

Inauguralarbeit zum
Doktorgrad in Jura an der
Universität Budapest

INHALT

Kálmán Kovács

STRAFRECHT

ZUR GESCHICHTE

DES UNGARISCHEN STRAFRECHTS

UND STRAFPROZESSRECHTS

1000-1918

KURZER ÜBERBLICK

Die Strafrechtsgeschichte (1000-1848)	9
Die Strafrechtsgeschichte im frühen Feudalismus	9
Die Strafrechtsgeschichte im späten und hochfeudalen Feudalismus	12
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	14
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	15
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	17
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	21
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	23
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	23
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	24
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	25
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	27
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	29
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	29
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	33
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	33
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	37
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	37
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	39
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	39
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	39
Die Strafrechtsgeschichte in der Epoche des späten und hochfeudalen Feudalismus	40

BUDAPEST
1982

Herausgegeben vom
Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte
der Eötvös Loránd-Universität

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. Kálmán Kovács

8213088 MTA KESZ Sokszorosító, Budapest. F. v.: dr. Héczey Lászlóné

INHALT

Vorwort	7
ERSTER TEIL	
DAS STRAFRECHT	
I. Das feudale Zeitalter (1000–1848)	9
<i>Das Strafrecht im frühen Feudalismus</i>	<i>9</i>
Die charakteristischen Züge des frühen feudalen Strafrechts in Ungarn	9
Die Verbrechen	12
Die Straffarten	14
<i>Das Strafrecht von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts</i>	<i>15</i>
Die allgemeinen Züge des Strafrechts des entwickelten Feudalismus	15
Die Verbrechenkategorien	17
Die Straffarten	21
<i>Das Strafrecht im letzten anderthalb Jahrhundert des Feudalismus</i>	<i>23</i>
Die allgemeinen Züge des Strafrechts in der Epoche des späten und verfallenden Feudalismus	23
Die Verbrechen	24
Die Strafen	25
Kodifikationsversuche zur Schaffung eines ungarischen Strafgesetzbuches	27
Literatur	29
Anmerkungen	29
II. Das Strafrecht in der Periode zwischen 1848 und 1918	33
<i>Die Entstehung und Entwicklung des ungarischen bürgerlichen Strafrechts bis zur Schaffung des Strafgesetzbuches</i>	<i>33</i>
<i>Das Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen Das Gesetz 5 d. J. 1878</i>	<i>37</i>
Die Hauptgrundsätze des Strafkodex, sein Klassencharakter und seine grundlegende Aufgabe	37
Die Hauptunterschiede zwischen dem Entwurf des Jahres 1843 und dem Strafgesetzbuch	39
Der Aufbau des StGB	39
Die Klassifizierung der strafbaren Handlungen im StGB	39
Das Strafsystem des StGB	40

Sonstige strafrechtliche Begriffe im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches	42
Die einzelnen Verbrechenskategorien im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches	44
Die Einschätzung des StGB	47
<i>Der Übertretungskodex (das Gesetz 40 d. J. 1879)</i>	50
<i>Das Strafrecht vom Inkrafttreten der Kodexe bis 1918.</i> – Die I. Strafnovelle (Der Gesetzartikel 36 d. J. 1908)	51
Literatur	57
Anmerkungen	58

ZWEITER TEIL

DAS STRAFPROZESSRECHT

I. Das feudale Zeitalter (1000–1848)	59
<i>Das Prozessverfahren während des Frühfeudalismus</i>	59
Die charakteristischen Züge des Prozessverfahrens	59
Der Ablauf des Prozesses	59
Das Urteil. – Das Rechtsmittel	61
<i>Das Prozessverfahren zur Zeit des entwickelten Feudalismus</i>	62
Die hauptsächlichsten Charakteristika des Prozessverfahrens	62
Der Ablauf des Prozesses	63
Das Urteil und die Vollstreckung	66
Sonstige Arten des Prozessabschlusses	67
Die Rechtsmittel	67
<i>Änderungen im Prozessverfahren zur Zeit des späten und des verfallenden Feudalismus</i>	68
Das Zivilprozessverfahren	68
1. Der schriftliche Prozess	68
2. Der mündliche Prozess	70
Das Strafprozessverfahren	70
1. Der schriftliche Strafprozess	71
2. Der mündliche oder summarische Strafprozess	72
Durch ausserordentliche Verfahren ablaufende Strafprozesse	72
Literatur	73
Anmerkungen	74
II. Strafverfahrensrecht von 1848 bis 1918	77
<i>Die Herausbildung und Entwicklung des bürgerlichen Strafverfahrens bis zur Schaffung der Strafprozessordnung</i>	77
<i>Die Strafprozessordnung (Gesetz 33 d. J. 1896)</i>	81
Die Grundsätze des bürgerlichen Strafverfahrens	81
Die Hauptgrundsätze des Strafverfahrens in der StPO	82

schaft ohne die historische Anschauung der Rechtschaffung, d.h. dann, wenn sie nicht fähig dazu ist, die rechtlichen Erscheinungen und Institutionen in ihrem Entstehen, ihren Zusammenhängen, ihrer Bewegung und historischen Entwicklung, ihrer Veränderung und ihrem Vergehen zu betrachten. Es kann nicht bestritten werden, dass dies in vollem Masse auch für das Strafrecht gilt.

Die oben erwähnten Faktoren haben mich ohne Zweifel dazu ermuntert, als Professor des Lehrstules für Ungarische Rechtsgeschichte der Budapester Eötvös-Loránd-Universität und Leiter der von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften unterstützten rechtshistorischen Forschungsgruppe, mich – nun schon fast ein Vierteljahrhundertlang – auch eingehend mit Forschungen zur Institutionsgeschichte des materiellen und formellen Strafrechts zu beschäftigen. Neben der Geschichte des öffentlichen Rechts geriet besonders dieses Rechtsgebiet in den Vordergrund meines Interesses. Über eine Zusammenfassung des Strafrechtes des feudalen ungarischen Staates hinaus habe ich Studien veröffentlicht über die sehr progressiven Strafrechtsvorschläge der Jahre 1843/44, über die Parlamentsdiskussion zum ersten ungarischen Strafgesetzbuch (Gesetz 5 des Jahres 1878), über dessen dogmatische Analyse, über die Novellen zum StGB und weiterhin zu einzelnen Fragen der Geschichte des Strafverfahrensrechtes usw. sowie in diesen Themen Referate anlässlich in- und ausländischer Konferenzen gehalten.

Diesen kleinen Band, der dazu bestimmt ist, eine Lücke zu füllen, überreiche ich dem Leser in der Hoffnung, dass er eine brauchbare Orientierung über die Entwicklung dieses wichtigen Rechtszweigs in Ungarn erhält.

Lectori salutem!

Budapest, im März 1982

Der Autor

VORWORT

Im Laufe meiner Studienreisen und anlässlich zahlreicher internationaler Rechtshistoriker-Konferenzen während des vergangenen Jahrzehnts hatte ich Gelegenheit festzustellen – und diese meine Erfahrungen wurden von den uns aus anderen Ländern besuchenden Kollegen bestärkt –, dass die ausländischen Fachleute der Geschichte des ungarischen Rechts und innerhalb derer auch der Entwicklung des Strafrechts beachtungswertes Interesse bezeugen. Die Information auf diesem Gebiet wird jedoch ausserordentlich erschwert durch die Isolation der ungarischen Sprache und den bedauerlichen Umstand, dass kaum eine solche – in den Weltsprachen verfasste – Arbeit aufzufinden ist, die einen zusammenfassenden Überblick über die Jahrhunderte zurückreichende Geschichte des ungarischen Rechts oder wenigstens eines Rechtszweiges liefert.

Diese Erkenntnis hat mich dazu angeregt, den Mangel einigermaßen zu lindern durch die Veröffentlichung dieser kleinen Monographie in deutscher Sprache. Meine Abhandlung konnte innerhalb der eng bemessenen Grenzen des Umfanges natürlich nur ein skizzen- und lückenhaftes Bild über die bis zum Ende des ersten Weltkrieges untersuchte neun Jahrhunderte lange Entwicklung des materiellen und formellen Strafrechts den sich für das Thema interessierenden ausländischen Rechtshistorikern vermitteln.

Warum ich vom Gebiet der ungarischen Rechtsgeschichte zuerst gerade die Skizzierung der Entwicklungsgeschichte der erwähnten Rechtszweige gewählt habe, sei möglicherweise dadurch erklärt, dass die einzelnen Stationen meines Lebensbahn in Verbindung mit den neueren ungarischen Strafrechtskodifikationsbestrebungen mehrmals mit dem Strafrecht verflochten waren. Bereits während der Zeit der Befreiung, ab Dezember 1944 als Abgeordneter der Nationalversammlung und als Justizstaatssekretär der neuen Regierung hatte ich Gelegenheit, bei der Schaffung der ersten Strafrechtsregeln des sich entfaltenden volksdemokratischen Rechtssystems mitzuwirken (z. B. die rechtliche Regelung über die Verantwortlichmachung der Kriegs- und volksfeindlichen Verbrecher), in einer späteren Periode als erster Stellvertreter des Justizministers in den Anfangsjahren der Kodifikationsarbeiten zu unserem ersten – eine Wende in der Geschichte des sozialistischen ungarischen Strafrechts darstellenden – Strafgesetzbuch (Gesetz 5 des Jahres 1961) auch auf diesem Gebiet tätig zu sein. Immer mehr verstärkte sich in mir das Bedürfnis, auch die Jahrhunderte alte Vergangenheit dieses Rechtszweiges zu studieren. Ich erkannte die Wahrheit der bereits klassischen Feststellung „Coeca sine historia jurisprudentia“, blind ist die positive Rechtswissen-

ERSTER TEIL

DAS STRAFRECHT

I. DAS FEUDALE ZEITALTER (1000–1848)

Das Strafrecht im frühen Feudalismus

Die charakteristischen Züge des frühen feudalen Strafrechts in Ungarn

Vor dem Entstehen des Staates als einem von der Gesellschaft getrennten Unterdrückungsapparat, kann nicht von Recht, und somit natürlich auch nicht von Strafrecht, gesprochen werden. Doch auch damals bestanden bereits Bräuche, denen zufolge der Geschädigte für erlittenes Unrecht Vergeltung üben konnte; im Falle eines Mordes z. B. war Blutrache sogar moralische Pflicht der Sippe. Und zweifellos entstand auch der Brauch, dass der Täter der Rache entgehen konnte, wenn er sich mit der Familie des Geschädigten durch Übergabe von matriellen Gütern und Vermögenswerten (Ablösung – compositio) versöhnte. Das war Gegenstand eines freien Handels, obwohl auch gewisse – übliche – Ablösungssummen entstanden, doch war der Geschädigte nicht verpflichtet, sich damit zufriedenzugeben.

Nach der Staatsgründung¹ war die frühe feudale herrschende Klasse, an der Spitze der König, bemüht, die neu entstandene gesellschaftlich-wirtschaftliche und Staatsordnung – die Klassenherrschaft – auch mit strafrechtlichen Mitteln zu gewährleisten. Natürlich wurden nur einzelne konkrete Strafmassnahmen getroffen. Es war nicht einmal der Begriff eines gesonderten, von den übrigen Rechtszweigen getrennten Strafrechts bekannt. Da aus den ersten Jahrhunderten nur sehr wenige schriftliche Dokumente verblieben sind und auch ihre Mehrzahl privatrechtlichen Charakter trägt (Urkunden wurden lediglich zum Beweis des Grundstückseigentums ausgestellt), kann auf die Zielsetzungen des Staates bzw. der herrschenden Klasse in diesem Zeitalter nur anhand von Dekreten² geschlossen werden, doch wissen wir nicht, inwiefern diese verwirklicht und wie sie in der Praxis vollzogen wurden.

Die erhalten gebliebenen Dekrete der ersten ungarischen Könige, István der Heilige (Stephan der Heilige) 1000–1038, László der Heilige 1077–1095, Kálmán 1095–1116 enthalten zahlreiche Regeln und Bestimmungen strafrechtlichen Charakters. Hauptziel dieser Strafregele und drakonischen Massnahmen war die Festigung der königlichen Macht, die die entstandene Staatsmacht verkörperte sowie der Schutz des feudalen Privateigentums, das die Grundlage der Klassenherrschaft bildete. Ausserdem bestanden auch Strafbestimmungen zur Einhaltung der Lehren und Gebote und zum Schutz der Institutionen der – die ideologische Stütze der Staatsmacht darstellenden – christlichen Religion und Kirche und schliesslich Verfügungen, die Handlungen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit pönalisierte. Zu den Zielen der

letzteren Regeln gehörte auch die Einschränkung der Blutrache, um die ständigen Kämpfe zwischen den Familien und Sippen zu unterbinden. Die Geschädigten sollten gezwungen werden, die im Dekret festgelegte Ablössungssumme anzunehmen und auf Selbstjustiz zu verzichten. Das stellte eines der Hauptziele der ersten Gesetze jedes neuen Staates dar (*Lex Salica*, *Russkaja Prawda* usw.), welches aber erst nach langer Zeit verwirklicht werden konnte.

Diese Bestimmungen bezogen sich übrigens auch auf relativ wenige Verbrechen und hauptsächlich auf die häufiger vorkommenden. Die sonstigen Verbrechen, die in den Dekreten nicht erwähnt sind, wurden auf Grund des Gewohnheitsrechts oder einfach nach Willkür der Machthaber geahndet. Im 12. Jahrhundert wurden keine neuen Strafregeln geschaffen, das ungarische Strafrecht entwickelte sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, das infolge seiner Elastizität am besten den Interessen der herrschenden Klasse entsprach.

Zur Zeit des frühen Feudalismus bestanden also lediglich Keime einzelner Grundinstitutionen und Begriffe des Strafrechts. Unter diesen werden im folgenden die wichtigsten und für die Verhältnisse der Zeit charakteristischsten dargestellt, doch im allgemeinen in der heute gebräuchlichen Terminologie. Die verbliebenen spärlichen Angaben verweisen darauf, dass der König – den Umständen entsprechend – bemüht war, für die Durchführung der Gesetze zu sorgen. Die einzelnen Dekrete selbst aber versanken sehr schnell in Vergessenheit. Das geht auch daraus hervor, dass zum Beispiel Lászlós Gesetze ganz andere Bestimmungen König István zuschreiben, als die István-Dekrete tatsächlich enthalten.

In dem behandelten Zeitalter gestaltete sich die strafrechtliche Verantwortung zumeist nach dem durch die Handlung verursachten Ergebnis. Demzufolge wurde der Versuch – mit Ausnahme der schwersten Verbrechen, wie z. B. gegen den König und das Land – im allgemeinen nicht bestraft. Bei gewissen Handlungen aber erstreckte sich die strafrechtliche Verantwortung lange Zeit hindurch nicht nur auf den Täter, sondern auch auf dessen Familienmitglieder. So teilten zum Beispiel das Los eines wegen grösseren Diebstahls zu Tode oder zur Sklaverei Verurteilten auch seine Frau und seine Kinder über 10 Jahre (László II., 1, 12), später wurden die Kinder unter 15 Jahren von der kollektiven strafrechtlichen Verantwortung befreit (Kálmán I., 56). Schliesslich wurde von der sog. II. Goldenen Bulle (1231:25) die strafrechtliche Verantwortung der schuldlosen Ehefrau und der Kinder des Verbrechers völlig abgeschafft. Die Verantwortlichkeit des Täters war durch die Institution des Asylrechts (*asylum*) eingeschränkt. Wenn nämlich der Schuldige in eine Kirche, ein Kloster oder in das Haus des Bischofs flüchtete – einem Gesetz Lászlós zufolge auch in den königlichen Hof – rettete er sein Leben und durfte nur zu einer leichteren Strafe als der Todesstrafe verurteilt werden: Er wurde geblendet (László II., 12) oder – was häufiger war – Sklave der Kirche (László II., 4 und 5). Die Institution des Asylums war eines der Mittel zur Sklavenbeschaffung der Kirche. Damit kann zum Teil erklärt werden, dass der Staat bemüht war, das Asylrecht einzuschränken: zum Beispiel erkannte das Dekret das Asylrecht nicht im Falle von Verbrechen gegen den König oder das Land (István II., 51) an.

Bei Notwehr – das heisst bei einer Handlung zur Abwehr eines ungerechtfertigten Angriffs – sah das Gesetz von Bestrafung ab. So blieb derjenige unbestraft, der sich

dem – sein Haus rechtswidrig angreifenden – Gespan widersetzte und den Angreifer während des Kampfes tötete (István II., 33).

Die Absicht wurde bei der Beurteilung der Handlung im allgemeinen nicht in Betracht gezogen. Bei gewissen Handlungen aber, wie bei Totschlag (István II., 13, 16) und bei Brandstiftung (István II., 30) machte das Gesetz bereits früh einen scharfen Unterschied zwischen der absichtlichen und nicht absichtlichen (zufällig oder fahrlässig) Handlung. Die Mittäterschaft, d. h. wenn mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens als Täter teilnehmen (László II., 11), weiterhin die Teilnahme: die Anstiftung (László II., 5) und die Beihilfe, d. h. die Hilfeleistung bei der Verübung des Verbrechens durch andere sind in ihren anfänglichen begrifflichen Elementen auch in den Gesetzen der ersten ungarischen Könige angeführt (László II., 11); und ebenso die Begünstigung des Verbrechens (László II., 3; III., 21; 1222: 28) und die Versäumnis der Anzeigepflicht (István II., 51). Die Begünstigung bedeutet Hilfeleistung bei der Verschleierung eines Verbrechens, bei Flucht des Täters oder Gewährung der durch die Handlung gewonnenen Vorteile. Bei den Verbrechen gegen den König wurde die Versäumnis der Anzeigepflicht mit derselben Strafe geahndet wie das Verbrechen selbst. Der Rückfall wurde als ein das Strafmass beeinflussender erschwerender Umstand betrachtet, der rückfällige Täter wurde im Falle von Diebstahl, Hexerei oder Unzucht viel schwerer bestraft als derjenige, der diese Taten zum ersten Mal verübte.

Die Klassenlage des Geschädigten spielte – mit Ausnahme der Sklaven – in Ungarn hinsichtlich der Strafart bzw. des Strafmasses im Vergleich z. B. zum fränkischen Recht (*Lex Salica*) keine besondere Rolle. Die *compositio*, die Ablösungssumme z. B. betrug im Falle vorsätzlicher Tötung bei jedem Freien gleichermassen 110 Münzen (pensa, István II., 16), da zu jener Zeit noch keine Standesunterschiede und dementsprechend kein Wergeld in unterschiedlicher Höhe bestand. Für einen getöteten Sklaven aber konnte sein Herr entweder einen anderen Sklaven oder seine Ablösung fordern: entweder der ganze Preis des Sklaven oder die Hälfte konnte gefordert werden (István II., 13 und 36).

Zumeist bestimmten die Dekrete für den Freien und den Sklaven die gleichen Strafen (László II., 11 und 12), manchmal war die Strafe des Sklaven milder (anstelle Todesstrafe Abschneiden der Nase oder Blendung), um seine Arbeitskraft, wenigstens zum Teil für seinen Herrn zu erhalten. Doch es kam auch vor, dass jemand in einer vornehmeren gesellschaftlichen Stellung (*nobilis* bzw. kirchliche Person) eine geringere Strafe erhielt (László II., 9 und 13). Bei den mit Geld oder einer gewissen Anzahl junger Ochsen ablösbaren körperverstümmelnden Strafen war der vermögende Verurteilte – da er infolge seiner günstigeren materiellen Situation die Ablösung zahlen konnte – in einer vorteilhafteren Lage als ein Armer oder gar ein Sklave, obwohl der Täter von höherem gesellschaftlichem Rang dem Geschädigten oder dessen Sippe eine viel grössere Ablösungssumme zahlen musste (István II., 14 und 15).

In den Gesetzen von István und Kálmán waren die Regeln über die Höhe der Ablösungssumme für die Verbrechen ungewiss. Entweder löste sich der Täter selbst durch die *compositio* ab, d. h. diese richtete sich nach seiner eigenen Vermögenslage, oder er musste den verursachten Schaden der Rechtstellung des Geschädigten entsprechend ausgleichen.

Die Strafen wurden in den Dekreten der ersten ungarischen Könige nicht nach

einheitlichen Prinzipien festgelegt, oft standen auf gleiche Handlungen voneinander abweichende Strafen, manchmal sogar in verschiedenen Absätzen ein- und desselben Gesetzes.

Ein charakteristischer Zug des frühen feudalen Strafrechts in Ungarn war, dass bei Delikten gegen Privatpersonen (Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Ehre usw.) – wie bereits darauf verwiesen wurde – auch einzelne, vor der Staatsgründung durch die Gewohnheit entstandene Institutionen weiterlebten und zur strafrechtlichen Regel erhoben wurden, wie z. B. die Rache, der Privatkampf, die Selbstjustiz, bei der die Vergeltung des Schadens Aufgabe der geschädigten Partei selbst oder seiner Sippe war. Der Staat betrachtete die Ahndung einiger Privatdelikte noch nicht als sein Anliegen. In solchen Fällen mischte sich der Richter entweder überhaupt nicht ein, oder, wenn er sich auf Bitten der Parteien auch einmischte, verhängte er keine Strafe, sondern versuchte, eine Versöhnung herbeizuführen. Einem Gesetz von László zufolge (III., 27) konnte der Richter den Privatkampf nicht verhindern, er hatte bei denen, „die zu Hause um ihre Sache kämpfen“, nichts zu suchen. Wenn sich die Parteien an den Richter wandten, und es ihm gelang, zwischen ihnen eine Übereinkunft herbeizuführen, so konnte er ein Drittel des von ihnen erhaltenen Friedenspreises behalten, während zwei Drittel dem König zustanden. Auf den Weiterbestand der Selbstjustiz verweist die gesetzliche Bestimmung, die dem Ehemann das Recht gab, seine unzüchtige Ehefrau zu töten (László I., 13), weiterhin, dass über die Hexen der „Verhexte“ oder seine Sippe richten durfte (István II., 32).

Die Verbrechen

Verbrechen gegen den König und das Land. Die schwersten Verbrechen im behandelten Zeitalter waren das Trachten nach dem Leben des Königs, die Konspiration, der Landesverrat (*traditio regni*) und die Flucht in ein fremdes Land. Diese wurden mit Todesstrafe und Vermögensverlust bestraft, die Güter des Verurteilten kamen dem König zu, „doch seinen unschuldigen Söhnen soll nichts geschehen“ (István II., 35). Die Verschwörung gegen das Leben des Königs und seine Würde wurde später von Istváns und Kálmáns Gesetzen mit kirchlichen Strafen geahndet: Kirchenbann (*anathema*) und Entziehung jeder Gemeinschaft mit den Gläubigen. Mit der gleichen Strafe wurden bei diesen Verbrechen auch der Versuch und die Versäumnis der Anzeigepflicht bestraft (István II., 51 und Kálmán II., 6).

Verbrechen gegen das Vermögen. Hierzu gehörten in erster Linie der Diebstahl und der mit ihm unter gleiche Beurteilung fallende Raub. Die Strafbestimmungen der Dekrete beschäftigten sich zum grössten Teil mit diesen Delikten und bestimmten zum Schutz der sich nur sehr schwer festigenden Ordnung des Privateigentums für Diebe und Räuber – zwar oft sehr unterschiedliche und manchmal vollkommen voneinander abweichende – immer sehr harte Strafen (Galgen, Körperversümmelung, Verkauf als Sklave usw.). Besonders streng waren die Gesetze von László (II., 1; 12; 13), die bereits den Diebstahl über den Wert eines Huhns oder einer Gans mit dem Tod bestrafen. Der Hehler erhielt die gleiche Strafe wie der Dieb (László III., 11). Der in der Familie und der Sippe verübte Diebstahl wurde vom Gesetz mit einer mildereren Strafe belangt: Der

Täter von niederem Stand wurde als Sklave ins Ausland verkauft, der Adlige (nobilis) in den Kerker geworfen. Auf eine gewisse Festigung der frühen feudalen Eigentumsordnung lässt der Umstand schliessen, dass Kálmán die Strafen für Raub und Diebstahl bereits milderte.

Verbrechen gegen die Religion. Solange das Christentum in Ungarn noch keine Wurzeln fasste, wurde im Interesse der neuen Religion von den Gesetzen die Opferung auf heidnische Art einesteils mit einer Busse (einem Ochsen) belegt, was im Vergleich zu den westeuropäischen Strafregelein eine sehr milde Strafe war, anderenteils war man bemüht, das Volk mit den unterschiedlichsten Strafen (Auspeitschung, Stäupen, Kahl-scheren, Einblecken. Konfiskation von Tieren und Arbeitsmitteln) zur Befolgung der Gebote der Kirche zu zwingen: Zur Einhaltung der sonntäglichen Arbeitspause und des Fastens, zum Kirchgang und Schutz der Ordnung des Gottesdienstes (István II., 7–10; László I., 11; 12; 25 usw.). Über die Gotteslästerung verfügten die Dekrete noch nicht.

Als Glaubensdelikte wurden im behandelten Zeitalter der Eidbruch und der Meineid betrachtet, die mit dem Abschneiden der Hand bestraft wurden; weiterhin Hexerei, Behexung, Teufelstreiben, Giftmischerei, Wahrsagerei, Abtreibung der Leibesfrucht, Frauenraub, Unzucht und Ehebruch. Deren Bestrafung wurde von László (I., 34) bzw. von Kálmán (I., 58–61) in den Kompetenzbereich der Kirche verwiesen. An dieser Stelle soll nur erwähnt werden, dass die oft zitierte Bestimmung von Kálmán: „De strigis vero, quae non sunt, nulla quaestio fiat“ nicht – wie lange Zeit hindurch fälschlich geglaubt wurde – im allgemeinen die Existenz von Hexen abstreitet, sondern lediglich die „Strigen“, die dem damaligen Aberglauben zufolge mit dem Teufel im Kumpanei leben, mit ihm Unzucht treiben, über Zauberkräfte verfügen, sich zu Tieren umwandeln können und nachts in der Luft zum Satan fliegen, um ihm zu huldigen. – Hinsichtlich der anderen Gruppe der unter den Begriff Hexen fallenden Zauberer, Giftmischer, Wahrsager usw. (malefici, venefici usw.) bzw. hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortung wurden auch von Kálmán Bestimmungen getroffen.

Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Bei Verbrechen gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit musste der Täter eines vorsätzlichen Mordes 110 Münzen (pensa), der einer zufälligen, fahrlässigen Tötung 12 Münzen (1 Münze entsprach dem Wert eines jungen Ochsen) zahlen (István II., 16; 13). Wer aber mit dem Schwert einen Menschen umbrachte, musste bei István (II., 46) – nach dem Vergeltungsrecht (Auge um Auge, Zahn um Zahn) – mit dem Tote büssen, bei László dagegen (II., 8) nur noch mit Kerker oder Vermögensverlust. Zwei Drittel des Vermögens standen der Sippe des Ermordeten zu, ein Drittel dagegen den Söhnen des Täters und seiner Frau. War der Täter unvermögend oder sein Vermögen betrug weniger als 110 Münzen, dann wurde er als Sklave verkauft.

Für die Körperverletzungen stand dem Geschädigten eine Ablösungssumme zu, mit Ausnahme der Verletzungen, die die Verkrüppelung des Körpers zur Folge hatten (Verlust eines Auges, Beines oder Hand). Hierbei galt das Vergeltungsrecht (István II., 47), doch konnte auch diese Strafe in den meisten Fällen durch Geld abgelöst werden.

Zu den das Leben und die körperliche Unversehrtheit gefährdenden Handlungen wurde der bewaffnete Angriff des Hauses eines anderen (invasio domus) gezählt, obwohl dieser zugleich auch gegen das Vermögen gerichtet war (István II., 33; László II.,

11). Aus dieser gewaltsamen Verbrechenart entwickelte sich zur Zeit der Überhandnahme der feudalen Anarchie (Ende des 13. Jahrhunderts) das Delikt des sog. Gewaltvorgehens.

Die Strafarten

Hauptziel der Strafe war die Vergeltung und Abschreckung sowie die Wiedergutmachung der verursachten Verletzung und des Schadens. Die Besserung des Verbrechens als Strafziel kam in dieser Zeit noch gar nicht zur Sprache.

Da die Strafe immer irgendeinen physischen, psychischen, rechtlichen oder materiellen Nachteil für den Verurteilten bedeutet, erscheint es zweckmässig, die Strafen nach ihren Nachteilen zu klassifizieren. In der frühfeudalen Epoche Ungarns können folgende Strafarten unterschieden werden: Todesstrafe, körperverstümmelnde, körperzüchtigende und Ehrenstrafen, Freiheits- und Vermögensstrafe.

Die Todesstrafe. Das Landesrecht, die königlichen Dekrete kennen nur zwei Arten der Vollstreckung der Todesstrafe: die Enthauptung und das Erhängen, letzteres wurde hauptsächlich bei Dieben, im allgemeinen aber bei Unfreien angewandt. — In den Dekreten aus dieser Zeit begegnet man noch nicht der mit Folterung kombinierten Todesstrafe oder der durch Folterung erfolgenden Vollstreckung dieser Strafe (Pfählen, Rädern, Verbrennung auf dem Scheiterhaufen usw.), sie wurden aber — unabhängig davon — in der Praxis wahrscheinlich angewandt.

Bei gewissen Verbrechen war die Todesstrafe alternativen Charakters und sie wurde nur dann vollstreckt, wenn der Verurteilte über kein Vermögen verfügte oder aber aus sonstigen Gründen keine Übereinkunft mit den Verwandten des Geschädigten hinsichtlich der Ablösungssumme getroffen werden konnte.

Die körperverstümmelnden Strafen, welche die körperliche Unversehrtheit schädigen, wie Abschneiden der Zunge, der Hand, der Ohren oder der Nase waren in jener Zeit sehr häufig, sie traten anfangs auch als Strafen des Vergeltungsrechts auf (István II., 47). Bei einzelnen Verbrechen bestand — wie bereits darauf verwiesen wurde — die Möglichkeit der Ablösung der körperverstümmelnden Strafe. Unter den körperverstümmelnden Strafen wurde im ungarischen Recht am längsten das Abschneiden der Hand angewandt, dem man noch nach langen Jahrhunderten begegnet.

Die körperzüchtigenden Strafen, wie Auspeitschen, Stäupen, Prügeln usw., verursachen in erster Linie Schmerzen, schädigen aber die körperliche Unversehrtheit und die Arbeitsfähigkeit im allgemeinen nicht. Da sie aber vor grosser Öffentlichkeit, an Feiertagen oder auf Jahrmärkten vollstreckt wurden, waren sie zugleich auch entehrende Strafen.

Die Ehrenstrafen sollten in erster Linie psychisch wirken, waren aber in vielen Fällen auch mit körperlichen Schmerzen verbunden. Zu dieser Strafart gehörte die Brandmarkung, wobei mit glühendem Eisen auf die Nase, Stirn, das Gesicht oder die Brust ein Brandmal eingebrannt wurde (bei Verbrechen gegen die Religion und bei Rückfälligen), ferner das Abschneiden der Haare (Kahlscheren), was bei den Unfreien, zu meist als Nebenstrafe in Betracht kam. Die Abbitteleistung bei Freien und besonders bei „Adligen“ musste unter beschämenden Umständen (barfuss usw.) erfolgen.

Mit Einschliessen in den Block für einige Tage bei Wasser und Brot wurde unter anderem bestraft, wer die Kirchenfeiertage oder die Fastenvorschriften nicht einhielt (István II., 9; László I., 25). Diese Strafe stellte gleichzeitig – für die Dauer des Einschliessens in den Block – natürlich auch eine Freiheitsstrafe dar.

Freiheitsstrafen. Unter den Freiheitsstrafen im frühen Feudalismus muss als erste der Verkauf in die Sklaverei genannt werden, was mit dem völligen Verlust der Rechtsstellung eines freien Menschen einherging. Diese Strafe wurde oft durch den Verkauf ins Ausland verschärft, was zugleich die Verbannung bedeutete. Nur sehr selten kam es zu der im heutigen Sinne verstandenen Freiheitsstrafe; die Kerkerstrafe wurde – wie erwähnt – hauptsächlich über Adlige verhängt, die im Verwandtenkreis einen Diebstahl begingen (László II., 9). Zu der Zeit gab es zwar in den Burgen bereits Verliese (Gefängnisse), doch wurden hier im allgemeinen nur die Personen gehalten, gegen die ein Strafverfahren lief, und zwar bis zu der Urteilsfällung. Die Todesstrafe oder die körperverstümmelnden und körperzüchtigenden Strafen nämlich dienten der Abschreckung besser als eine eventuelle Gefängnisstrafe.

Vermögensstrafen. Die am häufigsten angewandte Strafart im behandelten Zeitalter bildeten die unterschiedlichen Vermögensstrafen. Die volle Vermögenskonfiskation, der sog. Vermögensverlust, kam selten, meistens mit Enthauptung verbunden vor. Üblich waren Konfiskation von Tieren und Arbeitsmitteln, hauptsächlich bei Tätern, die am Sonntag arbeiteten oder jagten (László I., 12; II., 16); weiterhin die in Geld oder Jungochsen festgelegte Geldbusse und hierher gehörte auch als Strafe der zweifache, ja sogar mehrfache Ersatz des verursachten Schadens. Die compositio-Charakter tragenden Vermögensstrafen (Blutgeld, Ablösung der Körperverstümmelung usw.) wurden weiter oben bereits erwähnt.

Das Strafrecht von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis Ende des 17. Jahrhunderts

Die allgemeinen Züge des Strafrechts des entwickelten Feudalismus

Auch der entwickelte oder Hochfeudalismus kannte das Strafrecht nicht als Begriff eines gesonderten Rechtszweiges; die allgemeinen Begriffe des Strafrechts waren nicht erarbeitet (Täterschaft, Teilnahme, Versuch, Strafausschliessungsgründe usw.). Wenn auch einzelne unter ihnen, wie z. B. die Notwehr – vermutlich auf römisch-rechtlicher Grundlage von István Werbőczy im Tripartitum³ (1514) dargelegt wurden, so war dies doch kaum von Wirkung auf die Praxis. Die einzelnen Verbrechen, die Tatbestände der Verbrechen wurden von den Gesetzen⁴ fast nie klar und präzise festgelegt, sondern gleichsam nur mit je einem Wort erwähnt. Die strafrechtlichen Bestimmungen waren zwischen Rechtsnormen anderen Charakters verstreut, ungeregt, von Fall zu Fall erwähnt und dienten nur dem augenblicklichen Erfordernis. Für die gesamte Zeit fehlte auch ein ungarischer Strafkodex. All dies hatte ein Fehlen der Rechtssicherheit und eine weitreichende richterliche Willkür zur Folge.

Die Gesetze aber, aus denen wir uns über die strafrechtlichen Zielsetzungen des Staates informieren können, waren bereits in sehr grosser Zahl vorhanden; aus ihnen

sowie aus den verstreuten und lückenhaften Bestimmungen der zwei grossen „Kodifikations“-Versuche, dem Tripartitum und dem Quadripartitum⁵ kann einigermaßen ein strafrechtliches Gedankensystem rekonstruiert werden. Die den Blutbann verhängenden königlichen Privilegien und die Städtestatute zeugen auch von Gewohnheitsrechtsregeln in gewisser strafrechtlicher Hinsicht. Aus den in Treulosigkeitsprozessen verhängten Urteilen, die schriftlich verfasst wurden, da sie zugleich den Rechtsgrund des neuen Besitzers bewiesen, weiterhin aus den Proskriptionsbeschlüssen der Palatinalversammlungen⁶ sowie aus den Protokollen der Städtegerichte und – damals noch sehr seltenen – Komitatsversammlungen⁷ und der Sedrien⁸ – kann auch auf die Strafgerichtspraxis der unterschiedlichen Foren gefolgert werden. Quellen also existieren schon in relativ grosser Zahl, doch müssen diese mit vorsichtiger Kritik behandelt werden.

Die feudale staatliche und gesellschaftliche Ordnung war bereits entstanden, und diese Klassenherrschaft musste auch mit harten strafrechtlichen Mitteln geschützt werden, besonders gegen die ständig zunehmende Unzufriedenheit und dem Aufruhr der unterdrückten Leibeigenen, doch auch gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Baronen (barones) vom König und der Eigenmacht der Landesherren. Zur prinzipiellen Hauptforderung der feudalen Gesellschaft wurde die Treue dem König und dem Land gegenüber, deren Verletzung, die Treulosigkeit, mit der schwersten Strafe geahndet wurde. Sehr oft aber geriet das Land in den Zustand der feudalen Anarchie, so zur Zeit des Königs und Kaisers Sigismund von Luxemburg (1387–1437), später in den Wirrnissen der Türkenkriege und der Standeserhebungen gegen die Habsburg-Willkür, die vielen Grundherren eine ausgezeichnete Gelegenheit gaben, ihre Privatansprüche bewaffnet zu verwirklichen (sog. Gewalttätigkeit). Auch gegen diese Handlungen mussten strafrechtliche Sanktionen angewandt werden.

Die katholische Staatsreligion war bereits gefestigt, es war nicht erforderlich, die Einhaltung der Glaubensregeln durch strafrechtliche Mittel zu gewährleisten, doch die Erbitterung gegen das feudale System und die mit ihm verflochtene Kirche kam immer häufiger in ketzerischen Bewegungen zum Ausdruck (Bogomilen,⁹ Hussiten, später der Protestantismus), die oft auch die ideologische Grundlage zu antifeudalen Bauernbewegungen ergaben oder – später – zu den Unabhängigkeitskämpfen gegen die Habsburger. Gegen diese kämpfte die herrschende Klasse bzw. Habsburgmacht ebenfalls mit strafrechtlichen Bestimmungen oder mit anderen Vergeltungsmassnahmen.

Was aber, näher betrachtet, den Charakter des Strafrechtes selbst betraf, so gewann parallel zur Entwicklung der ständischen Gesellschaft auch das Strafrecht immer mehr ständischen Charakter. Der Standes- bzw. Klassenunterschied, die offene Rechtsungleichheit, d. h. die Unterscheidung zwischen den Tätern danach, zu welchem Stand sie gehörten bzw. ob sie vermögend oder unvermögend waren, wurde auf fast jedem Gebiet offensichtlich: in Hinsicht des Blutgeldes¹⁰ und des Schwurwertes¹¹ ebenso wie bei den einzelnen Verbrechenkategorien oder der Anwendung der Straffarten. Ausser der Rechtsungleichheit sowie der Gewalt und Willkür war das ungarische Recht – der Gliederung der Lehenswirtschaft und dem im wesentlichen autarken Charakter der einzelnen Gebiete entsprechend – durch den Partikularismus gekennzeichnet. Nicht nur die Städte und die privilegierten Gebiete¹² wandten ihr eigenes Recht an, sondern auch die Besitzer der riesigen Latifundien, sogar in den Komitaten kann man kaum von der Gültigkeit der Gesetze und des Landesrechtes sprechen.

Die Verbrechenkategorien

Die Gesetze, das Tripartitum und das Quadripartitum erwähnen unter den Verbrechenkategorien folgende Vergehen:

Die Untere (nota infidelitatis). Die Untreue oder Treulosigkeit wurde als das schwerste Verbrechen betrachtet. Anfänglich gehörten nur wenige schwere Fälle der Verletzung der Treue gegenüber dem König und dem Land zu diesem Begriff. Doch im 15. Jahrhundert wurden von den ungarischen Gesetzen die Arten der Verbrechen der Treulosigkeit, d. h. solcher Handlungen, die – obwohl es sich eigentlich um Vergehen anderen Charakters handelte – mit dem Kennzeichen der Untreue belegt wurden, fast ständig vermehrt. Immer meh Verbrechen wurden als Treulosigkeit qualifiziert, die ihrem Charakter nach mit den Interessen des Königs oder des Landes kaum oder absolut nicht in Zusammenhang gebracht werden konnten. Der Hauptgrund der Ausbreitung ist darin zu suchen dass – da die Untreue mit Kopf- und Vermögensverlust bestraft wurde – das Vermögen, einschliesslich der erworbenen Güter des wegen Untreue Verurteilten dem König zufielen, der diese Güter erneut verleihen konnte. Im Falle eines Treulosigkeitsurteils bestand nicht die Möglichkeit zum Vergleich oder zur Ablösung der konfiszierten Güter. Wenn der Verurteilte dem Todesurteil entfliehen konnte, wandten die Behörden bei weitem nicht solche Anstrengungen zu seiner Ergreifung auf, mit welchem Eifer sie den Erwerb seiner Güter für die Krone betrieben. Nicht selten erliess der König die Enthauptung, doch nie die Vermögenskonfiskation. In Sigismunds Dekret z. B. lesen wir von solchen Treulosen, denen „wir nur das Leben belassen haben, nicht aber ihren Besitz; diesen behalten wir für uns selbst“ (1404, Gesetzartikel 16).

Ein Gesetz des Königs Matthias (Gesetz 2 des Jahres 1462) zählt schon in 14 Punkten die Fälle der infidelitas auf. Auch danach wurde ständig die Zahl der Fälle der Untreue erweitert. Werbőczy qualifizierte im Tripartitum – in 18 Punkte gefasst – mehr als 30 verschiedene Delikte als Treulosigkeit. Ausser Majestätsbeleidigung (*crimen laesae majestatis*) sowie dem Aufstand gegen die Staatsgewalt von König und Krone werden auch die Handlungen derjenigen gezählt, die zum Umsturz der inneren Ordnung des Landes fremde Söldner anwerben, die den Türken Waffen und Lebensmittel liefern, die die Grenzfestungen aufgeben sowie die Burgen ihrer eigenen Herren und diejenigen, die die freies Asylrecht (*salvus conductus*) gewährende Urkunde verletzen. Treulosigkeit verübten auch die Geld-, Siegel- und Urkundenfälscher sowie diejenigen, die diese Fälschungen verwandten. Licht auf die Zustände der inneren Ordnung und Sicherheit werfen folgende, zum Begriff der Treulosigkeit gezählten Handlungen: Mord, Verletzung oder Verprügelung der ordentlichen Richter¹³ des Landes oder ihrer Stellvertreter, der Mannen des Königs¹⁴ (*homo regius*) und der Gesandten der glaubwürdigen Orte, *loca credibilia*¹⁵ (in Ungarn seit etwa 1200 als staatlich anerkannte öffentliche Beurkundungsstellen, entspricht den Notaren) sowie die Tötung derjenigen, die sich in einer Prozessangelegenheit an den König oder an irgendein Gericht wenden bzw. derjenigen, die zur Landesversammlung reisen. Doch zu den Fällen der *nota infidelitatis* zählten auch schon solche Verbrechen, die ausdrücklich gegen Privatpersonen und deren Vermögen gerichtet waren (z. B. Mord an nahen Verwandten, deren Verletzung, gewisse Arten von Unzucht und sexuelle Gewaltverbrechen, weiterhin

Verstümmelung der Körper anderer, Ausstechen der Augen, Inbrandsetzung von Meiereien und Dörfern usw.).

Unter den Verbrechen der Treulosigkeit muss die öffentliche Ketzerei hervorgehoben werden, die bereits seit der Zeit Königs Matthias von den Rechtsquellen hierzu gezählt wurde (Gesetzesartikel 2 d. J. 1462, Gesetzesartikel 4 d. J. 1495, Tripartitum I, 14). Die Ketzersekten verbreiteten antifeudale Ideen und gefährdeten zugleich auch die religiöse Alleinherrschaft der katholischen Kirche.

In den Jahren kurz vor dem schicksalsentscheidenden Kampf bei Mohács bedrohten auch viele Gesetze die Lutheraner mit Enthauptung und Vermögensverlust (Gesetzesartikel 54 d. J. 1523) oder mit Verbrennung (lutherani ... omnes ... comburantur, Gesetzesartikel 4 d. J. 1525). Die Textvariante des Quadripartitums des Hofes schrieb vor, die Protestanten wegen Treulosigkeit zu bestrafen. Zur gleichen Zeit (1548–1572) verfügten zahlreiche Gesetze über die Verbannung oder Verbrennung der Anabaptisten und der Calvinisten. Natürlich konnte keine dieser Bestimmungen durchgeführt werden. Die freie Religionsausübung der Reformierten und der Lutheraner für die Adligen, Bürger und Soldaten wurde in dem zwischen König Rudolf und dem siebenbürgischen Fürsten István Bocskai 1606 geschlossenen Wiener Frieden und weiterhin im Gesetzesartikel 1 des Jahres 1608 sowie im Laufe des Jahrhunderts noch in weiteren sechs Gesetzen gewährleistet – auf dem Papier –, doch diese Bestimmungen wurden nicht eingehalten. (So werden zum Beispiel im Jahre 1674 93 protestantische Geistliche infolge eines gesetzwidrigen Urteils zur Galeerenstrafe verurteilt, obwohl das ungarische Recht eine solche Strafart nicht einmal kannte.)

Die Treulosigkeit wurde auch zur Geltendmachung der Rechte des Königs gegen den Papst angewandt. Eine Verordnung des Königs Sigismund aus dem Jahre 1404 bedrohte alle, die die Bestimmungen des Placetum regium¹⁶ verletzten, mit Enthauptung und Vermögensverlust, der Strafe für Treulosigkeit also. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde zum Verbrechen erklärt – und durch Ertränken geahndet –, wenn sich jemand eine Stiftspründe nicht vom König, sondern von anderen (vom Papst) verschaffte (Gesetzesartikel 31 d. J. 1495).

Die Gewalttätigkeit (actus potentiae). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren bereits die gewalttätigen Handlungen der Grundbesitzer zur Eroberung königlichen, kirchlichen und adligen Besitzes, die zumeist mit Blutvergiessen einhergingen, an der Tagesordnung. Diese führten – in geringerem oder grösserem Ausmass – bis Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zu den fast untrennbaren Begleiterscheinungen der durch Schwächung der Zentralmacht immer wieder in Anarchie ausartenden feudalen Wirtschafts- und Sozialordnung. Gegen dieses als Gewalttätigkeit bezeichnete Verbrechen (actus potentiae) versuchten, allerdings ohne Erfolg, Kirche und Adel schon auf der Landesversammlung im Jahre 1298 mit Gesetzesbestimmungen aufzutreten (Gesetzesartikel 4 und 5 d. J. 1298). Wie aus Sigismunds Dekret ersichtlich ist, waren unter den Delinquenten der unterschiedlichen, das Faustrecht darstellenden Gewalttätigkeiten, angefangen vom Palatin und Landesrichter bis zu den an der Spitze der Komitate stehenden Gespane, von den Burghauptleuten und Richtern bis zu den hohen geistlichen Würdenträgern alle Schichten der besitzenden Klasse vertreten (Gesetzesartikel 5 d. J. 1405).

Das Decretum maius (Gesetzesartikel 15 d. J. 1486) zählt fünf Leib und Leben

betreffende Fälle der Gewalttätigkeit auf: Überall auf das Haus eines Adligen, unrechtmässige Aneignung seines Besitzes, rechtswidrige Verhaftung Adliger, Verletzung oder Tötung Adliger.

Ein Gesetz von Ulászló (Gesetzesartikel 55 und 56 d. J. 1492) bezeichnet die oben erwähnten fünf Fälle als grössere Gewalttätigkeit (*actus majoris potentiae*), für die sonstigen rechtswidrigen Gewalttaten und Verletzungen wird die Bezeichnung kleinere Gewalttätigkeit (*actus minoris potentiae*) angewandt.

Die Gewalttätigkeit, dieses Verbrechen typisch für den Feudalismus, wurde als Privatdelikt betrachtet. Die Strafe der grösseren Gewalttätigkeit ist alternativ: entweder Enthauptung oder Vermögensverlust (*Kapitalstrafe, sententia capitalis*). Die Parteien konnten sich aber auch noch nach dem rechtskräftigen Urteil frei einigen (Gesetzesartikel 31 d. J. 1439; *Tripartitum I, 16*). Es war auch Interesse des Prozessgewinners, mit der unterlegenen Partei übereinzukommen, wenn er nämlich an dem ihm übergebenen Verurteilten das Todesurteil vollstreckte, erhielt er keine materielle Entschädigung; wenn es aber nicht zur Enthauptung, sondern zum Vermögensverlust kam, fiel nur ein Drittel der Güter des Verurteilten an den Kläger, zwei Drittel standen dem Richter zu. Im Falle der Gewalttätigkeit also fielen die Güter – im Gegensatz zur Treulosigkeit – nicht der Krone zu. Die dem Richter und dem Geschädigten unter dem Titel Gewalttätigkeit zugekommenen Güter aber standen diesen nur als Pfandgut zu; sie konnten vom Täter oder seinem nächsten Verwandten durch Zahlung eines Wertes (im allgemeinen das zehnfache des jährlichen Ertrages, also eine viel geringere Summe als der Verkaufswert) vom Richter oder vom Geschädigten zurückerworben werden.

Gegen die Blutsverwandten des Klägers, gegen Frauen und Geistliche konnte wegen Gewalttätigkeit kein Kapitalurteil gefällt werden, diese konnten nur zu Vermögensverlust verurteilt werden (*sententia emendae capitalis*).

Die Strafe der kleineren Gewalttätigkeit bestand ausser in Ersatz des verursachten Schadens in einer Busse von 100 Goldforint, in der Hälfte des Blutgeldes, in das sich der Richter und der Geschädigte zu gleichen Teilen teilten (Gesetzesartikel 55 d. J. 1492).

Die sog. offenbaren Verbrechen (criminales casus). Die das feudale Eigentum gefährdenden sog. öffentlichen Missetäter (*publici malefactores*) waren: Räuber, Diebe, Brandstifter, Hehler usw. Gegen sie fällt in den Komitaten die Palatinalversammlung, später die *Proclamata congregatio*¹⁷ als Gerichtsforum unter dem Vorsitz des Obergespanns auf kurzem Wege ein Urteil; wenn die Angeklagten nicht vor der richterliche Versammlung erschienen, wurden sie in Abwesenheit verurteilt, und dies wurde urkundlich belegt (*proscriptio*). Diese Handlungen der zumeist unvermögenden Täter wurden als offenbare Verbrechen (*criminales casus*) bezeichnet. Hierzu wurden immer mehr Delikte gezählt (Sexualverbrechen usw.) und deren Täter, die *publici malefactores*, wurden nach Abschaffung der Institution der *Proclamata congregatio* von der *Sedria* bzw. vom Stadtgericht im Laufe des sog. *Summarprozesses* im allgemeinen zur Todesstrafe verurteilt, wobei auch die Möglichkeit eines Rechtsmittels ausgeschlossen war. – Die im wesentlichen ähnlichen Delikte der Magnaten und der besitzenden Adligen wurden nicht als *delictum publicum*, sondern als Gewalttätigkeit betrachtet, deren Täter sich durch eine materielle Entschädigung von der schwereren Strafe loskaufen konnten. Die Delikte der Unterdrückten, der Armen – hierzu gehörten auch die unvermögenden Adligen – dagegen wurden gnadenlos bestraft.

In die Kategorie der offenbaren Verbrechen können im behandelten Zeitalter auch die unterschiedlichen Arten der Hexerei eingereiht werden. Hier soll daran erinnert werden, dass die Beurteilung dieser eigentümlichen Delikte in der Zeit des frühen Feudalismus durch die Gesetze von László bzw. Kálmán in den Kompetenzbereich der Kirche verwiesen wurden. Ab Ende des 13. Jahrhunderts aber wartete auf die Hexen (*malefici, venefici*), die 1279 von der Budaer Synode auch mit Exkommunikation bedroht wurden, den Städterechten zufolge (z. B. Selmecser Rechtsbuch) die Todesstrafe, später die Verbrennung auf dem Scheiterhaufen. Die Zauberer und Beschwörer (*incantatrices*) mussten ebenso wie die Räuber, Brandstifter und Mörder von den Komitatsgespanen „ohne jegliche Gnade bestraft werden“ (Gesetzesartikel 6 d. J. 1527). In der Rechtspraxis des Landes vermehrte sich die Anzahl der Hexenprozesse und die Verbrennung der Hexen auf dem Scheiterhaufen. Die Praxis bestand darin, die Strigen, gegen deren Verfolgung bereits ein Gesetz von Kálmán eintrat, durch öffentlichen Feuertod zu bestrafen, hat aber die Hexe keinen „Schaden“ angerichtet, so wurde die Verurteilte zuerst enthauptet und dann ihre Leiche verbrannt.

Die Infamie (*infamia*). Die Hauptstrafe für die Verstöße gegen die Redlichkeit war einheitlich und auf dieser Grundlage wurden die unterschiedlichen Verbrechen in einer Gruppe zusammengefasst. Die Strafe bestand in Ehrverlust, d. h. dem Verlust der Erbfähigkeit, dem Recht zur Anstrengung eines Prozesses, dem Recht, Zeuge zu sein sowie dem Verlust zur Eignung als Vormund und zur Ausübung eines öffentlichen Amtes. Bis zum 16. Jahrhundert mussten die wegen Infamie Verurteilten barhäuptig, in bunten Kleidern, die mit einem Hanfstrick umschnürt waren, und barfuss gehen. Bestraft damit wurden:

der Meineid (*Tripartitum II, 30*),

die treulosen Vormunde, die ihr Mündel geschädigt haben,

die Blutsverräter, die ihre Blutsverwandten auf betrügerische Weise um das Stammvermögen gebracht haben, z. B. indem sie auf ihren Besitz eine neue Donation vom König erbat, ohne zu erwähnen, dass auch andere Anspruch auf diesen Besitz haben, oder ihre Töchter zum Nachteil anderer Erbgenossen präfizieren (*Tripartitum I, 39*),

die „verlarvten“ Personen (*larvatae*), die sich für andere Personen ausgaben und vor glaubwürdigem Ort oder vor Gericht zu ihrem Nutzen und zum Schaden anderer einen Kaufvertrag abschlossen,

die Verfasser von gefälschten Urkunden und

die vom Rittergericht der königlichen Kurie verurteilt worden sind.

Einige der mit dem Ehrverlust angedrohten Delikte wurden als Nebenstrafe auch mit einer beträchtlichen Geldbusse oder mit Vermögensverlust geahndet.

Calumnia. Als ein besonderes Verbrechen wurde das rechtswidrige Prozessieren gehalten, die grundlose Belästigung der Gegenpartei, d. h. zum Beispiel die Anstrengung ein- und desselben Prozesses vor zwei unterschiedlichen Gerichten. Die Strafe bestand im Verlust des Prozesses und Zahlung des Blutgeldes.

Emenda linguae. „Die bösen Zungen mit Geldstrafe lösen“ (Geldstrafe gegen Verleumdung.) – Die falsche Anklage, die Ehrenbeleidigung, die Verleumdung (*Tripartitum II, 72*), das grundlose und böswillige Prozessieren, die unbegründete Prozessverschleppung sowie die in ihrem Interesse erhobenen prozesshindernden Einreden

(exceptiones) zogen gleichermassen die Strafe der emenda linguae nach sich. Die Summe dieser Strafe betrug für Adlige 100 Goldforint, von denen zwei Drittel dem Richter und ein Drittel dem Kläger zustanden; die Leibeigenen zahlten 20 Forint Sprachbusse, die ausschliesslich dem das Patrimonialgericht leitenden Grundherren zukamen. — Wem durch das zuständige Gericht diese Strafe zugemessen wurde, der durfte bis zur Zahlung der Summe nicht als klagende Partei auftreten, konnte keinen Prozess anstrengen, in dieser Hinsicht also war seine Zunge gleichermassen gelähmt.

Sonstige Verbrechen. Ausser den oben erwähnten Vergehen unterlagen noch viele andere Handlungen der Bestrafung. So zum Beispiel das Sakrileg, d. h. Ausrauben von Kirchen, ihre Schändung, Diebstahl von Kirchengegenständen, das mit der Todesstrafe geahndet wurde. Ausserdem Gotteslästerung (blasphemia), für die beim ersten Mal Stäupen, beim Rückfall Prügelstrafe und beim dritten Mal Todesstrafe verhängt wurde (Gesetzartikel 42 d. J. 1563 und 42. d. J. 1659). Als Verbrechen galten auch Unzucht und Ehebruch sowie eine Reihe anderer, hier nicht aufgezählter Handlungen.

Die Strafarten

Ein bedeutender Teil der Strafen wurde bereits bei der Behandlung der einzelnen Straftaten erwähnt, da die einzelnen Gruppen der strafbaren Handlungen zumeist auf der Grundlage der Ähnlichkeit oder der Identität der Strafkategorie bestimmt wurden. — Dennoch muss hier kurz über die Strafen im allgemeinen gesprochen und auch einige Strafarten sollen besonders hervorgehoben werden.

Das feudale Strafrecht unterschied zwischen der Kapitalstrafe (Todesstrafe) und den Nicht-Kapitalstrafen (körperverstümmelnde und körperzüchtigende Strafen, beschämende Strafen, Freiheits- und Vermögensstrafen). Das Ziel der Strafe bestand in erster Linie zur Abschreckung und der gnadenlosen Vergeltung.

Wie wir vor allem bei der Darlegung der Vermögensstrafen sehen werden, kannte auch das feudale Recht die mit anderen Strafen (mit der Hauptstrafe), als deren Zusatz, angewandten Nebenstrafen. Zu diesen gehörte unter anderem — dem Tripartitum zufolge — auch der Verlust des Adelsranges.

Kapitalstrafen (poena capitalis). Die Kapitalstrafen wurden in sehr weitem Kreis und als Vergeltung vieler Verbrechen angewandt. Der Art ihrer Vollstreckung nach konnten die Todesstrafen einfache (simplices) sein: Enthauptung und Hängen oder aber qualifizierte (qualificatae): Folterung wie Aufspießen oder Pfählen, Rädern, Zerreißen der Körperteile, Verbrennung lebendigen Leibes, Ertränken im Wasser; bzw. die mit Folterung verbundenen, z. B. vor Vollstreckung der Todesstrafe Abschneiden der Hand oder Ausreißen der Zunge, Zerreißen des Körpers mit glühenden Zangen, den Verurteilten an ein Pferd gebunden zum Richtplatz schleppen usw. Die qualifizierte Todesstrafe wurde im allgemeinen bei Nichttädligen angewandt.

Körperverstümmelnde Strafen. Die körperverstümmelnden Strafen — wie Abschneiden der Nase, des Ohres, der Hand oder der Finger — waren nicht nur im frühen Feudalismus üblich, sondern, die letzten ein- bis zwei Jahrzehnte ausgenommen, während des gesamten feudalistischen Zeitalters und vergeblich waren sie von der Gesetzgebung und

auch vom Tripartitum verboten. Die einstigen Quellen erkennen manchmal an, dass zur Gewährleistung der Disziplin der Soldaten ausser der Todesstrafe oft kein anderes wirksames Mittel gefunden wurde, als die durch den Burgkapitän oder andere Befehlshaber angeordnete Körperverstümmelung. — Hier sei bemerkt, dass weder körperverstümmelnde noch körperzüchtigende Strafen bei Adligen und im allgemeinen bei Bürgern der freien Königsstädte angewandt werden durften.

Körperzüchtigende und beschämende Strafen. Besonders demütigend unter den Strafen war das auch starke Schmerzen verursachende Auspeitschen (*fustigatio*), das der Henker unter dem Galgen oder vom Marktplatz durch die Strassen bis zum Stadttor, vor grosser Öffentlichkeit, an dem bis zum Gürtel entkleideten Mann (unzüchtige Frau usw.) vollstreckte. Es wurde hauptsächlich von den Stadtgerichten verhängt. Gebräuchlich war auch die Brandmarkung, die Einbrennung einer Marke auf der Körper des Verurteilten mit glühendem Eisen, was — ähnlich wie die Auspeitschung — zugleich auch eine demütigende Strafe war; ausserdem die Geisselung, das Spiessrutenlaufen und die Knüppelung. Besonders letztere, die auf einer Prügelbank vollstreckt wurde, war in weitem Kreis verbreitet, in erster Linie in der Rechtsprechung vor dem Patrimonialgericht.¹⁸ — Zur Vergeltung leichterer Verbrechen wurde in den Städten der Pranger (Schandpfahl, Block) benutzt.

Die Freiheitsstrafen. Die Verbannung aus dem Land bzw. die Ausweisung (*exilium*, *proscriptio*, *relegatio*) war eine recht oft angewandte Strafe im behandelten Zeitalter, doch legten die Rechtsquellen lange Zeit hindurch nicht fest, im Falle welcher Handlungen sie zugemessen werden kann. Ein Gesetz von Matthias knüpfte die Aussprechung der Verbannung an das Anhören der Meinung des königlichen Rates (Gesetzartikel 10 d. J. 1478). Laut dem Tripartitum musste der Sohn eines vom König zur Verbannung verurteilten Mannes nicht für die Vergehen seines Vaters büssen. Im 16. Jahrhundert belegten die Gesetze die Gläubigen einzelner protestantischer Glaubensgemeinschaften — wie bereits erwähnt — mit der Verbannung aus dem Land.

Die Kerker- oder Gefängnisstrafe spielte über Jahrhunderte hindurch keine bedeutende Rolle in der Reihe der Strafarten, obwohl in den ungarischen Gesetzen die Strafe der lebenslänglichen Gefangenschaft auftauchte, z. B. für falsch zeugende Geistliche bei glaubwürdiger Beweisablegung. Freiheitsstrafen von bestimmter Dauer jedoch sind erst seit Karl III. als Strafe für Inzest bekannt.

Während der hier behandelten Jahrhunderte des Feudalismus wurden die Gefangenen — zumeist nur zwecks Untersuchungshaft und Vollstreckung der Tortur — von den Burgherren in den Türmen ihrer Burgen oder in unterirdischen Kasematten, von den Städten und Komitaten dagegen im allgemeinen im Rathaus bzw. den Kellern der Burgen untergebracht, oft in Ketten geworfen, um ihre Flucht zu verhindern.

Vermögensstrafen. Der Güterverlust oder die völlige Vermögenskonfiskation (*confiscatio bonorum*) war eine bei Treulosigkeit die Kapitalstrafe und bei Meineid und Blutverrat die Infamie verschärfende Nebenstrafe; im Falle der Gewalttätigkeit aber trat sie als Alternativstrafe auf: Kapitalstrafe oder Vermögensverlust; als selbständige sog. Hauptstrafe wurde sie nur selten angewandt.

Geldstrafen: das Blutgeld oder die Kopfablösungssumme; die Geldstrafe gegen *emenda linguae*, die unterschiedlichen, in Geld verhängten Bussen; der mehrfache Ersatz des verursachten Schadens, z. B. als Bestrafung der treulosen Vormunde.

In der Patrimonialgerichtsbarkeit kam die grösste Rolle den Bussen zu, die für die unterschiedlichsten Handlungen verhängt wurden, manchmal in definitiv entstandenen, „gebräuchlichen“ Summen, wie z. B. das sog. Stiergeld für Unzucht. — Die Bussen waren eine regelmässige Einkommensquelle des Grundherrn.

Das Strafrecht im letzten anderthalb Jahrhundert des Feudalismus

Die allgemeinen Züge des Strafrechts in der Epoche des späten und verfallenden Feudalismus

Auch in der späteren Epoche des Feudalismus entstand kein Strafkodex, der die allgemeinen Prinzipien des ungarischen feudalen Strafrechts sowie die Verbrechen und die Strafen systematisiert und in eine Einheit gefasst hätte. Das drei Jahrhunderte lang zum grossen Teil als geltend betrachtete Tripartitum von Werbőczy enthält zwar auch eine Reihe von Strafbestimmungen, doch sind diese — als Zeugnis für das unentwickelte ungarische Strafrecht — verstreut, lückenhaft und nicht systematisiert, oft mit Regeln, die andere Rechtsgebiete betreffen, vermischt, und daher konnte es ungeachtet seiner Rückständigkeit auch deswegen nicht den Mangel eines Strafgesetzbuches ersetzen.

Die vollkommene Rechtsunsicherheit wurde vom Wiener Hof benutzt, das ebenfalls überholte und unzeitgemässe österreichische Strafrecht in die ungarische Rechtspraxis einzuschmuggeln. Zu diesem Zweck liess der Kardinalerzbischof Lipót Kollonics das für Niederösterreich geschaffene Strafgesetzbuch, welches von Kaiser Ferdinand III. 1656 in Wien sanktioniert worden war, auf Wunsch des Wiener Hofes aus dem Titel Praxis Criminalis 1687 in Nagyszombat (Tyrnau, Trnava) veröffentlichen. Im Jahre 1696 wurde es vom Nagyszombater Universitätsprofessor Márton Szentiványi als Anhang der im gleichen Jahr erfolgten Ausgabe des Corpus Juris¹⁹ beigefügt. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1844 erschien das österreichische Strafgesetzbuch in jeder Ausgabe der ungarischen Gesetzsammlung. Ungarische Gerichte wandten es — mangels eines ungarischen Strafgesetzbuches — an, und so wirkte die Praxis Criminalis — obwohl sie in Ungarn nie zur Gesetzkraft erhoben wurde — mit ihren strengen, ja oft gnadenlosen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf dem Wege des Gewohnheitsrechts in grossem Masse auf die Gestaltung der ungarischen Strafgerichtspraxis ein. Im I. Teil der Praxis Criminalis ist das Strafverfahren geregelt, der II. Teil enthält das materielle Strafrecht und die sich auf die einzelnen Verbrechen beziehenden Massregeln.

Der Einfluss der bereits seit Jahrhunderten unter dem starken römischen Recht stehenden österreichischen Länder hatte auch ansonsten zugenommen. Die von den Türken zurückeroberten ungarischen Gebiete zum Beispiel wurden lange Zeit unmittelbar von der Administration der Wiener Hofkammer verwaltet. Auf österreichische Wirkung verbreiteten sich in Ungarn ebenfalls Begriff und Theorie des Strafrechts als selbständiger Rechtszweig. Auf Grund dieser Entwicklung teilten sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Komitatsgerichte in gesonderte Zivil- und Strafkammern.

Um die Mitte des Jahrhunderts entstanden auch Bücher und Lehrbücher des

ungarischen Strafrechts (András Huszti, Gábor Gochetz, István Huszty, Mátyás Bodó), die sich bereits mit allgemeinen strafrechtlichen Begriffen beschäftigten (Täterschaft, Teilnahme, Versuch, Notwehr usw.), doch wurden diese Begriffe von den Werken selbst nicht gründlich erörtert und die Rechtspraxis benutzte diese anfänglichen Ergebnisse der ungarischen Strafrechtswissenschaft ausserordentlich unterschiedlich und sehr oft unkonsequent.

Doch sowohl von der im Entstehen begriffenen Theorie als auch von der Praxis wurde bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wahrgenommen, dass die Praxis Criminalis keine ungarische Rechtsnorm, kein verbindliches Gesetz und obendrein veraltet war, weil sie zahlreiche Bestimmungen enthielt, die im Verlauf der Zeit von königlichen Verordnungen sich in gegensätzliche Massnahmen wandelten (so zum Beispiel Maria Theresia über die Hexenprozesse). Die Praxis also begann, sich von der Praxis Criminalis zu lösen und unabhängig zu werden. Während dieser Periode wuchs das Ansehen des Corpus Juris, und die Anklage erhebenden Anwälte beriefen sich gern auf die verstreuten, unlogischen und ebenfalls unzeitgemässen ungarischen Gesetze. Die richterliche Praxis entwickelte, von dem alten Verfahren (gegen die öffentlichen Missetäter) und der Praxis Criminalis ausgehend ein – Zeit, Ort und Standeslage betreffend gleichermassen ausserordentlich unterschiedliches – unsicheres kaum übersichtliches Strafgewohnheitsrecht.

Der Strafkodex von Maria Theresia wurde – obwohl er nur für die österreichischen Länder gültig war – in Ungarn also formell nicht in Kraft stand – von den Gerichten auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage ebenfalls als Ergänzung benutzt, da er im allgemeinen dem feudalen Denken der ungarischen Juristen entsprach.

Die Verbrechen

In den letzten hundertfünfzig Jahren des Feudalismus traten folgende Veränderungen bei der Bestimmung der Verbrechenkategorien ein:

Da nach dem Frieden von Szatmár²⁰ die Habsburger Überlegenheit die öffentliche Ordnung in ihren Grundlagen durch die Festigung der Zentralmacht wiederhergestellt hatte, sank die Zahl der in altem Sinne verstandenen Gewalttätigkeiten auf ein Minimum, und auch in diesen Fällen wurde nur in verhältnismässig seltenen Fällen ein Prozess angestrengt, da die – auch im Tripartitum formulierte – auf der sog aestimatio communis der unterschiedlichen Grundstücke (Acker, Wiese, Wald usw.) basierende Strafe durch die Entwertung des Geldes und die Erhöhung der Grundstückspreise fast lächerlich niedrig gewesen wäre. – Die Treulosigkeit wurde unter Karl III. durch ein Gesetz auf neun Kategorien eingeschränkt. Unter ihnen wurde die Majestätsbeleidigung und der Verrat hervorgehoben, und als deren Strafe erstreckte sich der Vermögensverlust des Verurteilten auch auf das mobile und immobile Vermögen dessen unschuldigen Nachkommen. Dadurch legalisierte man die völlige Konfiskation des Vermögens von Rákóczi, Bercsényi und ihrer emigrierten Gefährten. Die Majestätsbeleidigung und die Treulosigkeit wurden übrigens als zu einem besonderen Verfahren gehörende, ausserordentliche Fälle betrachtet, und oft wurden sie vor einem, vom Wiener Hof delegierten Sondergericht behandelt; ausgiebig berichten darüber die Akten über den Prozess der ungarischen Jakobiner.²¹

Ein Teil der alten Verbrechenkategorien hatte sich also, wenn er auch theoretisch verblieb, so doch praktisch um vieles verändert und entsprach nur kaum seiner ursprünglichen Bestimmung. Zahlreiche Verbrechenstypen aber, wie zum Beispiel Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung, sogar eine Zeitlang noch die Hexerei, blieben gleichsam unverändert.

Die Strafen

Auch weiterhin bestand die scharfe Unterscheidung zwischen den Strafen für Adlige und Nichtadlige. Über einen Adligen verhängte Todesstrafe konnte nur mit dem Schwert vollstreckt werden, Nichtadlige kamen an den Galgen; gegen Nichtadlige wurden auch die verschiedensten Marter-Todesstrafen recht oft angewandt. Besonders die Bauernaufstände wurden mit diesen vergolten, doch auch andere Verbrechen.

Das Strafgesetzbuch von Joseph II. (Codex Josefinus), welches 1787 vorübergehend auch in Ungarn in Kraft trat, strich die Todesstrafe für Zivilpersonen (sie war nur für Soldaten gültig), an ihrer Stelle wurde das lebenslängliche Treideln der Donauschiffe eingeführt. Die ungarischen Komitate erhoben auch nach 1790 ständig dagegen Protest, sogar in Gesandtenanweisungen des Landtages,²² und forderten, der Herrscher möge die zum Tode Verurteilten häufiger begnadigen. — Nach Josephs Tod nämlich wurde der Kodex völlig beiseite gelegt und erneut die Todesstrafe angewandt, obwohl der Statthalterrat²³ bemüht war, diese auf die schwersten Verbrechen zu beschränken und auch ihren „qualifizierten“ Vollzug verbot. Trotzdem kam es in der Praxis der unteren Gerichte auch danach noch jahrzehntelang vor, dass man Leibeigenen vor Vollstreckung der Todesstrafe die rechte Hand abschnitt oder dass sie gerädert wurden.

Die körperverstümmelnden Strafen wurden seltener und verschwanden schliesslich, denn in der Mitte des 18. Jahrhunderts erhob man immer grösseren Anspruch auf die Arbeitskraft der Verurteilten.

Zu körperzüchtigenden Strafen durften Adlige und Honoratioren²⁴ nicht verurteilt werden. Dies kam nur ganz ausnahmsweise vor, manchmal durch Einwilligung des Verurteilten (anstelle der Vermögensstrafe). Die Knüppelung eines vollberechtigten Bürgers wurde von den Stadtgerichten ebenfalls möglichst umgangen. Die Leibeigenen aber wurden weiterhin zur Knüppelstrafe verurteilt, und zwar nicht nur von den Komitatsgerichten, sondern auch von den Stuhlrichtern²⁵ (bis zu 12 Knüppelschlägen) und — auch ausserprozesslich recht häufig — vom Patrimonialgericht und sogar vom Dorfrichter. Diese Strafe war sehr schmerzhaft und demütigend zugleich, weil sie in der Regel öffentlich vollstreckt wurde, die Arbeitskraft des Leibeigenen jedoch nicht schmälerte. Der Statthalterrat verfügte, und dies wurde von den Gerichten auch eingehalten, dass an einem Verurteilten vierteljährlich nicht mehr als 30 Knüppel- oder Peitschenschläge bzw. 40 Staupenschläge vollzogen werden durften. Diese vierteljährliche Prügung jedoch, das Legen über die Prügelbank, wurde oft mit der Gefängnisstrafe verbunden. Im 19. Jahrhundert wurden die Verurteilten vor dem Prügeln ärztlich untersucht, ob ihr gesundheitlicher Zustand erlaubt, die Prügelschläge ohne grössere Schädigung ihrer Arbeitskraft zu ertragen. — (Die körperzüchtigenden Strafen wurden vom Gesetz erst nach dem Ausgleich 1867 gänzlich verboten.)

Vom dritten bis vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts an wurde die Gefängnisstrafe immer häufiger verhängt. Sie wurde in der Regel in den Kellern der herrschaftlichen Schlösser und der Komitats Häuser (die damals schon bestanden) verbüsst. Über den schrecklichen Zustand dieser Kellergefängnisse zeichnete Ferenc Kölcsey, der Dichter der ungarischen Hymne, in den dreissiger Jahren ein Bild. Er beschreibt ein damaliges Komitatsgefängnis folgendermassen: „Das Gefängnis befand sich in einem unterirdischen Keller, wo an die 70 bis 80 Räuber, Mörder und Brandstifter unter Feuchtigkeit und erstickendem Dunst zusammengepfercht bewacht wurden. Ein- oder zweimal jährlich stieg bei brennenden Fackeln, mit bleichem Gesicht und zitternder Brust der Oberanwalt herab um sich umzusehen, ob hier noch viele sind, denen den Prozess zu machen und sie zu verurteilen er vergessen hatte.“

Natürlich war die Lage derjenigen, die eine bereits zugemessene Gefängnisstrafe in solchen Gefängnissen verbüsst, im wesentlichen die gleiche. Über ähnliche Zustände berichten Gefängnisuntersuchungen, die anlässlich der Vorbereitung eines Gesetzesvorschlages zum Strafgesetz im Jahre 1843 durchgeführt wurden. Charakteristisch für die Verhältnisse war, dass wenn ein zum Tode Verurteilter begnadigt wurde, zu Beginn des 19. Jahrhunderts im allgemeinen 3 Jahre Gefängnisstrafe absitzen musste. Offensichtlich bestand die allgemeine Meinung, dass ein Häftling kaum mehr als diese Zeit in den Gefängnissen aushält.

Maria Theresia liess im Jahre 1773 nach westlichem Vorbild auch ein Landesgefängnis (Besserungshaus, *domus correctoria*) in der Gemeinde Szempc im Komitat Pozsony errichten, das nach Tallós und dann nach Szeged verlegt wurde, doch 1830 wurde das erste und einzige zeitgemässe Gefängnis geschlossen. Ohnehin konnte nur ein verschwindender Teil der verurteilten Delinquenten in dieses Gefängnis gebracht werden, es half also wenig bei der Besserung des allgemeinen Gefängniszustands. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann man, die Arbeitskraft der Häftlinge bei öffentlichen Arbeiten zu nutzen. (Sie waren dabei an den Füssen gekettet.) Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Komitatsstrassen und -brücken in der Regel von Häftlingen gebaut.

Häufig war in der städtischen Gerichtsbarkeit die demütigende Strafe, unter denen die öffentliche, feierliche Entschuldigung seltener, der Pranger um so öfter angewandt wurde. Letzterer hatte sehr viele Variationen. Zu ihnen gehörte das sog. Hals-eisen: ein an eine Säule befestigtes, kreisförmiges Eisenband, mit dem der Hals des Verurteilten umschlungen und er so an den Pranger gestellt wurde. Eine andere Variante war die „Geige“, ein an zwei Pfähle befestigtes Brett mit drei Löchern, eines für den Hals des Verurteilten, zwei andere für seine Handgelenke. — Der Dorfrichter benutzte eine einfachere Form: Zwei Balken wurden aufeinander befestigt, in denen sich Löcher befanden, entweder zwei für die Fussgelenke oder vier — für die Fuss- und Handgelenke.

In den letzten Jahrzehnten des Feudalismus wurden auch neuartige Vermögensstrafen, zumeist als Nebenstrafen eingeführt, der Entzug der Rente, des Gnadengeldes oder einer anderen Dotation (Intimate des Statthalterrates aus den Jahren 1815 und 1836).

Kodifikationsversuche zur Schaffung eines ungarischen Strafgesetzbuches

Auf dem Reichstag von 1712/15 wurde von dem Universitätsprofessor Mihály Bencsik, dem Abgeordneten (ablegatus) der Stadt Nagyszombat ein noch primitiver, lückenhafter und die grundlegenden Prinzipien und Thesen des Rechtszweiges nicht enthaltender Entwurf zu einem Strafgesetzbuch unterbreitet. Aus diesem, im heutigen Sinne nicht einmal als Kodifikationsarbeit zu bezeichnenden Vorschlag wurde ebenso kein Gesetz wie aus dem Operatum des Jahres 1728.

Auf Wirkung der Aufklärung und der französischen Revolution nahm in ganz Europa auch die Entwicklung des Strafrechts einen Aufschwung, und zwar sowohl in Hinsicht der theoretischen Grundlegung als auch der praktischen Kodifikation. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erhielt auch in Ungarn durch die Initiative des Reichstags von 1790/91 die auf die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches gerichtete Kodifikationstätigkeit neue Impulse. Die vom Reichstag bestimmte strafrechtliche Unterkommission der Deputatio juridica fertigte nach vielen Modifizierungen im Februar 1795 den Entwurf zum ungarischen Strafkodex an bzw. verlieh ihm in lateinischer Sprache die endgültige Form unter dem Titel *Codex delictis eorumque poenis*.

Dieser, im Vergleich zum vorhergehenden Rechtszustand viele fortschrittliche und liberale Züge enthaltende Gesetzesvorschlag lässt in einigen seiner Grundprinzipien die Wirkung der Ideen der Aufklärung erkennen (Rousseau, Beccaria, Filangieri, Sonnenfels). Die progressiven Prinzipien bildeten aber eine eigentümliche Mischung mit den feudalen strafrechtlichen Anschauungen der Epoche. Der Vorschlag sprach den Grundsatz *nullum crimen sine lege* aus, verwarf jedoch im Strafrecht nicht das mit diesem Grundsatz unvereinbare Gewohnheitsrecht. In der Anwendung der Strafen anerkannte er mit Ausnahme des Stäupens im allgemeinen keine Standesunterschiede. Unter den Strafgrundsätzen wurde die Rache ausgeschaltet, als Ziel der Strafe betrachtete er die Zurückhaltung des Täters und seiner Mitbürger vor der Verübung ähnlicher Straftaten, ja er stellte sich sogar die Besserung des Schuldigen zum Ziel. Für die schwersten Verbrechen behielt er die Todesstrafe (in engem Kreis für insgesamt sechs Fälle). Der lebenslängliche Freiheitsentzug war nur bei einer Handlung (beim schwersten Fall der Geldfälschung) erlaubt und die zeitbedingte Freiheitsstrafe wurde auf maximal 12 Jahre beschränkt. — Gleichzeitig führte der Kodexentwurf zum Beispiel eine Reihe von bereits völlig veralteten Vergehen gegen die Religion ein: Gotteslästerung (*blasphemia*), Aberglauben (*superstitio*), Häresie (*haeresis*) usw.

Dennoch muss der Entwurf des Jahres 1795, trotz aller Mängel, die auf die damaligen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, als bedeutendes Ergebnis der Entwicklung des zurückgebliebenen ungarischen Strafrechts betrachtet werden. Er war der erste Kodifikationsversuch im ungarischen Strafrecht, der tatsächlich etwas Neues schaffen wollte, dessen Ziel nicht nur in der Systematisierung und Ergänzung der geltenden Regeln des Strafrechts bestand, sondern in der Schaffung und Formulierung von Prinzipien und Thesen, die die Gesamtheit dieses Rechtszweiges umfassen. Der Entwurf wurde im Reichstag nicht diskutiert.

Der zweite Entwurf, der von einer, durch den Reichstag im Jahre 1827 delegier-

ten Kommission angefertigt wurde und aus dem ebenfalls kein Gesetz wurde, war im Vergleich zum vorhergehenden Operatum ein Rückschritt.

Ein tatsächlich zeitgemässes, sehr fortschrittliches liberales Dokument auf hohem juristischem Niveau waren dagegen die 1843 bzw. 1844 entstandenen drei strafrechtlichen Entwürfe: über das materielle Strafrecht, das Strafverfahrensrecht und das Gefängnisssystem. Diese ausgezeichneten Entwürfe, die zu den wertvollsten fortschrittlichen Traditionen des ungarischen Strafrechts gehören, wurden von einer durch den Reichstag im Jahre 1839–40 delegierten Landeskommission in drei Unterkommissionen erarbeitet.

Der materiell-rechtliche Entwurf über die Verbrechen und Strafen wurde von der unter dem Vorsitz von Ferenc Deák stehenden Kommission bei Mitwirkung von Pulszky, Szalay, Szemere, Kaluzál usw. verfasst und übertraf sogar seine bürgerlichen Vorbilder, sowohl den Code penal als auch den schweizerischen Gesetzesentwurf.

Die Bestimmungen des Entwurfs von 1843 bezogen sich auf Adlige und Nichtadlige gleichermaßen und sogar auch auf Geistliche, die von nun an nur hinsichtlich der kirchlichen Disziplin dem Kirchenrecht unterlagen. (Diese brachten deswegen unter Leitung des Csanáder Bischofs und der Veszprémer Kanoniker eine schriftliche Sondermeinung und ihren Protest beim Reichstag vor.)

Das in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil gegliederte Gesetzbuch unterscheidet zwei Arten der strafbaren Handlungen: die Verbrechen und die Übertretungen, im Gegensatz zum französischen Strafgesetzbuch, das eine Dreiteilung vertritt: Verbrechen, Vergehen und Übertretung. Es entwickelte die Lehren vom Vorsatz, Versuch, Mitschuld, Verjährung usw. Der Kodex kennt weder die Todesstrafe noch körperzüchtigende oder Ehrenstrafen. Seine Hauptstrafart war der Freiheitsentzug (lebenslänglich sowie Kerker auf Zeit und die von einem Tag bis zu einem Jahr verhängbare Gefängnisstrafe); als Strafen galten ausserdem Verlust eines öffentlichen Amtes, Geldstrafe sowie die richterliche Rüge. Dem Richter war bei der Urteilsprechung unbeschränkte Milderungsmöglichkeit gewährleistet, da nur die obere, nicht aber die untere Grenze des Strafmasses festgelegt war.

Der Besondere Teil behandelte die Verbrechen in vier Kategorien: strafbare Handlungen gegen die Person, gegen das Vermögen einer Person, gegen die Interessen der Gesellschaft und des Staates. — Die andere Gruppe der strafbaren Handlungen, die Übertretungen, sind im Anhang des Gesetzentwurfes enthalten.

Vom Reichstag der Jahre 1843/44 — von der Untertafel — wurden die oben erwähnten drei Gesetzentwürfe: der materiell-rechtliche (der Deáksche Strafkodex), der verfahrensrechtliche (der sog. Schwurgerichtsentwurf) und der über die Reform des Gefängnisystems angenommen. Aber infolge des Widerstandes der konservativen, rückständigen Obertafel bzw. infolge des königlichen Vetos zum Gesetz über das Gefängniswesen wurde — zum ausserordentlichen Nachteil der Entwicklung des ungarischen Strafrechts — kein einziger Entwurf zum Gesetz erhoben. Die progressiven Grundsätze der Gesetzentwürfe aber brachten einen bedeutenden Fortschritt und eine günstige Wirkung in die ungarische Gerichtspraxis — die Todesstrafe sank in den noch zurückliegenden wenigen Jahren des Feudalismus auf ein Minimum, auch die Prügelstrafe wurde in immer engerem Kreise angewandt. Der fortschrittliche Adel der Komitate löschte in mehreren Komitaten durch Statute die Anwendung der Prügelstrafe.

Literatur

- Angyal, Pál–Degré, Alajos*: A XVI.–XVII. századi erdélyi büntetőjog vázlata (Skizze des siebenbürgischen Strafrechts im 16.–17. Jahrhundert). Budapest 1943.
- Benda, Kálmán*: A magyar jakobinusok iratai (Die Dokumente der ungarischen Jakobiner). Budapest 1953–55.
- Bónis György*: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1708-ig (Die Gerichtspraxis in Buda und Pest nach der Vertreibung der Türken bis 1708). Budapest 1962.
- Degré, Alajos*: A Négyeskönyv büntetőjogi elvei (Die strafrechtlichen Grundsätze des Quadripartitums). Budapest 1936.
- Eckhart, Ferenc*: A földesúri büntetőbíráskodás a XVI.–XVII. században (Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen im 16.–17. Jahrhundert). Budapest 1954.
- Fayer, László*: Az 1843-i büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye (Materialsammlung der Strafrechtsentwürfe von 1843). Budapest 1896.
- Hajdú, Lajos*: Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet (Der erste [1795] ungarische Strafkodexentwurf). Budapest 1971.
- Husztly, Stephanus*: Jurisprudentia Practica. Eger 1758.
- Kassai, Adolf*: Magyar büntető törvények s bűnvádi eljárás az országbírói értekezlet szabályai szerint (Ungarische Strafgesetze und das Strafverfahren nach den Regeln der Landesrichterkonferenz). Pozsony (Pressburg, Bratislava) 1862.
- Kovács, Kálmán*: A magyar állam és jog fejlődése (Entwicklung des ungarischen Staats und Rechts). Ausgewählte Studien. Budapest 1981.
- Schram, Ferenc*: A magyarországi boszorkányperek 1529–1768 (Die ungarischen Hexenprozesse von 1529 bis 1768). Budapest 1970.
- Szlemanics, Pál*: Fenyítő törvényszéki magyar törvény. Eredeti deák munkája után (Ungarisches Strafkammergericht. Nach lateinischer Originalarbeit). (Ungarisch) Buda 1836.
- Vajna, Károly*: Hazai régi büntetések (Alte ungarische Strafen). 1–2. Budapest, 1906–1907.

Anmerkungen

- 1 Die Vorbereitung der ungarischen Staatsgründung ist mit dem Namen des Fürsten Géza (970–997) verbunden, ihre Vollendung mit dem seines Sohnes und Nachfolgers István, der sich 1000 krönen liess und unter dem Namen István I. oder István der Heilige Ungarns erster König aus dem Hause der Árpáden war (1000–1031).
- 2 Zur Zeit des frühen Feudalismus wurden die Gesetze (die Dekrete) – zumeist unter Anhören oder auf Vorschlag des königlichen Rates – vom König geschaffen. Von König István verblieben 2 Dekrete, von László dem Heiligen 3 und von Kálmán 2.
- 3 Das Rechtsbuch mit dem Titel Tripartitum des Rechtswissenschaftlers István Werbőczy war nach 10jähriger Arbeit 1514 fertiggestellt und erschien 1517 in Wien in der Druckerei von Syngrenius (Singreiner). Werbőczy war bemüht, das ungarische feudale Recht, hauptsächlich das adlige Privatrecht in ein System zu fassen, doch enthält sein Werk auch Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, des Strafrechtes und des Verfahrensrechtes. Das Tripartitum wurde von König Ulászló II. nicht sanktioniert, doch wurde es durch den Brauch und die Gerichtspraxis verbindlich.

- 4 Mit dem Erscheinen des ständischen Parlamentes (1290) bzw. dessen regelmässiger Abhaltung (1445) werden die Gesetze vom König und der Versammlung der vier Stände gemeinsam geschaffen (*praelati, barones, nobiles, liberae regiae civitates*).
- 5 Die Zusammenstellung des *Quadripartitums* wurde 1553 von der durch König Ferdinand I. einberufenen Kommission abgeschlossen, es wurde aber erst 1798 in Zagreb gedruckt. Auch diese Sammlung des Gewohnheitsrechtes übte Einfluss auf die Gerichtspraxis aus, erreichte aber nie die Bedeutung des *Tripartitums*.
- 6 Die *Palatinalversammlung* (*judicium palatinale*) war von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an über zwei Jahrhunderte hinweg das wichtigste Forum der Gerichtsbarkeit auf dem Lande, das unter dem Vorsitz des *Palatins* (*comes palatinus*) von den Adligen mehrerer Komitate gemeinsam abgehalten wurde. König Matthias Hunyadi schaffte 1486 das *judicium palatinale* ab, und von da an übte der *Palatin* seine Gerichtsbarkeit nur noch im Rahmen der königlichen Kurie aus.
- 7 Auf der *Komitatsversammlung* (*congregatio generalis*) konnten alle in je einem Komitat lebenden oder dort über Besitz verfügenden Adligen erscheinen und hatten dort Stimmrecht.
- 8 Die *Sedria* (*sedes judiciaria*) ist das Gerichtsforum der adligen Selbstverwaltung im Komitat, auf dem unter Vorsitz des vom König ernannten *Obergespans* (*supremus comes*) oder des von der *Komitatsversammlung* gewählten *Vizegespans* (*vicecomes*) die *Stuhlrichter* (*judices nobilium*) und die *Beisitzer* (*jurati assessores*), die ebenfalls von der *Komitatsversammlung* gewählt sind, über die adligen und nichtadligen Bewohner des Komitats Urteil sprachen. Gegen das Urteil der *Sedria* konnte an der königlichen Tafel *Berufung* eingelegt werden.
- 9 Die *Bogumilen*, Mitglieder einer im Mittelalter in Bulgarien entstandenen ketzerischen Sekte, leugneten die Lehren der griechisch-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche und stellten sich der feudalen Staats- und Gesellschaftsordnung scharf gegenüber. Die Sekte wurde vom Balkan auch in die südlichen Gegenden von Ungarn übertragen.
- 10 Das *Blutgeld* (*homagium*), eine der *Entschädigungsarten* des *delictum privatum* (hauptsächlich im Fall von *Gewalttätigkeit*), war der ständischen Zugehörigkeit entsprechend unterschiedlich. Das *Blutgeld* der *Prälaten* und *Magnaten* betrug 100 schwere *Silbergira* (*marcae argentis gravi ponderis*), der mittleren Adligen 50, *Nichtadliger* 10, *städtischer Bürger* in freien königlichen Städten 25 *Gira*.
- 11 Der *Eid* von Menschen unterschiedlichen gesellschaftlichen Standes hatte einen anderen Wert in den *Zivilprozessen*, als in den *Strafprozessen*.
- 12 Einzelne Gebiete des Landes waren der Kompetenz der Behörden des Komitats entzogen und verfügten – auf *Komitats*ebene – über eine eigene *Selbstverwaltung* (z.B. das *Jász-Kun-Gebiet* in der Gegend zwischen *Donau* und *Theiss*, und in dem Gebiet jenseits der *Theiss*, das *Heiducken-Gebiet* im östlichen Teil der *Grossen Tiefebene*, die *Zips*er Sachsen in *Nordungarn*, die *Szekler* und die *sächsischen Stühle* in *Siebenbürgen* usw. Der *Gesetzartikel* 33 von 1876 hob alle privilegierten Gebiete auf und verleibte sie den *Komitaten* ein.
- 13 Die *ordentlichen Richter* des Landes (*judices regni ordinarii*) oder *Grossrichter* waren dem *Gesetzartikel* 68 von 1486 zufolge der *Palatin*, der *Landesrichter*, der *Kanzler*, der *Personalis*, d.h. die *Vorsitzenden* der sog. *Kurialgerichte*, die *Richter*, die den König in der *Gerichtsbarkeit* vertraten.
- 14 Nach dem *Erlass* der zweiten *Goldenen Bulle* (1231) wurde die Rolle des *beruflichen Gerichtsdieners* (*pristaldus*) in den unterschiedlichen *Prozesshandlungen* (*Prozessvorladung*, *Zeugenvernehmung*, *Einweisung* in den *Grundbesitz* usw.) allmählich vom sog. *königlichen Mann* (*homo regius*) übernommen, auf Grund des *Auftrages* (*mandatum*) oder *Befehlsbriefes* der *Königs* oder irgendeines *Grossrichters*. Im *Mandatum* waren 2–3, später 6–8 *Namen* von *Adligen* aufgeführt, die in den betreffenden *Komitaten* wohnten und als *homo regius* geeignet waren, damit irgendeiner von ihnen unbedingt für diese Aufgabe beansprucht werden konnte. Der *homo regius* erfüllte die ihm übertragene Aufgabe unter Kontrolle durch einen *Entsandten* irgendeines glaubwürdigen Ortes.
- 15 Die *kirchlichen glaubwürdigen Orte*, *loca credibilia* waren die dazu bestimmten und über ein vom König anerkanntes, *beglaubigtes Siegel* (*sigillum authenticum*) verfügenden *Kapitel* bzw. *Konvente* (*Mönchsorden*), von denen ein *Mitglied*, irgendein *Domherr* (*homo capitularis*)

bzw. ein Mönch (homo conventualis) an Ort und Stelle die Tätigkeit des oben erwähnten homo regius kontrollierte. Die glaubwürdigen Orte, diese spezifischen ungarischen Institutionen, erfüllten auch die Aufgaben der in Westeuropa entstandenen Notariate: sie übernahmen gegen Entlohnung die schriftliche Verfassung von Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen, fertigten glaubwürdige Abschriften von Urkunden an usw. und bewahrten die von ihnen ausgestellten oder die von den Parteien ihnen übergebenen Urkunden in ihren Archiven.

- 16 Diese königliche Verordnung führte das Placetum regium ein, womit verboten wurde, dass – unter Androhung der Kapitalstrafe und des Vermögensverlustes – ohne die königliche Erlaubnis vom Papst oder vom päpstlichen Gericht stammende Schriftstücke, die sich auf Prälatenbenefizien in Ungarn bzw. auf Prozessangelegenheiten beziehen, anerkannt werden.
- 17 Die vom Obergespan einberufene Versammlung (proclamata congregatio) der Adligen eines Komitates, auf der, neben Gerichtsverhandlungen, auch – auf Grund des Befehls durch den König oder die Grossrichter – Zeugenbeweisverfahren für die Kurialgerichte durchgeführt wurden. Sie wurde von König Matthias abgeschafft.
- 18 Das Gericht des Grundherren über seine Leibeigenen.
- 19 Die Sammlung der ungarischen Gesetze der feudalen Zeit, die mit den Dekreten von István dem Heiligen beginnt. Sie erlebte unter dem Titel Corpus juris hungarici (1696) zahlreiche Auflagen, ergänzt durch die bis 1830 in lateinischer Sprache und von 1832 bis 1844 in ungarischer Sprache geschaffenen Gesetze.
- 20 Der den von Fürst Ferenc Rákóczi II. angeführten Freiheitskampf (1703–1711) gegen die Habsburger im Jahre 1711 abschliessende Friede.
- 21 Die Mitglieder der 1794 von Abt Ignác Martinovics organisierten antifeudalen, geheimen Gesellschaften. 52 von ihnen – Schriftsteller, Lehrer, Studenten und Beamte usw. – wurden vor Gericht gestellt, 18 unter ihnen wurden zum Tode verurteilt und 7 davon 1795 auf der Budaer Blutwiese (Vérmező) hingerichtet. Die anderen erhielten schwere Gefängnisstrafen.
- 22 Die Komitate, die privilegierten Gebiete und die freien Königsstädte entsandten je 2 Gesandte (ablegatus) an die untere Tafel des ständischen Parlamentes, die während der Parlamentsverhandlungen verpflichtet waren, sich an die Anweisungen (instructiones) zu halten.
- 23 Der ungarische königliche Statthalterrat (consilium regium locumtenentiale Hungaricum) wurde durch den Gesetzartikel 97 des Jahres 1723 in Pozsony (Pressburg), der damaligen Hauptstadt des Landes aufgestellt. Er war – unter Vorsitz des Palatins – bis 1848 das höchste Organ der Staatsverwaltung, die „Regierung“ des Landes.
- 24 Angehörige der Intelligenz von nicht adliger Herkunft (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure usw.).
- 25 Die judices nobilium: die von der Adelsversammlung des Komitats gewählten Beamten, die in der Komitatsverwaltung und in den Gerichten (sedria) tätig waren. Sie werden zum ersten Mal im Jahre 1232 in der sog. Urkunde von Kehida erwähnt. – Die Bezeichnung Stuhlrichter (szolgabíró) blieb – natürlich mit verändertem Aufgabenbereich – ganz bis 1945 bestehen.

II. DAS STRAFRECHT IN DER PERIODE ZWISCHEN 1848 UND 1918

Die Entstehung und Entwicklung des ungarischen bürgerlichen Strafrechts bis zur Schaffung des Strafgesetzbuches (Gesetz 5 des Jahres 1878)

Die Anfänge des ungarischen bürgerlichen Strafrechts reichen in die Epoche des Verfalls des Feudalismus, bis ins Reformzeitalter zurück. Im Laufe der Darstellung des feudalen Strafrechts wurde erwähnt, dass wir bereits in den Strafregeln der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts – obwohl noch vereinzelt – Verbrechen begehen, die mit der sich langsam entfaltenden kapitalistischen Handels- und Industrielentwicklung zusammenhängen, so der betrügerischen und fahrlässigen Krida und der Wechselfälschung. Ausserdem wurden die Hauptzüge und die Bedeutung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1843 skizziert. Dieser Deáksche Vorschlag war ein progressives, auf den liberalen bürgerlichen Strafrechtsgrundsätzen der Zeit aufgebautes Werk und wurde – wie bereits darauf verwiesen – von der Unteren Tafel zwar angenommen, doch vom Magnatenhaus, gerade seines fortschrittlichen Charakters wegen, an die Untere Tafel zurückverwiesen und konnte nicht zum Gesetz erhoben werden.

Während der bürgerlichen Revolution im Jahre 1848 hatte Ungarn kein Strafgesetzbuch. Ferenc Deák wollte – als erster Justizminister des bürgerlichen Staates – den Entwurf des Jahres 1843 nach einiger Überarbeitung der parlamentarischen Nationalversammlung unterbreiten, doch dazu kam es leider nicht mehr.

Deák legte im September 1848 zusammen mit der Batthyányi-Regierung sein Amt nieder, doch beantragte Kossuth am 14. Dezember 1848 auf der Sitzung des Abgeordnetenhauses als Vorsitzender des Landesverteidigungsausschusses, Ferenc Deák zu beauftragen, „den Strafkodex zu schaffen, verbunden mit der Einführung der Institution des Geschworenengerichtes“. Der Vorschlag wurde vom Abgeordnetenhaus angenommen, infolge der ungünstigen Veränderung der Kriegereignisse jedoch bestand keine Möglichkeit mehr zur Kodifikation des Strafgesetzbuches.

Dennoch wurden während der Revolution und des Freiheitkampfes von 1848/49 einige bedeutende bürgerliche Strafrechtsregeln geschaffen. Unter diesen soll das Gesetz über die Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister (§ 32–36 des Gesetzes 3 d. J. 1848) sowie das Pressegesetz (Gesetz 18 d. J. 1848) hervorgehoben werden.

Die ministerielle Verantwortlichkeit wurde vom Gesetz eingehend geregelt. Die Minister sind zur Verantwortung zu ziehen:

a) für jede Tat oder Verfügung, die die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, die persönliche Frei-

heit oder die Unantastbarkeit des Eigentums verletzen und die von ihnen in Ausübung des Amtes begangen oder erlassen wurden;

b) für Unterschlagung oder ungesetzliche Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werte;

c) für die bei Durchführung der Gesetze oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung begangenen Unterlassungen, wenn diese mit den ihnen vom Gesetz zur Verfügung stehenden Mitteln abwendbar gewesen wären.

Die Versetzung der Minister in den Anklagezustand wurde von der Unteren Tafel mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt. Die Gerichtsbarkeit übte ein aus den Mitgliedern des Magnatenhauses bestehendes Gericht aus, das ihre Mitglieder aus den eigenen Reihen durch geheime Abstimmung wählte. Der verurteilte Minister konnte vom König nur bei einer allgemeinen Amnestie begnadigt werden. Für die ausserhalb ihres Amtes verübten Verbrechen galten auch für die Minister die Bestimmungen der öffentlichen Gesetze.

Unter den materiell-strafrechtlichen Bestimmungen des Pressegesetzes sollen an dieser Stelle die Verfügungen der Pragmatica Sanctio¹ erwähnt werden, wonach die Aufwiegelung zur „völligen Auflösung der in Gemeinschaft des Herrscherhauses bestehenden Reichsbeziehungen“, sowie Aufwiegelung durch die Presse zur gewaltsamen Änderung der Verfassung und zum „Ungehorsam gegen die gesetzliche Obrigkeit“ bestraft wurden („Haft“ bis zu 4 Jahren und 400 Ft Geldstrafe). Durch diesen Gesetzabschnitt wurde im Grunde genommen die Personalunion (im Gegensatz zur Realunion nach dem Ausgleich), im wesentlichen also die nationale Unabhängigkeit und Selbständigkeit kodifiziert, indem die Reichsbeziehungen nur als in der Gemeinschaft des Herrscherhauses bestehend betrachtet wurden und die Verfassung des neuen, selbständigen ungarischen bürgerlichen Staates, seine leitenden Organe, Behörden und seine „gesetzliche Obrigkeit“ mit den Mitteln des Strafrechts geschützt wurden (§ 6).

Ausser obigem verfügte das Pressegesetz auch die Bestrafung bei Beleidigung des Königs und sogar der Mitglieder des Herrscherhauses, weiterhin bei Aufwiegelung zur gewaltsamen Störung der öffentlichen Ordnung, bei Aufforderung zur Verübung jeder Art Verbrechen sowie bei unterschiedlichen Fällen der Verleumdung und anderen Pressedelikten usw. Bereits dieses Gesetz bestimmte das Prinzip der stufenweisen Verantwortlichkeit (Autor, Redakteur, Verleger, Druckereibesitzer) der auf dem Wege der Presse verübten Verbrechen.

Nach Ausbruch des Freiheitskrieges übernahm Anfang Oktober 1848 der von Lajos Kossuth geführte Landesverteidigungsausschuss die Befugnisse der abgetretenen Batthyány-Regierung und erklärte als revolutionäre Regierung bzw. auf dessen Vorschlag das Abgeordnetenhaus in mehreren Beschlüssen unterschiedliche Aktionen (Gehorsamkeit gegen den Usurpator Franz Joseph, Unterstützung des feindlichen Heeres, feige Flucht aus dem Kampf usw.) zum „Landesverrat“.

Als sich die Truppen des Fürsten Windisch-Grätz Pest näherten, beschloss die revolutionäre Regierung Ende Dezember 1848 ihren Sitz nach Debrecen zu verlegen. Gegen die Konterrevolutionäre und Landesverräter erliess hier am 13. Februar das Abgeordnetenhaus – wie bereits erwähnt – das bedeutendste Strafgesetz dieser Epoche, das „Ausnahmegesetz“ (Notgesetz) (Gesetz 1 d. J. 1849 zur Aufstellung der gemischten militärischen und zivilen Standgerichte, deren Aufbau, Verfahren und zur Bestimmung

der Fälle, die unter ihre Gerichtsbarkeit gehörten). Das Gesetz bestimmte in neun Punkten in sehr klarer und präziser Formulierung die vor dieses aus Zivil- und Militärpersonen (5 Mitglieder) bestehende gemischte Standgericht (Ausnahmegericht) verwiesenen und mit dem Tod zu bestrafenden staatsfeindlichen Verbrechen: „Wer gegen das ungarische Land, dessen bürgerliche Verfassung, unabhängige Selbständigkeit und territoriale Integrität tatsächlich zur Waffe greift“, wer sich mit den Feinden verbrüdert, für diese spioniert, von ihnen ein öffentliches Amt oder irgendeinen Auftrag annimmt, die Funktion des ungarischen Heeres sachlich behindert, wer sich den Beschlüssen des Parlamentes sachlich entgegensetzt usw. Die gesetzlichen Tatbestände entsprachen den bürgerlichen strafrechtlichen Grundsätzen. Das Ausnahmegesetz bestimmte die unterste Altersgrenze der Verantwortlichkeit mit 18 Jahren bei völliger Gleichheit vor dem Gesetz. Die Verfahrensbestimmungen des Ausnahmegesetzes werden bei der Darlegung des Strafverfahrensrechtes behandelt.

Es verdient erwähnt zu werden, dass das Ausnahmegesetz, das die neue, revolutionäre Staatsmacht schützte, im Mai von der Nationalversammlung durch einen von beiden Häusern angenommenen Beschluss mit rückwirkender Kraft ausgestattet, d. h. seine Geltung auch auf die vor Inkrafttreten des Gesetzes verübten Verbrechen ausgedehnt wurde.

Hier soll bemerkt werden, dass die rückwirkende Kraft in der neueren Geschichte in Ungarn ebenso wie im Ausland – als Ausnahme – hinsichtlich zahlreichen Straf- und Zivilrechtsregeln angewandt wurde. (Solche waren in Ungarn z. B. das Volksgesetz XXIII d. J. 1919 über das Verfahren gegen die in Verbindung mit dem Weltkrieg verantwortlichen Personen, weiterhin das Gesetz XIX d. J. 1915, das Gesetz III d. J. 1920, das Gesetz XLIII d. J. 1921; und nach dem zweiten Weltkrieg das Gesetz VII d. J. 1945 über die Verantwortlichkeit der Kriegs- und volksfeindlichen Verbrechen; im Ausland: die sich auf die Schaffung und Funktion beziehenden Rechtsregeln des Internationalen Militärgerichtshofes, des sog. Nürnberger Gerichts, zum Strafverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher usw.)

Zur Zeit des *Neoabsolutismus* nach dem Sturz des Freiheitskampfes wurde durch kaiserliches Patent 1852 auch in Ungarn das neue, in seinen Grundlagen bürgerliche österreichische Strafgesetzbuch eingeführt, das im selben Jahr im gesamten Reich verkündet wurde.

Dieses StGB enthielt einerseits unverhältnismässig schwere Strafsätze, andererseits definierte es im Interesse eines weitreichenden strafrechtlichen Schutzes des österreichischen Neoabsolutismus die politischen Delikte auf die Weise, dass dadurch eine unbeschränkte und ausgedehnte Interpretation ermöglicht wurde, der der richterlichen Willkür breiten Raum leistete und die freie Meinungsäußerung unmöglich machte.

Die oktroyierte Geltung des österreichischen StGB dauerte in Ungarn bis 1861. Dann trat auf der Landesrichterkonferenz² die strafrechtliche Unterkommission und auch Deák erneut im Interesse der Inkraftsetzung des Vorschlages von 1843 auf. Da dadurch jedoch unter anderem die strafrechtliche Verantwortlichkeit des damals wieder eingesetzten Statthalterrates und der leitenden Beamten der Kanzlei zur Folge hätte – was Deák gerade erreichen wollte –, schreckte die Mehrzahl der Landesrichterkonferenz vor der Inkraftsetzung des ausgezeichneten Gesetzesvorschlages aus der Reformzeit zurück. Anstelle dessen wurden durch die Provisorischen Gerichtsregeln die

Strafgesetze und die Rechtspraxis der Zeit vor 1848 wiederhergestellt, doch im allgemeinen wurde auf die Standesunterschiede verzichtet und besagt, dass in Hinsicht auf Strafart und Strafmass von nun an kein Unterschied mehr zwischen Adligen und Nichtadligen getroffen werden kann; die Anwendung der körperzüchtigenden Strafen bei Verbrechen sei überhaupt nicht statthaft. Die Provisorischen Gerichtsregeln erklärten das folgendermassen: „Da die ungarischen Strafgesetze und die Rechtspraxis milder sind als das österreichische Strafgesetz, werden diese wiederhergestellt und wie zuvor werden Verbrechen und auch Übertretungen verurteilt.“

Das war natürlich keine Antwort darauf, warum nicht der Vorschlag des Jahres 1843 zum Strafgesetzbuch eingeführt wurde. Ausser den oben bereits erwähnten Gründen wiesen zweifellos zahlreiche Bestimmungen der Provisorischen Gerichtsregeln, die andere Rechtsgebiete betrafen (z. B. das Privatrecht), ebenfalls darauf hin, dass die Grossgrundbesitzer und die konservativen Elemente im allgemeinen – wenn es nicht ihren konkreten Interessen widersprach – alles als „ungarisch“ und „national“ betrachteten, was „alt“, d. h. eine Rechtsregel oder ein Rechtsbrauch feudalen Charakters war.

Der Mangel eines Strafgesetzbuches und daraus folgend die Rückkehr zu den ausserordentlich lückenhaften, zum grössten Teil sich selbst überlebten Gesetzen und zu der völlig unzeitgemässen ungarischen Praxis von vor 1848 brachte die Strafgerichtsbarkeit in eine schwere Lage. Unter diesen Bedingungen war es von grosser Bedeutung, dass der namhafte Professor der Pester Universität Tivadar Pauler, der spätere Minister für Bildungswesen und dann auch für Justiz, das zweibändige Handbuch „Strafrechtslehre“ verfasste und es in mehreren Auflagen veröffentlichte (erste Auflage 1864 bzw. 1865). Pauler schuf unter Berücksichtigung der alten ungarischen Strafgerichtspraxis und des Vorschlags von 1843 sowie der Lehren der deutschen sog. vernunftrechtlichen Schule und des österreichischen Strafgesetzbuches ein solch kombiniertes System des Strafrechts, das – wenn es auch nicht das fehlende, moderne ungarische Strafgesetzbuch ersetzen konnte – in vieler Hinsicht den damaligen Umständen entsprach und nicht nur im Rechtsunterricht, sondern auch in der Strafgerichtsbarkeit eine grosse Bedeutung erlangte. Die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte beriefen sich – mangels eines StGB – lange Jahre hindurch auf das in Paragraphen eingeteilte Lehrbuch, als wäre es ein Gesetzbuch.

Nach dem Ausgleich³ berief Justizminister Boldizsár Horvát schon im Frühjahr 1867 eine Gesetzvorbereitungskommission zur Vorbereitung der Justizreformen ein. Die strafrechtliche Unterkommission dieser Kommission vertrat den Standpunkt, dass der Vorschlag von 1843 nach einiger Umarbeitung schleunigst zu Gesetzeskraft erhoben werden müsse. Der Minister beauftragte den königlichen Tafelrichter Imre Csatskó mit der Anfertigung des Gesetzentwurfes, der diese Arbeit auch Anfang November 1869 beendete, „unter vollständiger Beibehaltung der wesentlichen Massnahmen des Vorschlages von 1843“. Der Allgemeine Teil erschien auch im Druck. Doch wurde Csatskós Entwurf und mit ihm auch der Vorschlag vom Jahre 1843 im weiteren völlig vernachlässigt. Der aufrichtig liberale und demokratische Anschauungen vertretende Rechtswissenschaftler Boldizsár Horvát schied 1871 aus dem Justizministerium aus und so kam ihm, der auf dem Gebiet der modernen ungarischen bürgerlichen Justizorganisation grosse Verdienste erwarb, bei der Schaffung des Strafgesetzbuches keine Rolle zu.

Mit der Ausarbeitung des neuen Entwurfes des StGB wurde der Sektionsrat und spätere Staatssekretär Károly Csemegi beauftragt. Die Arbeit war 1873 fertiggestellt und nach mehrfacher Umarbeitung unterbreitete 1875 der Justizminister den Vorschlag dem Abgeordnetenhaus mit der von Csemegi angefertigten, mehrere hundert Seiten umfassenden und in ihrer Art sehr gründlichen Motivierung auf wissenschaftlichem Niveau, die die Fragen der Strafrechtlichen Dogmatik mit grossem Aufwand an Wissen und auf breiter Grundlage behandelt.

Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, hat Csemegi zur Verfassung des StGB fast die gesamte europäische bürgerliche Bachliteratur verwandt; insbesondere den österreichischen sog. Kommissionsvorschlag von 1870, das deutsche und das belgische StGB, ausserdem den Glaserschen österreichischen Entwurf von 1875 sowie die italienische Vorlage.

Der Entwurf des StGB wurde von der Justizkommission fast anderthalb Jahr hindurch eingehend diskutiert und 1878, nach heftigen Debatten und geringfügigen Veränderungen von beiden Häusern angenommen. In der Landesgesetzsammlung erschien es als Gesetz 5 des Jahres 1878, „Das ungarische Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen“, und trat (auf Grund des Gesetzes 37 d. J. 1880) am 1. September 1880 in Kraft.

Das Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen (Das Gesetz 5 d. J. 1878)

Die Hauptgrundsätze des Csemegi-Kodex, sein Klassencharakter und seine grundlegende Aufgaben

Die Hauptgrundsätze des liberalen bürgerlichen Strafrechts wurden, wie bekannt, von der Deklaration des Jahres 1789 der französischen bürgerlichen Revolution sowie von dem auf diesen Prinzipien beruhenden französischen Strafkodex von 1791 formuliert. Die bedeutendsten unter diesen Grundsätzen sind ausser der Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz das Prinzip *nullum crimen sine lege* (kein Verbrechen ohne Gesetz) und das Prinzip *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz) sowie die Vermutung der Schuldlosigkeit. Diese Prinzipien stellten im Gegensatz zur offenen Rechtsungleichheit des feudalen Strafrechts und der richterlichen Willkür zweifellos einen grossen Fortschritt dar.

Das ungarische StGB, das Gesetz 5 d. J. 1878, das nach seinem Kodifikator Csemegi-Kodex benannt wurde, übernahm diese Grundsätze und besagte: „Ein Verbrechen oder ein Vergehen stellt nur die Handlung dar, die vom Gesetz als solches erklärt wird. Wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens kann keiner mit einer anderen Strafe bestraft werden, als der, die das Gesetz vor der Verübung festgelegt hat.“

Die unmenschlichen, grausamen Strafen des feudalen Strafrechts (Rädern, Pfählen, Tod auf dem Scheiterhaufen, Körperverstümmelung usw.) wurden von den liberalen kapitalistischen Grundsätzen des Strafrechts verworfen, sie nahmen Stellung für die Einschränkung und Konkretisierung der Verhängung der Todesstrafe. Alle diese Grundsätze kamen – wie wir sehen werden – auch im ungarischen StGB zur Geltung.

Was den Klassencharakter und die grundlegende Aufgabe des Csemegei-Kodex betrifft, so ist offensichtlich, dass er in erster Linie die Interessen der damals an der Macht befindlichen Kapitalisten- und Grundbesitzerklasse, das auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhende gesellschaftlich-wirtschaftliche System, die kapitalistische Wirtschaft schützte. Deshalb ging er vom Grundsatz des Heiligtums und der Unverletzlichkeit des kapitalistischen Privateigentums aus, vom Schutz der Institution des Eigentums; gegen diese Institution, „auf der die gesamte Zivilisation beruht“, wie der Vortragende des Entwurfs des StGB im Unterhaus, Tivadar Pauler, ausdrückte, „kann der Staat keinen Kampf dulden“. Den Tätern einzelner Verbrechen gegen das Vermögen (Diebstahl, Raub, Hehlerei) waren strenge Strafen angedroht, doch wurden gewisse, ebenfalls nur durch die Kapitalisten verübte Handlungen, wie der betrügerische und fahrlässige Bankrott relativ milde verurteilt. Der Kodex schützte die feudalen Wesenszüge der „Macht des Herrn“ indem er z. B. aussagte, dass wenn „die zur Aufrechterhaltung der häuslichen Disziplin berechtigte Person“ bei Ausübung dieses Rechts eine leichte körperliche Verletzung verursacht, nicht bestraft werden kann; wenn der Täter ein Knecht oder sonstiger Hausangestellter des Geschädigten ist, dann qualifiziert das Gesetz (§. 336, Abs. 7) den Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Wert als Verbrechen. (Andernfalls stellt im allgemeinen, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes nicht mehr als fünfzig Forint beträgt, der Diebstahl nur ein Vergehen dar.) Das StGB privilegierte vor allem die üblichen strafbaren Handlungen der Grundbesitzer- und Gentry-schicht, wenn es demjenigen, der seinen Gegner im Duell tötete, maximal fünf Jahre Festungshaft androhte; hingegen war die Strafe des nicht im Duell verübten Mordes Tod oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, für vorsätzlichen Totschlag Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren.

Károly Csemegei verwies bei der Behandlung des Kodex vor dem Parlament darauf hin, dass durch die Deklaration der Gleichheit vor dem Gesetz die Klassenunterschiede nicht beseitigt werden, es bestehe also die tatsächliche Gefahr, dass „gegen die besitzenden Klasse die besitzlose Klasse ... , gegen den Menschen im Mantel der Bauer aufgewiegelt wird“. Deshalb ist es seiner Meinung nach Pflicht des Gesetzes, diese Klassen zu schützen. Da aber in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wegen der Unentwickeltheit der Industrie das Proletariat zahlenmässig relativ gering war und sich die Arbeiterbewegung nur am Anfang ihrer Entfaltung befand, sah es die ungarische herrschende Klasse noch nicht für erforderlich, zur Aufrechterhaltung ihrer politischen Macht strenge strafrechtliche Mittel anzuwenden. Das „Politisieren“ bestand zu dieser Zeit lediglich in den öffentlich-rechtlichen Diskussionen zwischen einzelnen Gruppen der herrschenden Klasse, zwischen der auf der Plattform des Ausgleichs stehenden Regierungspartei und der die 48er oder 49er Prinzipien betonenden Opposition, und diese Diskussionen gefährdeten keineswegs die Grundlagen der kapitalistischen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ordnung. Deshalb sah das StGB z. B. für die öffentliche, mündliche oder in der Presse verübte Aufwiegelung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörden usw. relativ milde Strafen (Staatsgefängnis) vor. Jedoch wollte es, zugunsten der Kapitalisten – und eingebettet zwischen den Tatbeständen der gewalttätigen Verbrechen gegen Privatpersonen – die Bewegungen der Arbeiter, die Lohnerhöhungsforderungen, die Organisierung von Streiks, die Tätigkeit der Streikwache usw. (§ 177) in gewissen Fällen mit den Mitteln des Strafrechts verhindern und vergelten.

Die Hauptunterschiede zwischen dem Entwurf des Jahres 1843 und dem Strafgesetzbuch

Das Csemegi-StGB unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht wesentlich vom Entwurf des Jahres 1843. Die Hauptabweichungen: der Deáksche Entwurf kennt nur Verbrechen und Übertretungen, das StGB dagegen – wie ich später darauf detailliert eingehen werde – eine Dreieraufteilung der strafbaren Handlungen (Verbrechen, Vergehen, Übertretung). Ausserdem behielt der Csemegi-Kodex im Gegensatz zum 43er Entwurf die Todesstrafe bei; er legte bei den einzelnen strafbaren Handlungen auch das Minimum der zumessbaren Strafe fest, während der Deáksche Entwurf nur die Maxima des Strafsatzes bestimmte und die untere Strafgenze dem Ermessen des Richters überlässt. Unter den Strafarten des 43er Entwurfes war auch die „richterliche Rüge“ vertreten, bei Csemegi existierte diese Strafe nicht.

Der Aufbau des StGB

Der Strafkodex ist in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert. Der Allgemeine Teil behandelt unter dem Titel „Allgemeine Entscheidungen“ – er umfasst 9 Abschnitte mit 125 Paragraphen – vor allem die einleitenden Massnahmen, die räumliche und persönliche Geltung des Gesetzes, beschäftigt sich eingehend mit der Festlegung der Strafarten, erörtert die Begriffe des Versuches, der Teilnahme, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, dann die Schuld ausschliessungs- und Schuld milderungsgründe (bewusstloser Zustand, Geistesstörung, Gewalt, Bedrohung; Notwehr, Notstand usw.) sowie die Frage der Verbrechenskonzurrenz; der Allgemeine Teil schliesst mit der Einleitung des Strafverfahrens und der Behandlung der die Strafvollstreckung ausschliessenden Gründe. Zur Untersuchung dieser Begriffe werde ich noch zurückkehren.

Der Besondere Teil enthält unter dem Titel „Über die Arten der Verbrechen und Vergehen und deren Strafe“ die gesetzlichen Tatbestände der einzelnen Strafbar Handlungen, deren qualifizierte Formen und die vom Gesetz für die Täter festgelegten Strafsätze. (Der Besondere Teil enthält in 43 Abschnitten 361 Paragraphen; das vollständige StGB, der Allgemeine und Besondere Teil, besteht aus 486 Paragraphen.)

Die Klassifizierung der strafbaren Handlungen im StGB

Wie bereits erwähnt, übernahm das ungarische bürgerliche Strafrecht aus dem französischen Recht die Dreieraufteilung der strafbaren Handlungen. Die Differenzierung zwischen den Verbrechen, den Vergehen und den Übertretungen beruhte in erster Linie auf dem Unterschied der verhängbaren bzw. zugemessenen Strafen. So wurden als Verbrechen die vorsätzlich verübten, schweren Delikte betrachtet, die das Gesetz als Verbrechen bezeichnete und vom Gericht mit der Todesstrafe oder einer im Zuchthaus bzw. Gefängnis zu büssenden Freiheitsstrafe und einer 5 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe im Staatsgefängnis belegt wurden. Als Vergehen wurden vom Gesetz Hand-

lungen mittlerer Schwere qualifiziert, die entweder vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden, und die vom Gericht mit einer im Gefängnis abzubüssenden Freiheitsstrafe, unabhängig von ihrer Dauer oder mit Geldstrafe bzw. mit einem Freiheitsentzug unter 5 Jahren im Staatsgefängnis belegt wurden.

Ich möchte betonen, dass die Entscheidung, ob eine Handlung als ein Verbrechen oder als ein Vergehen galt, abweichend vom französischen System, nicht durch das im Strafgesetz festgelegte Strafmass bestimmt wurde, sondern durch die vom Gericht zugemessene konkrete Strafe. So stellte z. B. der Diebstahl eines 50 Ft. überschreitenden Wertes laut dem StGB (s 334) ein Verbrechen dar und wurde mit Kerker (börtön) bestraft. Wenn jedoch unter Berücksichtigung der mildernden Umstände vom Gericht auf Gefängnis (fogház, eine mildere Vollstreckungsinstitution als börtön) erkannt, d. h. die Strafe für ein Vergehen zugemessen wurde, so wurde die begangene Handlung selbst auch als Vergehen qualifiziert. Die Umqualifizierung des Verbrechens zum Vergehen durch den Richter, quasi seine Abwertung nennen wir Korrektionalisation. Im Csemegi-Kodex kommt die Korrektionalisation im allgemeinen beim Versuch, bei der Hilfeleistung und in Fällen ausserordentlicher mildernder Umstände zur Anwendung.

Was schliesslich die dritte Kategorie der strafbaren Handlungen, die Übertretungen, betraf, so waren das solche geringfügigere Rechtsverletzungen, die vom Gesetz, durch ministerielle Verordnung oder Ortsstatut als Übertretung bezeichnet und mit Haft oder 300 Forint nicht übersteigender Geldstrafe bestraft wurden. Die sich auf die Übertretungen beziehenden Bestimmungen sind nicht im Csemegi-Kodex enthalten, sondern in dem Gesetzartikel 40 des Jahres 1879 zusammengefasst, „im ungarischen Strafgesetzbuch über die Übertretungen“.

Das Strafsystem des StGB

Der ungarische bürgerliche Strafkodex kennt drei Arten der Hauptstrafe: die Todesstrafe, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe.

Die Todesstrafe wird vom StGB auf einen engen Bereich beschränkt, ihre Verhängung erlaubt es lediglich bei zwei Verbrechenskategorien: bei gewissen Formen der Majestätsbeleidigung – bei der Ermordung des Königs oder seiner vorsätzlichen Tötung bzw. bei dem Versuch dieser Handlungen – und bei dem erfolgten Mord, d. h. der mit Überlegung ausgeführten vorsätzlichen Tötung (praemeditatio). Doch auch in diesen Fällen kann die Todesstrafe nicht als absolute Strafe betrachtet werden, weil bei mildernden Umständen das Gericht selbst die Todesstrafe durch lebenslängliches, bei ausserordentlich mildernden Umständen sogar durch 15 Jahre Zuchthaus ersetzen kann. Gegen Delinquenten unter 20 Jahren durfte die Todesstrafe nicht verhängt werden. Das rechtskräftige Todesurteil konnte nur dann vollstreckt werden, wenn das Staatsoberhaupt der Justiz freie Hand liess, d. h. auf das Recht der Begnadigung verzichtete. Die Vollstreckung erfolgte in geschlossenem Raum und durch den Strang. Ursprünglich sah der Gesetzentwurf die Vollstreckung mit der Guillotine vor, doch wurde dieser Vorschlag vom Magnatenhaus – sicherlich wegen der schrecklichen Erinnerung an die französische bürgerliche Revolution – nicht angenommen.

Die Strafe des Freiheitsentzuges, die unter den Strafarten die dominierende Rol-

le einnahm, war im Csemeji-Kodex in vier Vollzugsgraden angeführt: Zuchthaus (fegy-ház), Kerker (börtön), Staatsgefängnis (államfogház) und Gefängnis (fogház). Die ungarische Sprache kennt eine unterschiedliche Benennung der Verurteilten, die in der obigen Reihenfolge der Strafarten folgendermassen lauten: Zuchthaussträfling (fegyenc), Kerkersträfling (rab), Staatsgefangener (államfogoly) und Gefangener (fogoly). Die Zuchthausstrafe konnte lebenslänglich oder von bestimmter Dauer (2 bis 15 Jahre) sein, die Kerkerstrafe wurde für 6 Monate bis zu 10 Jahren zugemessen, das Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren und das Staatsgefängnis, was nicht als custodia dehonesta zählt, von 1 Tag bis zu 15 Jahren.

Die Unterschiede zwischen Zuchthaus, Kerker und Gefängnis hat zwar das Gesetz festgelegt, doch waren diese Unterschiede von untergeordneter Bedeutung. Laut Rechtsnorm führte der Zuchthaussträfling die Arbeit aus, die ihm zugeteilt wurde und durfte zusammen mit anderen Zuchthäuslern täglich eine Stunde lang im Zuchthaushof spazieren; der zu Kerker verurteilte Gefangene konnte zwischen den in der Strafanstalt zu vollführenden Tätigkeiten wählen und täglich zwei Stunden an der frischen Luft verbringen; der Gefangene musste auch arbeiten, konnte zwischen den in der Haftanstalt üblichen Arbeiten wählen, der zu weniger als zwei Jahren Freiheitsentzug verurteilte Gefangene durfte in der Regel seine eigenen Kleider tragen und wenn es ihm das Gericht im Urteil gestattete, auch auf eigene Kosten sich in der Haftanstalt verpflegen. Ein Teil dieser Unterschiede jedoch, so die Auswahl zwischen den Arbeitsmöglichkeiten, erwies sich als nicht vollstreckbar, ein anderer Teil wurde – auch wenn die Gelegenheit dazu bestand – in vielen Fällen nicht berücksichtigt. Die Zuchthaussträflinge und die Gefangenen sassen ihre Strafe zumeist in einer Strafanstalt ab, und auch die Art ihrer Behandlung war zum grössten Teil dieselbe.

Staatsgefängnis konnte nur wegen Duell und gewissen politischen Verbrechen – also im allgemeinen den Mitgliedern der herrschenden Klasse – verhängt werden. Der Staatsgefangene konnte nicht zur Arbeit gezwungen werden, ihm stand es frei, eine den Verhältnissen der Anstalt entsprechende und von ihm selbst gewählte Arbeit zu verrichten; er durfte seine eigene Kleidung tragen und sich selbst verköstigen. Im wesentlichen war das Staatsgefängnis kein wirklicher Freiheitsentzug, sondern eher eine Ausschaltung aus dem aktiven politischen und gesellschaftlichen Leben. Darauf verweist auch eine spätere Detailverfügung, die den Charakter des Staatsgefängnisses ernster gestalten wollte und bestimmte, dass die Staatsgefangenen keine fremden weiblichen Besucher empfangen dürfen (Angehörige konnten sie frei besuchen) und sich pro Tag und Person nicht mehr als einen Liter Wein bringen lassen dürfen.

Im Grunde genommen erhielt auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe einen zeitgebundenen Charakter durch die Bestimmung des StGB, dass die Zuchthaussträflinge bei guter Führung nach 15 Jahren Haft vom Justizminister bedingt entlassen werden können, und zwar mit der Zustimmung des Verurteilten und auf Vorschlag der Überwachungskommission. Im Falle des Vorliegens der vorgeschriebenen Bedingungen konnten auch die anderen Verurteilten bedingt entlassen werden, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe verbüsst haben.

Die Geldstrafe konnte sowohl als selbständige wie auch als Nebenstrafe verhängt werden in einer Summe von 1 bis 4000 damals geltenden Forint.

Das Gesetz bestimmte gesondert für jede einzelne strafbare Handlung die

höchste und niedrigste Strafe, ermöglichte jedoch, dass durch das gesetzlich festgelegte Minimum in ausserordentlichen Fällen die Hände des Richters nicht gebunden waren. § 66 des StGB (der Fall des Versuchs) und § 92 (bei besonders mildernden Umständen) gestatteten, dass das Gericht in begründeten Fällen anstatt Zuchthaus auf Kerker, anstatt Kerker auf Gefängnis und anstatt dieser auf Geldstrafe erkennen und auch deren geringste Dauer bzw. Höhe mindern konnte. Bei der Behandlung der mildernden Umstände werde ich darauf zurückkommen.

Zum Strafsystem des StGB gehörte, dass besonders zum Freiheitsentzug als Hauptstrafe in Fällen und unter Umständen, die vom Gesetz festgelegt waren, folgende Nebenstrafen verhängt werden konnten: Geldstrafe, Amtsverlust, Absprache der bürgerlichen Rechte, Beschlagnahme der Werkzeuge des Verbrechens und schliesslich Ausweisung eines wegen Verbrechen verurteilten Ausländers aus dem Land für immer oder für eine bestimmte Zeit.

Sonstige strafrechtliche Begriffe im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches

Nach Festlegung der Strafarten wurden im Allgemeinen Teil des StGB eine Reihe weiterer strafrechtlicher Begriffe analysiert:

Der Versuch war die Handlung, mit der die Durchführung des vorsätzlichen Verbrechens oder des Vergehens begonnen, aber noch nicht beendet wurde. Der Versuch des Verbrechens war in jedem Fall strafbar, der des Vergehens nur bei solchen Handlungen, bei denen diese im Besonderen Teil des StGB ausdrücklich angeführt wurde. Der Versuch zog eine mildere Bestrafung nach sich als das vollendete Verbrechen oder Vergehen. (Ein Versuch kann nur vorsätzlich verübt werden, da der Versuch und die Fahrlässigkeit einander ausschliessende Begriffe sind.)

Die Teilnahme: Die vorsätzliche Mitwirkung mehrerer Personen an der Verübung irgendeiner strafbaren Handlung. Das StGB kennt drei Kategorien der Teilnahme: Anstiftung, Beihilfe und Mittat. Ein Anstifter ist diejenige Person, die eine andere zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verleitet; der Beihelfer ist derjenige, der dem Täter bei der Begehung des Verbrechens vorsätzlich (bewusst) auf irgendeine Weise Hilfe leistet. (Vom Gesetz werden die unterschiedlichen Arten der Beihilfe eingehend aufgezählt.) Als Täter werden vom StGB – bzw. als Mittäter dem Wortgebrauch des Beschlusses Nr. XVII, 106 der Kurie zufolge – diejenigen Personen bezeichnet, die das Verbrechen im Einverständnis oder gemeinsam verüben („der Wille zur Tat war bei jedem von ihnen vorhanden und darüber hinaus hat jeder von ihnen auch eine tatsächliche Handlung verübt“, stellt der betreffende Beschluss der Kurie fest).

Die Begriffe von Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit werden im Allgemeinen Teil nicht detailliert, es wird lediglich festgestellt, dass ein Verbrechen nur vorsätzlich begangen werden kann; auch beim Vergehen ist dies die Hauptregel, doch stellt hier der Fall die Ausnahme dar, wenn irgendeine aus Fahrlässigkeit (culpa) verübte konkrete Handlung vom Besonderen Teil des Gesetzes zum Vergehen erklärt wird.

Unter den die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Gründen gelten folgende: der bewusstlose Zustand, Geistesstörung, unwiderstehliche Gewalt, andererseits die un-

abwendbare Drohung sowie die Notwehr. (Notwehr ist eine erforderliche Handlung zur Abwendung eines Angriffs entweder gegen den Angegriffenen oder eine andere Person bzw. in Verteidigung einer unrechtmässigen und unmittelbaren Bedrohung ihres Besitzes.) Auch die Überschreitung der Grenzen der Notwehr aus Furcht, Schrecken oder Verstörtheit ist nicht strafbar.

Gegen Jugendliche unter zwölf Jahren wurde überhaupt kein Strafverfahren eingeleitet. Nach dem zwölften bis zum sechzehnten Lebensjahr wurde ein Straffälliger nur dann nicht bestraft, wenn er noch nicht über die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Schulhaftigkeit seiner Handlung verfügte. Jugendliche Verbrecher unter zwanzig Jahren wurden weder zum Tode noch zum lebenslänglichen, sondern nur zu einer im Gesetz festgelegten mildereren Strafe verurteilt.

Dieser Abschnitt des Allgemeinen Teils enthält die Milderungsgründe des bereits erwähnten § 92, der von der Gerichtspraxis infolge der ziemlich starren und manchmal zu harten Strafsätze des Csemege-Kodex oft angewandt wurde. § 92 ermöglichte es, in einem Fall, wenn die Milderungsgründe so offensichtlich waren oder in so grosser Zahl vorlagen, dass auch die geringste, für die Handlung festgesetzte Strafe unverhältnismässig schwer wäre (zum Beispiel waren für Raub als Minimum 5 Jahre Zuchthaus vorgesehen), dann konnte der Richter die Strafe auf das kleinste Mass der betreffenden Strafart mildern (also bis zum Minimum des Zuchthauses als Strafart, d. h. auf 2 Jahre). Wäre jedoch auch diese Strafe zu schwer, konnte anstatt auf Zuchthaus auf Kerker, anstatt Kerker auf Gefängnis und anstatt letzterer auf Geldstrafe erkannt werden, gemildert bis auf das geringste Mass dieser Strafart. (Im Falle des oben erwähnten Beispiels konnten also anstatt von 5 Jahren Zuchthaus sechs Monate Kerker verhängt werden, da laut StGB das Minimum der Kerkerstrafe 6 Monate betrug.)

Doch auch im Falle der Anwendung des § 92 konnte anstatt der Todesstrafe keine geringere Strafe zugemessen werden als 15 Jahre Zuchthaus und die lebenslängliche Zuchthausstrafe konnte das Gericht auf keine geringere Strafe als 10 Jahre Zuchthaus umwandeln.

Der Kodex legte zwei Typen der Verbrechenskonzurrenz fest. Der eine bezog sich auf den Fall, wenn die begangene Handlung mehrere Bestimmungen des StGB verletzte, d. h. wenn der Täter durch eine einzige Handlung die gesetzlichen Tatbestände mehrerer Verbrechen verwirklichte (Idealkonzurrenz), wenn z. B. jemand bei einer Abtreibung eine den Tod verursachende schwere Körperverletzung beging. Dies war lediglich eine Idealkonzurrenz, weil nicht unterschiedliche Handlungen konkurrierten, sondern durch eine einzige Handlung zwei gesetzliche Tatbestände verwirklicht wurden. Im Falle der Idealkonzurrenz ist die Gesetzstelle anzuwenden, welche die schwerere Strafe bzw. die schwerere Strafart festlegt.

Der andere Typ der Verbrechenskonzurrenz gehörte zu den Fällen, wenn eine Person mehrere strafbare Handlungen oder dieselbe Straftat mehrmals verübte (Realkonzurrenz). Dann musste für die einzelnen Verbrechen zusammen eine Gesamtstrafe zugemessen werden. (Ich bemerke, dass im StGB die Ausdrücke Ideal- bzw. Realkonzurrenz nicht gebraucht werden; es handelt sich hierbei um die *Termini technici* der Rechtswissenschaft zur Bezeichnung der obigen Begriffe.)

Das Gesetz stellte für Fälle der Verbrechenskonzurrenz ziemlich komplizierte Regeln zwecks Zumessung der Strafe fest, auf deren Erörterung ich hier nicht eingehe.

Der Allgemeine Teil des StGB behandelte schliesslich die Einleitung des Strafverfahrens und die den Vollzug der rechtskräftigen Strafe ausschliessenden Gründe – der Tod des Verbrechers, die königliche Begnadigung und die Verjährung.

Die Darlegung und Analyse der oben kurz dargestellten strafrechtlichen Begriffe in den diesbezüglichen Abschnitten des Allgemeinen Teils des StGB war eine unumgängliche Voraussetzung dafür, dass die Gerichte in konkreten Fällen – wenigstens theoretisch – die Bestimmungen, die der Besondere Teil des StGB auf die einzelnen Verbrechen und ihre Beurteilung enthielt, dem Gesetz entsprechend, aber doch elastisch und differenziert anwenden konnten.

Die einzelnen Verbrechenkategorien im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches

Der Besondere Teil des StGB enthält – wie in der kurzen Darlegung der Struktur des Kodex bereits hingewiesen wurde – die Kennzeichen und gesetzlichen Tatbestände der strafbaren Handlungen, der einzelnen Verbrechen und Vergehen und die für diese Handlungen vom Gesetz festgelegten Strafen.

Der Besondere Teil der älteren Strafgesetzbücher der kapitalistischen oder den kapitalistischen Weg beschreitenden Länder klassifizierte die strafbaren Handlungen in zwei grosse Gruppen: in die Handlungen gegen den Einzelnen und gegen den Staat (und die Gesellschaft) und behandelte sie auch in dieser Reihenfolge. Auch der ungarische Entwurf von 1843 hat diese Reihenfolge übernommen.

(Die obige strukturelle Einteilung wurde, wie bekannt, von dem deutschen Strafrechtler Anselm Feuerbach, dem Kodifikator des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, welches 1813 erschien und noch im selben Jahr zu Gesetzeskraft erhoben wurde, begründet, da nach seiner Theorie das Recht immer entweder den einzelnen Staatsbürger oder den Staat selbst betrifft und infolgedessen jedwedes verbrecherische Verhalten nur entweder gegen den Einzelnen oder gegen den Staat gerichtet sein kann.)

Der Gesetzartikel 5 d. J. 1878 richtete sich nicht nach dem erwähnten System, sondern behandelte zuerst die Verbrechen gegen den Staat und dessen Grundinstitutionen, (das ist nicht der Wortgebrauch des Kodex!) danach die gegen den Einzelnen gerichteten sowie die sonstigen Verbrechen unterschiedlicher Kategorie. Die Handlungen waren nicht in grössere, umfassende Kategorien klassifiziert und auch ihre logische Reihenfolge war nicht immer einwandfrei.

Nach dem Motivenbericht des Gesetzes ist „hinsichtlich der Klassifizierung der strafbaren Handlungen über die massgebliche Verwandtschaft der Handlungen hinaus ausschliesslich die praktische Zweckmässigkeit vor Augen gehalten worden“. Doch kam selbst der Gesichtspunkt der „Verwandtschaft der Handlungen“ nicht immer zur Geltung. Bald wurden Handlungen verwandten Charakters vom StGB getrennt voneinander, bald völlig abweichender Art nebeneinander angeführt.

Die Strafrechtswissenschaft in der Epoche des Dualismus hob bei der Klassifizierung der im Besonderen Teil des StGB enthaltenen Handlungen zumeist folgende vier Kategorien hervor: die politischen Verbrechen, die Delikte gegen den Einzelnen, die gemeingefährlichen Handlungen und schliesslich die Amtsverbrechen und -vergehen.

In engerem Sinne verstandene politische Verbrechen waren die Majestätsbeleidigung (Hochverrat); Misshandlung und Beleidigung des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses; Verrat und Aufruhr.

Das Verbrechen des Hochverrats konnte gegen das Leben des Königs, seine körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit seiner Person, gegen die gesetzliche Ordnung der Thronfolge usw. gerichtet sein, doch ebenso betraf es die gewaltsame Änderung der Verfassung des Staates und die bestehenden Beziehungen zwischen Kroatien-Slawonien und Österreich (Ausgleich). Hochverrat stellte auch eine Handlung dar, durch die das Gebiet des ungarischen Staates oder eines anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie oder ein Teil von ihr mit Gewalt einer fremden Macht unterstellt werden soll. Auf Hochverrat stand bei Tötung des Königs oder beim Versuch dieser Handlung die Todesstrafe, in sonstigen Fällen Zuchthaus bzw. Staatsgefängnis unterschiedlicher Zeitdauer.

Die Misshandlung und Beleidigung des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses gehörte nicht in die Kategorie des Hochverrats, sondern stellte ein selbständiges Verbrechen dar.

Das Verbrechen des Verrats war durch feindliche Verschwörung mit der Regierung einer ausländischen Macht verwirklicht; weiterhin durch Spionage, Hilfeleistung für ein feindliches Heer usw. Verrat durch ungarische, aber auch österreichische Staatsbürger wurde mit Zuchthaus bestraft.

Der Aufruhr war eine Gruppierung, die auf die gewaltsame oder durch gefährliche Bedrohung erfolgende Behinderung bzw. Beeinflussung des Parlaments oder einer seiner Kommissionen oder der Funktion der Regierung gerichtet war. Als Aufruhr wurde auch die Vereinigung zum Angriff einer gesellschaftlichen Klasse, Nationalität oder Religion qualifiziert. Die Strafe für Aufruhr war im allgemeinen Staatsgefängnis, wenn er aber mit Raub, Brandstiftung usw. einherging, dann Zuchthaus.

Im breiteren Sinne wurden zu den politischen Verbrechen gezählt: Gewalt gegen Behörden, Parlamentsmitglieder oder Amtsorgane, weiterhin Aufwiegelung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörden usw.

Folgende bürgerliche Freiheitsrechte wurden vom Kodex mit strafrechtlichen Mitteln geschützt: die freie Ausübung des Wahlrechts, die Religionsfreiheit, die persönliche Freiheit (gesetzwidrige Verhaftung bzw. Inhaftaltung), das Hausrecht (gesetzwidriges Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines Bürgers), das Brief- und Telegrammgeheimnis der Behörden als auch Privatpersonen; unter Strafe stand die Offenbarung der Geheimhaltung (Beamter, Rechtsanwalt, Arzt, Apotheker, Hebamme usw.).

Gegen die Ehre der Privatperson, des Beamten sowie der Behörde oder eines anderen staatlichen Organs begangene Vergehen wie Verleumdung und Ehrenbeleidigung wurden mit Haftanstalt und Geldstrafe geahndet. Verleumdung war eine vor mehreren Personen erfolgte unrichtige Behauptung einer Tatsache über eine Person, die im Wahrheitsfalle die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge hätte oder die betreffende Person der allgemeinen Verachtung aussetzen würde. Ehrenbeleidigung war der Gebrauch eines beschimpfenden Ausdruckes oder Begehung einer verunglimpfenden Handlung gegen einen Bürger.

Unter dem vom StGB unter Strafe gesetzten zahlreichen anderen Verbrechen sollen im folgenden nur wenige Kategorien erwähnt werden.

Die gegen das Leben eines Menschen sowie seine körperliche Unversehrtheit gerichteten Handlungen. Dazu gehörte der Mord (vorsätzlich und mit Überlegung erfolgte Tötung eines Menschen); er war mit der Todesstrafe angedroht, die aber vom Gericht in begründetem Fall in Zuchthaus umgewandelt werden konnte; die vorsätzliche Tötung (Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren); amerikanisches Duell; Kindesmord, d. h. die Tötung des ausserehelich geborenen Kindes durch die Mutter während der Geburt oder unmittelbar danach; die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht; Kindesaussetzung (an einen nicht frequentierten Ort); aus Fahrlässigkeit verübte Tötung usw.

Ein besonderes Verbrechen stellte einerseits das Duell und andererseits die Körperverletzung dar (schwere, wenn sie innerhalb von 8 bis 20 oder erst nach 20 Tagen heilt, leichte Körperverletzung, wenn sie innerhalb von 8 Tagen heilt).

Die Verbrechen gegen das Vermögen. Die klassische juristische Definition des Diebstahls lautet im Kodex (§ 333): „Wer eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitz oder Innehaben einer anderen Person ohne ihre Einwilligung mit dem Zweck entfernt, diese sich rechtswidrig anzueignen, der begeht einen Diebstahl.“ In den Begriffskreis der Verbrechen gegen das Vermögen gehörten ausserdem Raub und Erpressung; Unterschlagung; Siegelbruch (der unbefugte Aufbruch des bei Beschlagnahme angewandten behördlichen Siegels) und die Untreue, die rechtswidrige Aneignung (eine gefundene Sache vom Finder nicht der Behörde oder dem Verlierer übergeben, sondern er behielt diese für sich selbst); Hehlerei und deren Begünstigung; Betrug; Urkundenfälschung; betrügerischer und fahrlässiger Konkurs; die vorsätzlich und rechtswidrig erfolgende Beschädigung fremden Vermögens.

Die gemeingefährlichen Verbrechen. Diese Handlungen richten sich gleichermaßen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen des Einzelnen, gefährden jedoch nicht nur einzelne Personen, sondern viele. Zu ihnen gehört auch die Brandstiftung, weil sie das Vermögen und sogar das Leben mehrerer Menschen der Gefahr aussetzt. Die Schwersten unter den gemeingefährlichen Verbrechen sind im allgemeinen die Verursachung von Überschwemmung sowie die Beschädigung der Eisenbahnen (Schienen, Weichen usw.), der Schiffe und der Telegrapheneinrichtungen. Die gemeingefährlichen Verbrechen mussten, wenn diese mit ernststen Folgen einhergingen, mit schweren Zuchthausstrafen bestraft werden.

Im Besonderen Teil werden in der Reihenfolge zuletzt die Amts- und Rechtsanwaltsverbrechen und -vergehen angeführt. Arten des Begehens: der Beamte unterschlägt das ihm anvertraute Geld oder nimmt für seine behördliche Tätigkeit von den Parteien ein Geschenk an oder fordert eines (Bestechung); er missbraucht seine Amtsgewalt. Auf den Richter, Untersuchungsrichter und Mitglieder des Schwurgerichtes beziehen sich ähnliche Bestimmungen. Der Rechtsanwalt, der ohne Einwilligung seines Mandanten auch die Vertretung der Gegenpartei übernimmt oder – bestochen – zum Schaden seines Mandanten vorgeht, verwirklicht den gesetzlichen Tatbestand des Rechtsanwaltsverbrechens oder -vergehens.

*

In obigen Darlegungen wollte ich nicht, die im Besonderen Teil festgelegten

strafbaren Handlungen, deren qualifizierte Fälle und die Regeln ihrer Beurteilung sowie die für die einzelnen Handlungen zumessbaren Strafen in ihren Einzelheiten analysieren. Ich versuchte lediglich, einen kurzen Überblick über einige geregelte Hauptverbrechenskategorien im Csemegei-Kodex zu geben, deren auch nur skizzenhafte Erörterung mir zum Vergleich mit den im Strafrecht des feudalen Zeitalters festgestellten Verbrechen aus rechtshistorischer Sicht für wesentlich erschien.

In wenigen Worten muss schliesslich noch daran erinnert werden, dass die gründliche Aneignung und praktische Anwendung der ziemlich komplizierten Bestimmungen des StGB eine nicht geringe Aufgabe für die Richter war, ihnen aber zugleich auch eine entschiedene Erleichterung brachte, da sie sich bisher bei der Urteilsfindung auf keinen Strafkodex, sondern nur auf alte, sporadisch vorkommende Strafregeln, ja sogar auf das Gewohnheitsrecht (z. B. Paulers erwähntes Buch) stützten. Bei der weiteren, eingehenden Erklärung und Interpretation der einzelnen Abschnitte des Allgemeinen und Besonderen Teils des Csemegei-Kodex sowie bei der Ausgestaltung der neuen, auf dem StGB basierenden Strafgerichtspraxis trug das höchste Gericht des bürgerlichen Zeitalters, die ungarische königliche Kurie eine grosse Verantwortung, die bemüht war, hauptsächlich mit den zur Lösung der unterschiedlichen Probleme geschaffenen Entscheidungen (deren Bedeutung dadurch nicht geschmälert wird, dass wir unter ihnen manchmal abweichende oder einander entgegengesetzte Stellungnahmen treffen) im Landesmassstab möglichst eine einheitliche Urteilsfällung der Strafgerichte herauszubilden.

Die Einschätzung des StGB

Das StGB ist in der Geschichte der ungarischen Rechtssysteme chronologisch der erste Kodex des Strafrechts, und schon deshalb war die Schaffung des Gesetzartikels 5 d. J. 1878 von grosser Tragweite und im Vergleich zu dem bis dahin unkodifizierten Zustand des ungarischen Strafrechts als ein erheblicher Fortschritt zu bewerten.

Das ungarische, zur Zeit des liberalen Kapitalismus entstandene bürgerliche Gesetzbuch trägt die Zeichen der sog. klassischen oder dogmatischen Strafrechtsschule.

Im weiteren sollen kurz einige hauptsächlichliche Kennzeichen untersucht werden, die – auf Grund der sog. klassischen Lehren – für das StGB charakteristisch sind.

a) Die die Tat in den Vordergrund verlegende strafrechtliche Anschauung. Deren Wesen besteht darin, dass die Tat die Grundlage für die Beurteilung bildet, nicht aber deren Täter. Dieser Gedanke ist der anfängliche Ausdruck der Gleichheit vor dem Gesetz im materiellen Strafrecht, weil er – im Gegensatz zur Auffassung des Feudalismus und gleichsam als deren Gegenwirkung – erklärt, dass ungeachtet des Ranges und Standes des Täters nur seine Handlung zu bewerten sei. Die Untersuchung der Persönlichkeit des Täters und seiner Position wurde nicht als wesentlich betrachtet.

An die „tatzentrale strafrechtliche Anschauung“ schloss sich das Prinzip der sog. Proportionalität, der Verhältnismässigkeit an. Das heisst, je schwerer die Tat selbst ist, desto schwerer muss auch die Strafe sein. Gut veranschaulicht wird das zum Beispiel bei der bereits erwähnten Körperverletzung: eine innerhalb von 8 Tagen heilende Körperverletzung wurde als eine leichte, die zwischen 8 und 20 Tagen heilende als die mil-

dere Variante der schweren Körperverletzung bewertet, während eine erst nach 20 Tagen heilende Wunde als schwere Körperverletzung qualifiziert wurde, und noch schwerer sollte eine ein bleibendes körperliches Gebrechen verursachte Körperverletzung bestraft werden; die schwerste Strafe wurde verhängt, wenn die Körperverletzung den Tod verursachte. Wie sich auch aus diesen Beispielen ergibt, wurde die Schwere der Tat durch ihre Folgen aufgezeigt: je schwerer die Folgen waren (z. B. bleibendes körperliches Gebrechen, Tod), desto schwerer war die Strafe. Das Prinzip der Proportionalität ist ebenfalls eine spezifische strafrechtliche Manifestation des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz.

b) Das Prinzip der auf der Schuld beruhenden Verantwortung. Deren Wesen besteht darin, dass nur das vorsätzliche bzw. das fahrlässige Verschulden, d. h. die Herbeiführung, die Verursachung gewisser schädlicher Folgen durch eine „Tat“ als Verbrechen qualifiziert wird. Wer eine Folge (z. B. bleibendes körperliches Gebrechen, Tod) weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht hat, sondern diese Folge zufällig, „unschuldig“ bewirkte, hat kein Verbrechen begangen, kann also nicht bestraft werden. Im StGB ist die vorsätzliche Ausführung einer Handlung immer mit einer schweren Strafe angedroht als die fahrlässige Ausübung der gleichen Handlung. (So ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen ein schwereres, die fahrlässige Tötung ein leichteres Verbrechen.)

Die erste und wichtigste Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Zurechnungsfähigkeit, d. h. die subjektive Schuld. Wer bei Begehen der Handlung „über die freie Entschlussfähigkeit seines Willens verfügt“, der ist im allgemeinen zurechnungsfähig (StGB § 76), d. h. dessen Schuld ist festzustellen. Eine Strafe kann nur für eine solche Handlung zugemessen werden, deren Täter oder Teilnehmer zurechnungsfähig ist; das bedeutet, dass die Tat oder die Unterlassung die Folge der Schuld des Täters ist.

In der Begründung des StGB wird ausgedrückt, dass unter Zurechnung die Verantwortlichkeit des Täters verstanden werden muss. „Die Zurechnung ist gleichbedeutend mit der Schuld.“ Die Tat ist nicht strafbar, wenn der Täter nicht die zur „Erkenntnis erforderliche Einsicht bzw. die freie Willensbestimmung hat“. Für die verübte Tat aber ist derjenige völlig haftbar, wer über die Fähigkeit verfügt, „das schuldhaftige Wesen seiner Handlung zu erkennen“. Csemegi anerkennt zwar, dass das Lebensalter, der psychische Zustand oder die äusseren Umstände berücksichtigt werden müssen, doch wird dadurch die Zurechenbarkeit der Handlung nicht betroffen, lediglich „ändert sich die Zumessung der Strafe“ nach der Schwere der erwähnten Verhältnisse und Umstände.

Der Kodex kennt nur entweder die vollkommene Zurechnungsfähigkeit oder die absolute Unzurechnungsfähigkeit. Im letzteren Fall fehlt dem Täter die Erkenntnis bzw. die Entscheidungs- oder die Wahlfreiheit. Das StGB kennt also den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht.

c) Das Prinzip der individuell-ethischen Verantwortlichkeit. Auch entsprechend der ideellen, ideologischen und zum Teil religiösen Auffassung der Zeit ging das StGB sichtlich davon aus, dass der Mensch zwischen Gutem und Bösem wählen kann, dass sein Schicksal nicht im voraus entschieden ist und sein Verhalten im allgemeinen nicht unmittelbar durch äussere Umstände determiniert wird. Ebendeswegen rechnete der Kodex nicht mit verstockten Verbrechern, mit „gemeingefährlichen“ Tätern, weil er

die Auffassung vertrat, dass auch der rückfällige Verbrecher nach Verbüssen seiner Strafe den geraden Weg einschlagen und richtig zwischen Gut und Böse wählen kann. Das StGB kannte deswegen die Strafen von unbestimmter Dauer nicht und konnte sie auch nicht kennen (z. B. Arbeitshaus usw.). Das waren die sog. Sicherheitsstrafen, die, wie wir sehen werden, viel später im ungarischen Strafrecht erschienen.

Der Kodex liess auch die später anerkannte Tatsache ausser acht, dass das Verbrechen zugleich eine gesellschaftliche Erscheinung ist.

d) Die Idee der gerechten, vergeltenden Strafe. Deren Wesen besteht darin, dass der Täter nach der Forderung der Proportionalität, im Verhältnis zur Schwere der begangenen Tat bestraft werden muss. Das Schlechte muss mit Schlechtem vergolten werden; die Strafe ist daher – im Prinzip – gerecht.

Die Strafe stellt auch für den Verurteilten eine Garantie dar, weil er nicht in einem die Zeitdauer der zugemessenen Strafe überschreitenden Masse in der Haftanstalt zurückgehalten und ihm seine Freiheit nicht entzogen werden kann. Die Strafe wird ihm in einer öffentlichen Verhandlung vom Gericht zugemessen, das im Urteil die Zeitdauer der Strafe im voraus festlegt, darunter auch den Tag, an dem der Verbrecher seine Freiheit zurückerhält (vielleicht sogar früher, doch nicht später).

Die sich auf die vergeltende Strafe beziehende Auffassung hängt auch mit dem Prinzip der individuell-ethischen, der persönlichen Verantwortlichkeit zusammen: eine Strafe muss verhängt werden, weil das Individuum, der Verbrecher, seinen freien Willen missbraucht hat, seine Freiheit der Wahl, und nicht deswegen, weil er „gemeingefährlich“ ist, nicht deswegen, um seine Gemeingefährlichkeit zu beheben, nicht deswegen, um ihn umzuerziehen usw. Dieses Prinzip wurde vom StGB nicht starr aufgefasst; die Besserung wurde honoriert.

(Es sei bemerkt, dass der Gedanke der Sicherheitsmassnahmen gerade darin bestand, dass ein begangenes Verbrechen nur der Anlass zur strafrechtlichen Einmischung war, denn das Wesen lag in der Manifestation der „Asozialität“ einer Person. Die gegen diese Person anzuwendenden strafrechtlichen Mittel wurden durch das Ausmass seiner Gemeingefährlichkeit festgelegt; die Entziehung seiner Freiheit war solange begründet, solange sein asoziales Verhalten und seine Gemeingefährlichkeit bestanden. Gerade die Sicherheitsmassnahmen boten Gelegenheit, dass ein rückfälliger Taschendieb eventuell eine wesentlich längere Zeit im Gefängnis verbrachte als z. B. eine Person, die einen Menschen umgebracht hat.)

e) Die klassische Strafrechtsschule behandelt die strafbaren Handlungen im wesentlichen als abstrakte rechtliche Erscheinungen. Ebendeswegen verlegt sie das Hauptgewicht auf die exakte Definition der strafrechtlichen Begriffe und auf die juristische Präzision.

Durch die genaue, pedantische – obwohl manchmal übertrieben komplizierte – Ausarbeitung der gesetzlichen Tatbestände, des Strafsystems und der Strafzumessung diente die dogmatische Schule zu ihrer Zeit der Rechtssicherheit, der Festigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit und auch der Zurückdrängung der für die feudale Gerichtsbarkeit charakteristischen richterlichen Willkür.

Vom Gesichtspunkt der Genauigkeit, der präzisen juristischen Definition der strafrechtlichen Begriffe aus stellt der Csemegi-Kodex eines der am besten formulierten Gesetzbücher des vergangenen Jahrhunderts dar und überragt in dieser Hinsicht seine westeuropäischen Vorbilder.

Infolge der oft übertriebenen juristischen Pedanterie und der übermäßigen Kompliziertheit jedoch war der ungarische bürgerliche Strafkodex eher nur für die Fachleute verständlich, nur sie konnten sich wirklich in seinem juristischen Labyrinth zurechtfinden.

Sein auffallendster Mangel, und zwar dass das StGB keine entsprechende Sorge für die Angelegenheiten der Jugendlichen trug, stellte sich erst deutlich heraus, als dieses Problem von Wissenschaft und Praxis aufgezeigt und in den Vordergrund gestellt wurde. Der Csemegi-Kodex rechnete nämlich, ähnlich wie auch die zeitgenössischen ausländischen Strafrechtsregeln, nicht mit der spezifischen Lage der Jugendlichen (der 12- bis 16jährigen); er betrachtete den Charakter ihrer Handlungen, ihre Schuld und Gemeingefährlichkeit im wesentlichen genauso wie die der Erwachsenen; für die Jugendlichen sah er im allgemeinen nur eine mildere, nicht aber eine andere Strafe vor, und diese wurde in derselben Haftanstalt vollzogen, wie die der Erwachsenen, obwohl sie – dem StGB zufolge – von den anderen Häftlingen getrennt hätten untergebracht werden müssen; der Besserung bzw. Erziehung gab das Gesetz in nur sehr engem Rahmen Raum. Diese Mängel zu beseitigen, war Anfang unseres Jahrhunderts die Strafnovelle bemüht.

Ein bedeutendes Positivum des Kodex aber bestand unter anderem darin, dass er eine ganze Reihe von staatsbürgerlichen Grundrechten mit strafrechtlichen Mitteln schützte, die weiter oben bereits erwähnt wurden (freie Ausübung des Wahlrechts, Religionsfreiheit, persönliche Freiheit usw.).

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass das StGB auf die Hauptgrundsätze des liberalen bürgerlichen Strafrechts aufgebaut war und im allgemeinen den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprach, durch die es geschaffen wurde bzw. den historischen, politischen und wirtschaftlichen Umständen, durch die zu dieser Zeit in Ungarn die rechtspolitischen Zielsetzungen des Staates ausgestaltet waren. Die bei der Gliederung des Klassencharakters des Kodex hervorgehobenen spezifischen Charakterzüge sind – ihrer Natur entsprechend – in den gesellschaftlich-wirtschaftlichen und Klassenverhältnissen des Ungarn der damaligen Zeit verwurzelt.

Der Csemegi-Kodex, der eine sehr bedeutende Variante der europäischen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts war, bestand von textlichem, rechtstechnischem und gesetzstrukturellem Gesichtspunkt aus die Probe der Zeit. Beachtenswert ist, dass sein Allgemeiner Teil bis 1950 und zahlreiche Abschnitte seines Besonderen Teils bis 1960 in Kraft waren, zusammen mit den Veränderungen und Modifizierungen, die an ihm, beginnend im Jahre 1908, durchgeführt wurden.

Der Übertretungskodex (das Gesetz 40 d. J. 1879)

Ich habe schon erwähnt, dass sich die auf Übertretungen beziehenden Strafbestimmungen in einem besonderen Gesetz (Gesetzartikel 40 d. J. 1879) des ungarischen Strafgesetzbuches über Übertretungen enthalten sind.

Das Übertretungs-Strafgesetzbuch, dessen Entwurf ebenfalls Károly Csemegi verfasst hatte, besteht – ähnlich wie das StGB – aus zwei Teilen. Der Allgemeine Teil

(Allgemeine Entscheidungen) legt den Begriff der die Übertretung bildenden Handlung fest, die territoriale und persönliche Geltung der Übertretungsregeln, das System und die Arten der anwendbaren Strafen usw. Der Besondere Teil (Über die Arten der Übertretung und deren Strafen) bestimmt zehn Hauptarten der Übertretungen (Übertretungen gegen den Staat, die Behörden, die Religion; gegen den Familienstand, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und Sitte, gegen das Eigentum usw.) und die dafür zumessbaren Strafen.

Eine Übertretung konnte – im Gegensatz zum Verbrechen und zum Vergehen – nicht nur vom Gesetz, sondern auch von einer ministeriellen Verordnung und sogar von einem Ortsstatut festgestellt werden. Die Übertretung war auch dadurch scharf vom Verbrechen und Vergehen unterschieden, dass die Verurteilung bei einer Übertretung nicht ins Strafregister aufgenommen wurde, eine wegen Übertretung verurteilte Person war also nicht vorbestraft. Die Strafe für Übertretungen: Haft- oder Geldstrafe; letztere war auch als Nebenstrafe bei Haft anwendbar. Die kürzeste Dauer der Haft betrug drei Stunden, ihr ordentliches Maximum in dem Fall der vom Gesetz festgelegten Übertretungen zwei Monate (für die in der Verordnung bzw. im Statut konstituierten Übertretungen war das Maximum wesentlich geringer). Die Haftstrafe war – dem Übertretungskodex zufolge – in der Haftanstalt der Verwaltungsbehörde, laut späteren Bestimmungen in der gerichtlichen Haftanstalt und möglichst in einer Einzelzelle zu vollstrecken. Der zur Haft Verurteilte durfte sich selbst verpflegen und war – von gewissen Ausnahmen abgesehen – nicht zur Arbeit gezwungen.

Beim Überwiegen der Milderungsumstände konnte anstatt auf Haft auf Geldstrafe erkannt werden; eine nicht eintreibbare Geldstrafe dagegen konnte nach einem in der Rechtsnorm festgelegten Schlüssel in Haft verwandelt werden. Die kleinste Geldstrafe betrug 50 Kreuzer, ihr Maximum dagegen 300 Forint.

Der Versuch der Übertretung war nach dem Kodex nicht strafbar (eine Ausnahme wurde später in bezug auf die sog. Waldfrevel gemacht).

Die Aburteilung der Übertretung gehörte in den Kompetenzbereich des Kreisgerichts oder der Verwaltungsbehörde, je nachdem, in welche Kategorie sie von der die Übertretung festlegenden Rechtsnorm eingereiht wurde. Bei einer in einem Statut festgelegten Übertretung ging immer die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizei vor.

Der Übertretungskodex trat ebenso wie der Csemegi-Kodex am 1. September 1880 in Kraft.

Das Strafrecht vom Inkrafttreten der Kodexe bis 1918. – Die erste Strafnovelle

In den Ländern Europas entstanden schon zur Zeit der Schaffung des ungarischen StGB und in den Jahrzehnten danach immer neuere strafrechtliche Richtungen und Schulen, die allmählich Einfluss auf die strafrechtlichen Anschauungen und das strafrechtliche Denken auszuüben begannen. Ich möchte an dieser Stelle ganz kurz auf diese Schulen bzw. nur auf die bekanntesten von ihnen hinweisen.

Zwei Jahre vor der Gesetzerhebung des Csemegi-Kodex erschien im Jahre 1876 die Arbeit *L'uomo delinquente* (Der kriminelle Mensch) des Turiner Professors für Ge-

rechtsmedizin Cesare Lombroso. Lombroso, der Begründer der kriminal-anthropologischen Schule, vertrat die Meinung, den Grund für die Verbrechen in den angeborenen anthropologischen Eigenschaften der Verbrecher gefunden zu haben. In seinem Buch kam er zu der absurden Schlussfolgerung, dass die Verbrecher auf Grund ihrer physischen Eigenschaften und körperlichen Anomalien (Schädelform usw.) von den „normalen“ Menschen unterschieden werden können, d. h. also, dass sie einen besonderen Typ, die Kategorie der „geborenen Übeltäter“ unter den Menschen repräsentieren. Da die in ihrem Organismus vorhandene, krankhafte Neigung zur Begehung von Verbrechen an äusserlichen, körperlichen Zeichen erkennbar ist, schlug er gegen solche Personen als geborene Feinde der Gesellschaft und der Rechtsordnung die Durchführung präventiver Massnahmen vor (Ausrottung, lebenslänglicher Freiheitsentzug, Deportierung auf unbewohnte Inseln, bei Frauen hauptsächlich Einschliessung in ein Kloster usw., also ihre Unschädlichmachung. Dieser starre und unmenschliche Standpunkt wurde später von Lombroso selbst gemildert.)

Die kriminal-anthropologische Schule richtete trotz ihrer unwissenschaftlichen Einseitigkeit und Übertreibung die Aufmerksamkeit – obwohl mit einer unrichtigen und verzerrten Anschauung – darauf, dass nicht nur die Tat, sondern auch der Täter zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden müsse.

Die sich im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts entfaltende andere naturwissenschaftliche strafrechtliche Richtung, die kriminal-psychologische Schule, stellte ebenfalls die Persönlichkeit des Täters in den Vordergrund, wenn sie die Gründe für die Begehung des Verbrechens auf psychische, Intelligenz- und Sinnesanomalien, auf einen pathologischen Geistes- bzw. Nervenzustand zurückführte. In ihrer Einseitigkeit schenkte sie ebenfalls nicht oder nur kaum Aufmerksamkeit der Verantwortlichkeit des Individuums und den gesellschaftlichen Faktoren der Verbrechen.

Die dritte grosse Gruppe der strafrechtlichen Theorien bildeten die kriminalsoziologischen Richtungen, die sich in zahlreiche und oft beträchtlich voneinander abweichende Schulen gliederten. In allen jedoch war ein gemeinsamer Grundgedanke vorhanden: die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umstände und die Umgebung spielen eine entscheidende Rolle bei der Verübung des Verbrechens.

Zu diesen Richtungen gehörte auch die zu Beginn des 20. Jahrhunderts an Bedeutung gewinnende sog. sozialistische Schule, die betonte, dass der eigentliche Grund der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft selbst, im Privateigentum der Produktionsmittel und der sich daraus ergebenden Unterdrückung und Not, dem Alkoholismus, der Prostitution usw. liegt. Zur Beseitigung der Kriminalität kann die gesellschaftliche Revolution, die Abschaffung des Kapitalismus beitragen.

Obwohl von den unterschiedlichen kriminal-soziologischen Richtungen im allgemeinen nicht erkannt wurde, dass das Verbrechen auch über individuelle Triebfedern verfügt und sie das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit in den Hintergrund drängen, erwarben sie ein grosses Verdienst, indem sie hervorhoben, dass die Kriminalität an gewissen Orten und zu gewisser Zeit von den gesellschaftlichen Verhältnissen, vom Milieu abhängt; sie verwiesen auf die Zusammenhänge zwischen Strafrecht und Sozialpolitik, besonders in Hinsicht auf die Jugendlichen.

Die obigen – und andere, hier nicht erwähnten – Richtungen übten in unterschiedlichem Masse einen Einfluss auf die Anschauungen sowohl der ausländischen

als auch der ungarischen theoretischen und praktischen Strafrechtler aus. Es entstand die sog. vermittelnde oder neuklassische Schule, die die widersprüchlichen Auffassungen durch gegenseitige Mässigung der übertriebenen und einseitigen Bestrebungen in Einklang bringen wollte. Ihre Anhänger wollten, unter Beibehaltung des Begriffes der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in modernisierter Form und gestützt auf die neuen Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis, das „klassische“ Strafrecht weiterentwickeln. Ihrem Standpunkt nach ist die Begehung der Verbrechen nicht auf einen einzigen Grund zurückzuführen, sondern dabei können gesellschaftliche, wirtschaftliche, biologische, moralische usw. Gründe gleichermaßen eine Rolle spielen. Als eine wichtige Aufgabe betrachteten sie die vielseitige Aufdeckung der Gründe der Kriminalität, die Prävention sowie die Ausarbeitung der Methoden zur Besserung.

In Ungarn müssen unter den Anhängern dieser Richtung Pál Angyal, Jenő Balogh, László Fayer, Ferenc Finkey, der radikale Rusztem Vámbéry usw. erwähnt werden, die auf die Modifizierung einzelner überholter Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzbuches drängten und dessen Mängel beheben wollten. Einige unter ihnen nahmen auch an den diesbezüglichen Kodifikationsarbeiten teil, die eigentlich bereits 1880 begannen, aber erst zwei Jahrzehnte später zu einem Ergebnis führten, dem Gesetzartikel 36 des Jahres 1908, der sog. *I. Strafnovelle* zur Ergänzung und Modifizierung der Strafgesetzbücher und der Strafprozessordnung. Bei der Schaffung dieses Gesetzes wurden die Ergebnisse bzw. Erfahrungen der in- und ausländischen Rechtswissenschaft und Strafpraxis in Betracht gezogen.

Dieses verhältnismässig moderne Gesetz enthält mehrere, sehr beachtenswerte Bestimmungen.

Die Strafnovelle umfasst hauptsächlich vier Themenkreise:

a) sie führt die Institution der bedingten Verurteilung ein und regelt sie eingehend; b) sie ersetzt die sich auf Kinder und Jugendliche beziehenden Abschnitte des Csemegi-Kodex durch neue, moderne Bestimmungen; c) sie modifiziert einzelne Bestimmungen bei Diebstahl sowie der gegen das Eigentum verübten Übertretungen; d) sie erweitert und bestraft streng das Verbrechen der Kuppelei, des „Mädchenhandels“.

An dieser Stelle können natürlich nicht die weit verzweigten Bestimmungen der Strafnovelle eingehend analysiert werden, ich möchte lediglich die Aufmerksamkeit auf solche strafrechtliche Grundsätze und Institutionen lenken, die damals im ungarischen Rechtssystem neu entstanden sind. Im Vergleich zum Csemegi-Kodex ist die bedingte Verurteilung bzw. die Bewährung eine solche neue Institution in der Novelle. Wie bekannt, wurden diese zwei Varianten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts weiterentwickelt.

Lediglich zur Auffrischung der Erinnerung erwähne ich, dass es sich bei dem einen um das sog. anglo-amerikanische System handelt; bei diesem wird vom Gericht nach Feststellung der Schuld der Urteilsspruch ausgesprochen und der Delinquent bei entsprechender Aufsicht im allgemeinen für maximal 3 Jahre zur Bewährung freigelassen, wenn das Gericht die Hoffnung sieht, dass auf diese Weise die Besserung des Angeklagten, seine Wandlung zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft erreicht werden kann. Es ist allgemein bekannt, dass die Stadt Boston bereits 1878, als im Jahre der Annahme des Csemegi-Kodex, diese Institution regelte, welche innerhalb eines Vierteljahrhunderts im fast gesamten angelsächsischen Rechtsgebiet Fuss fasste.

Abweichend von dem obigen beruht das sog. belgisch-französische System auf der Suspendierung der Vollstreckung der zugemessenen Strafe. Diese Form wurde zuerst in Belgien 1888 eingeführt und das Muster der europäischen Staaten auf dem Kontinent wurde das belgische Gesetz, nach dem das Gericht eine 6 Monate nicht überschreitende Gefängnisstrafe — bei nicht Vorbestraften — auf höchstens 5 Jahre zur Bewährung aussetzen konnte. Kurz danach wurde es von Frankreich und zahlreichen anderen europäischen Staaten übernommen: Luxemburg, Portugal, Italien, Dänemark.

Nach längeren Polemiken wurden beide Lösungen in die Novelle aufgenommen. Das belgisch-französische System, d. h. die bedingte Aussetzung der Strafe wurde von ungarischer Novelle nur sehr beschränkt angewandt, bei einem Monat nicht übersteigendem Gefängnis oder Haft oder bei Verurteilung zu Geldstrafe wurde eine Bewährungszeit von 3 Jahren ausgesetzt, wenn dadurch eine günstige Wirkung auf das zukünftige Verhalten des Verurteilten zu erwarten war. Bei Rückfälligen oder im Falle der Begehung des Verbrechens aus gemeinen Beweggründen, weiterhin bei Handlungen, die mit Zuchthaus oder Kerker angedroht waren, konnte die Strafe nicht ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung wurde hauptsächlich bei erwachsenen Verbrechern angewandt, doch bestand kein gesetzliches Hindernis, dass sie auch bei Jugendlichen angeordnet werde.

Das andere, das angelsächsische System wurde von der Strafnovelle lediglich bei den für Jugendliche geltenden Bestimmungen eingeführt, d. h. die Bewährungsfrist. Der Jugendliche konnte vom Gericht, wenn er nicht moralisch verdorben und sich bei ihm keine Anzeichen des Verkommens zeigten — im Prinzip unabhängig von der Verbrechenart — ohne Urteilsspruch, nach ernster Verwarnung auf ein Jahr Probezeit und unter entsprechender Aufsicht bedingt auf freiem Fuss belassen werden, ausser wenn der Jugendliche bereits einmal zu einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt war.

Weitere bedeutende Neuerungen bezogen sich in der Novelle vor allem bei den für Jugendliche geltenden Bestimmungen. Die obere Grenze des Jugendalters wurde von 16 auf 18 Jahre angehoben. Als untere Grenze des Jugendalters wurde zwar das 12. Lebensjahr beibehalten, doch konnte der Jugendliche vor Erreichung des 18. Lebensjahrs auch dann nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn er nicht über die zur Bestrafung erforderliche geistige und moralische Einsicht verfügte. Obwohl der Richter in dem Falle das Strafverfahren einstellen musste, konnte er dennoch, wenn er es für erforderlich erachtete, keine repressiven, sondern präventive Massnahmen anordnen (Hausarrest bzw. Besserungserziehung, § 16). Bestand dagegen die Strafbarkeit, dann war die Rüge die mildeste Massnahme gegen Jugendliche. Hier muss bemerkt werden, dass bei Anfertigung des Entwurfs zur Novelle zahlreiche anerkannte Fachleute — ergebnislos — für die Ausdehnung der Rüge auch für Erwachsene eingetreten waren, entsprechend des Deák'schen Vorschlages von 1843. — In die Reihe der Massnahmen gehörte ausser der bereits erwähnten Entlassung auf Bewährung auch die Besserungserziehung; diese wurde vom Gericht auf eine unbestimmte Frist ausgesprochen, doch wenigstens für ein Jahr bzw. bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres des Jugendlichen. Nach einem Jahr konnte der Verurteilte bei sichtbarer Besserung vom Justizminister nach Anhören der Aufsichtsbehörde für eine zweijährige Probefrist entlassen werden (§ 25).

Die Strafnovelle zählte den Freiheitsentzug für Jugendliche ebenfalls unter den Massnahmen auf, doch auch im Falle der schwersten Verbrechen konnte nur auf Gefängnis (bzw. Staatsgefängnis) erkannt werden. Die kürzeste Frist des Gefängnisses betrug 15 Tage, die längste 5 Jahre, wenn vom Gesetz für die Handlung Todesstrafe oder Zuchthaus festgelegt war, dann 10 Jahre Gefängnis. Nach dem Csemegei-Kodex betrug die schwerste Strafe für Jugendliche (damals noch 12 bis 16 Jahre) Kerker zwischen 2 und 5 Jahren.

Laut Begründung der Strafnovelle verfügte bei Jugendlichen auch die strengere Strafe eher über den Erziehungscharakter und somit war die Einweisung der Jugendlichen in die Haftanstalt ebenfalls als eine Art der Besserungserziehung zu betrachten. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann nur in den schwersten Fällen auf Freiheitsstrafe erkannt werden. (Die Staatsgefängnisstrafe kann sich von 1 Tag bis zu 2 Jahren erstrecken.)

Die Novelle bestimmte, dass die Gefängnisstrafe für Jugendliche in einem gesonderten Gefängnis, also getrennt von den erwachsenen Verurteilten, vollzogen werden sollte.

Das Gericht konnte entweder im Urteil oder auch danach verfügen, dass der Jugendliche nach Verbüßung der Gefängnisstrafe sich noch nachträglich der Besserungserziehung zu unterziehen hat, wenn davon seine gründliche moralische Besserung und Wandlung zu erhoffen ist. Das aber wurde vom Gesetzgeber nicht als Strafe betrachtet, sondern als eine im Interesse des Jugendlichen und zugleich der Gesellschaft angewandte Massnahme, zu deren Begründung nicht das begangene Verbrechen diente, sondern die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse und der moralische Zustand des Belasteten.

Zu Geldstrafe konnten Jugendliche nicht verurteilt werden.

Mit der Schaffung der Novelle rückte im ungarischen Strafrecht die Prävention in den Vordergrund, die Aufgabe des planmässigen Schutzes gegen die Kriminalität und somit die Idee der Besserung ohne tatsächliche Anwendung der Strafe bzw. der Strafen moralischen Charakters. Für die Novelle war unter anderem die Errichtung von Besserungsanstalten, Kinderschutzeinrichtungen, -vereinen und -ämtern usw. kennzeichnend. Entsprechend dem Prinzip „duo faciunt idem, non est idem“ (wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe) war das Gesetz bemüht, nicht zu verallgemeinern, vielmehr zu differenzieren, und insbesondere den Charakter, die Umstände sowie Lebensverhältnisse bei der Untersuchung in Sachen jugendlicher Verbrecher in Betracht zu ziehen.

Die Strafnovelle vom Jahre 1908 wich also in zahlreichen Punkten von den Prinzipien des dreissig Jahre früher entstandenen Csemegei-Kodex ab. Während dieser vornehmlich auf der Repression aufgebaut war, herrschte in den Verfügungen der Novelle vor allem in bezug auf Jugendliche fast ausnahmslos die Idee der Besserung und Prävention vor. Die I. Strafnovelle bot jede Möglichkeit im Interesse der Rettung der moralisch verkommenen und auf die schiefe Bahn geratenen Jugendlichen sozusagen unabhängig von der Verbrechertat zur Vorbeugung und Besserung. Sie gewährte dem Richter geradezu eine grenzenlose Befugnis, entsprechend der Persönlichkeit und den Lebensbedingungen zu differenzieren und nach Gutdünken Massnahmen sowohl im Interesse der betroffenen Jugendlichen als auch zum Schutz der Gesellschaft zu er-

greifen. Durch dieses Gesetz hat die ungarische Gesetzgebung zu Beginn des 20. Jahrhunderts den ersten und bedeutenden Schritt bei der Anwendung der Ergebnisse in der Kriminologie im Strafrecht getan.

Mit der Regelung der Strafsachen der Jugendlichen beschäftigte sich die Gesetzgebung erneut einige Jahre später. Im Gesetzartikel 7 d. J. 1913 wurde das Jugendgericht eingeführt, das Verfahren vor diesem neuen richterlichen Forum geregelt sowie die zumessbaren, differenzierten Strafen und deren Vollzug usw. gegen Jugendliche bestimmt.

Im Gegensatz zu der I. Strafnovelle und der sich auf die Jugendgerichte beziehenden alten Rechtsnorm modifizierte und ergänzte Abschnitt II des Gesetzes 63 d. J. 1912 des Strafgesetzbuches negativ die Ausnahmeverfügungen im Falle eines Krieges oder bei Kriegsgefahr zugunsten der militärischen Vorbereitungen. Sehr streng mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wurden Streik und Aufrufe zum Streik bestraft; die gleiche schwere Strafe drohte bei Verletzung der Bestimmungen der durch Befugnis dieses Gesetzes von der Regierung einführbaren Pressezensur. Das Gesetz ermächtigte die Regierung zur Einschränkung des Kompetenzbereiches der Schwurgerichte, ja sogar zur Aufhebung ihrer Tätigkeit; ausserdem erhielt die Regierung Vollmacht, unter anderem für die Verbrechen des Verrats und des Aufruhrs das Standgericht einzuführen. Auch zahlreiche andere Strafbestimmungen des Gesetzes über die Ausnahmemacht zeugen von der Verschärfung des Klassenkampfes und der internationalen Lage.

Auf das Anwachsen der progressiven Kräfte verweisen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verletzung des Königs und den Angriff auf die Institutionen des Königtums (Gesetz 34 d. J. 1913), die die Unterdrückung der republikanischen Propaganda und Bewegung bezweckten.

Das Gesetz über die Bestrafung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen (Gesetz 21 d. J. 1913) führte auch eine neue Straftat ein, das Arbeitshaus, bei dem es sich um eine Strafe auf unbestimmte Frist handelte, die aber nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als fünf Jahre sein durfte. Nach dem Gesetz konnte das Gericht einen Arbeitsscheuen dann ins Arbeitshaus verweisen, wenn es das im Interesse seiner Erziehung zur Arbeit und Gewöhnung an eine ordentliche Lebensweise für erforderlich hielt. Diese Strafe wurde in der Gerichtspraxis nur selten angewandt.

Unter den Strafrechtsregeln in der Epoche des Dualismus verdienen noch die Bestimmungen des Gesetzes 14 d. J. 1914 über das Pressegesetz sowie des Gesetzes zum Schutz der Ehre (Gesetz 14 d. J. 1914) erwähnt zu werden. Das Pressegesetz enthielt Abschnitte mit genauer Regelung der von der Presse verübten Handlungen und deren Bestrafung bzw. Verantwortlichkeit. Diese Regeln wichen in mehrerer Hinsicht von den allgemeinen Prinzipien des StGB ab. So kam z. B. bei Pressedelikten das Prinzip der erhöhten Verantwortlichkeit zur Geltung, wie wir das bereits beim Pressegesetz des Jahres 1848 gesehen haben, d. h. dass in erster Linie zwar der Autor zur Verantwortung gezogen wurde, doch wenn dies nicht möglich war, dann war in der Reihenfolge der Redakteur bzw. der Verlag verantwortlich; konnte aber keiner von diesen zur Verantwortung gezogen werden, so musste gegen den Druckereibesitzer ein Verfahren eingeleitet werden. Die stufenweise Verantwortlichkeit sollte verhindern, die Bestimmungen des Pressegesetzes mit Pseudoverfassern zu umgehen. Doch konnte die strafrechtliche Verantwortlichkeit in diesem System von der Überlegung ausgegan-

gen sein, dass kein Verbrechen ohne Strafe bleiben darf (nullum crimen sine poena), auch dann nicht, wenn nicht der tatsächliche Verbrecher die Strafe erhält.

Zur Zeit des Dualismus wurde fast in jedem neuen Gesetz, unabhängig von seinem Charakter, die Verletzung seiner Regeln zum Verbrechen oder Vergehen erklärt und bestraft; im Laufe der Zeit entstanden so viele „Straf-Nebengesetze“, dass deren Umfang den des StGB überstieg.

Literatur

- Angyal, Pál*: A büntetőjog tankönyve (Lehrbuch des Strafrechts). I. Auflage, Budapest 1913.
- Balogh, Jenő*: Fiatalkorúak és a büntetőjog (Jugendliche und das Strafrecht). Budapest 1909.
- Both, Ödön*: Szeged város büntetőbíráskodása 1848-ban (Die Straferichtbarkeit der Stadt Szeged im Jahre 1848). Acata Univ. Szegediensis. Acta Jurid. et Pol. 1–4. Fasc. 1. Szeged 1958.
- Büntetőtörvény, büntettek, vétségek és kihágások iránt, büntetőbíróságok illetőségét tárgyaló rendeletek és sajtórendtartás (Bestimmungen zur Zuständigkeit der Straferichte beim Strafgesetz, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie Presseordnung). Herausgegeben am 27. Mai 1852 für das Österreichische Reich. Offizielle Handausgabe.
- Csemegi Károly* művei I–II (Die Werke von Károly Csemegi). Red. Károly Edvi Illés und Zsigmond Gyomai. Budapest 1904.
- Fayer, László*: Az 1843-iki büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye (Materialsammlung der Strafrechtsentwürfe von 1843). I–IV. Budapest 1896–1902.
- Fayer, László*: A magyar büntetőjog kézikönyve (Handbuch des ungarischen Strafrechts). 3. Auflage, Budapest 1905.
- Hajnal, Hugó*: Csemegi Károly élete és működése (Leben und Wirken von Károly Csemegi). Budapest, ohne Jahresangabe.
- Kádár, Miklós*: Büntetőjog. Általános rész (Strafrecht. Allgemeiner Teil). 4. Auflage. Budapest 1966.
- Király, Tibor*: Kihágások a magyar jogban (Übertretungen im ungarischen Recht). Ausgaben der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der ELTE, Nr. 1. Budapest 1953.
- Király, Tibor*: Az 1978. évi büntetőtörvénykönyv. A magyar büntető törvényhozás 100 éve. Jogász Szövetségi Értekezések. Szerk. Nagy László (Das Strafgesetzbuch des Jahres 1978. 100 Jahre ungarische Strafgesetzgebung. Red. László Nagy). Budapest 1979.
- Kovács Kálmán*: A Csemegi-Kódex I. novelljának keletkezése (Die Entstehung der I. Novelle des Csemegi-Kodex). A magyar büntető törvényhozás 100 éve. Jogász Szövetségi Értekezések. Szerk. Nagy László. Budapest 1979.
- Kovács, Kálmán*: Az első magyar büntetőkódex parlamenti vitáihoz 1877–78 (Zu den Parlamentsdiskussionen des ersten ungarischen Strafkodex im Jahre 1877/78). Die Entwicklung des ungarischen Staates und Rechts. Ausgewählte Studien. Budapest 1981.

Löv, Tóbiás (Red.): A magyar büntető törvénykönyv a büntettekről és vétségekről, és teljes anyaggyűjteménye (Das ungarische Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen sowie seine vollständige Materialiensammlung). Bd. I–II. Budapest 1880.

Pauler, Tivadar: Büntetőjogtan (Strafrechtslehre). Bd. I–II. Pest 1864/65.

Pauler, Tivadar: Adalékok a hazai jogtudomány történetéhez (Beiträge zur Geschichte der ungarischen Rechtswissenschaft). Budapest 1878.

Ráth, György: Az Országbírói Értekezlet a törvénykezés tárgyában (Die Landesrichterkonferenz zur Gerichtsbarkeit). Pest 1861.

Sarlós, Béla: Az 1848–49-es forradalom és szabadságharc büntetőjoga (Das Strafrecht der Revolution und des Freiheitskampfes von 1848/49). Budapest 1959.

Sarlós, Béla: Deák és az Országbírói Értekezlet (Deák und die Landesrichterkonferenz). Studien über Ferenc Deák. Zalaegerszeg 1977.

Szlemenics, Pál: Magyar fenyítő törvény (Ungarisches Strafgesetz). 4. Auflage (überarb. von Bálint Ökröss). Pest 1865.

Tóth, Árpád: A kivételes hatalom bevezetésének problémái a dualizmus korában (Die Probleme der Einführung der Ausnahmemacht zur Zeit des Dualismus). (Kandidatendissertation, Manuskript, 1976)

Vámbéry, Ruzsem: Büntetőjog (Strafrecht). I.–II. Budapest 1913/14.

Anmerkungen

- 1 Das ungarische Gesetz aus dem Jahre 1723, in dem das Erbfolgerecht für weibliche Mitglieder des Habsburg-Hauses auf den ungarischen Thron anerkannt wird.
- 2 Die unter Vorsitz von Landesrichter Graf György Apponyi vom 23. Januar bis zum 4. März 1861 beratende Konferenz, an der die Richter der Septemviraltafel, andere geladene Richter, Rechtsanwälte und Politiker teilnahmen. Die von der Konferenz geschaffenen Provisorischen Gerichtsregeln enthalten natürlich nicht nur hinsichtlich des Strafrechtes, sondern auch hinsichtlich anderer Rechtszweige (Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Bergbau-recht usw.) Bestimmungen. Diese wurden vom höchsten Gerichtsforum, der königlichen Kurie als „Massstab“ angenommen, „solange, bis die verfassungsmässige Gesetzgebung nicht anderweitig verfügt“. (Das Land hatte damals keinen gekrönten König.)
- 3 Der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, durch den die Österreichisch-Ungarische Monarchie geschaffen wurde, wird von ungarischer Seite im Gesetzartikel 12 des Jahres 1867 geregelt.

ZWEITER TEIL

DAS STRAFPROZESSRECHT

I. DAS FEUDALE ZEITALTER (1000–1848)

Das Prozessverfahren während des Frühfeudalismus

Die charakteristischen Züge des Prozessverfahrens

In Ungarn war das Prozessverfahren zur Zeit des Frühfeudalismus – ähnlich dem im Fränkischen Reich entstandenen germanischen Verfahren – akkusatorisch, anklageartig und verfügte natürlich über die primitiven, anfänglichen Kennzeichen des im behandelten Zeitalter im Entstehen begriffenen Rechtslebens. Der Prozess selbst, der durch – wenn natürlich auch nicht in heutigem Sinne verstandene – Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit und strenge Einhaltung der Prozessformalitäten gekennzeichnet war, begann in den auf die Geltendmachung vermögensrechtlicher Forderungen gerichteten Zivilangelegenheiten ebenso wie beim überwiegenden Teil der Strafsachen (*delicta privata*) auf Grund des Auftretens des Klägers bzw. des Geschädigten, d. h. des Privatklägers, der vom Gericht die Vorladung seiner Gegenpartei (des Beklagten bzw. des Angeklagten) forderte. Nur bei Handlungen gegen den König und das Land und später bei noch einigen schwereren öffentlichen Verbrechen verfügte das Gesetz das Verfahren von Amts wegen. Die Rolle des Richters war ziemlich passiv, er achtete eher nur auf die Einhaltung der Prozessformen. – Das Zivil- und das Strafverfahren unterschieden sich zu der Zeit noch nicht scharf voneinander.

Der Ablauf des Prozesses

Die Vorladung. Die Vorladung wurde vom Gerichtsdienner¹ (*pristaldus*) vermittelt, im allgemeinen unter Vorzeigen des Siegels (*billog, sigillum*) des Richters (László I., 42; III., 3; Kálmán I., 2, 5). Seit der II. Goldenen Bulle (Gesetzartikel 21 d. J. 1231) wirkten bei der Vorladung auch die *Loca credibilia* mit. Wer „das Siegel des Richters verachtet“, d. h. wer auf die Vorladung nicht erschien, wurde bei den ersten zwei Terminversäumnissen mit einer Busse bestraft, im dritten Fall hat die fernbleibende Partei den Prozess verloren. Das Nichterscheinen des Klägers hatte für diesen ähnliche Folgen (László I., 42).

Die Beweismittel. Wenn der Beklagte vor Gericht die vom Kläger vorgebrachte Klage, Beschwerde oder Anklage bestritt, hatte das Gericht in einem „Zwischen“-Urteil in erster Linie darüber zu entscheiden, welcher Partei das Beweisrecht zustand. – Hier möchte ich bemerken, dass das kompositionale Prinzip den Parteien natürlich auch während des Prozesses die Übereinkunft bzw. die Aussöhnung ermöglichte.

Der Beweis trug, nach dem Vorbild des germanischen Rechtes noch völlig forma-

len Charakter und war nicht auf die Aufdeckung der materiellen Wahrheit gerichtet. Die Beweismittel waren hauptsächlich der Eid und das Gottesurteil.

Der Eid. Der Eid wurde – ebenso wie das Gottesurteil – der einen oder der anderen Partei vom Richter zur Bekräftigung, zum Nachweis einer Behauptung oder zum Abstreiten im Prozess zugesprochen. In Strafsachen musste im allgemeinen der Beklagte einen Eid leisten, um sich von der Anklage zu reinigen (Reinigungseid, *juramentum purgationis*). Der Eid wurde von der Partei zumeist nicht allein, sondern gemeinsam mit Eidgenossen abgelegt, die in derselben Klassenlage, vom selben gesellschaftlichen Stand waren. Die Eidgenossen bewiesen durch ihren Eid nicht irgendeine im Prozess bestrittene Tatsachenfrage, sondern bestärkten, dass ihre Partei ein glaubwürdiger, ehrbarer Mann ist, dessen Eid wahr, also kein Meineid ist. Die Anzahl der Eidgenossen wurde im Zivilprozess durch die Höhe des Prozesswertes festgelegt. Da der Eid von Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Stellung auch über unterschiedlichen Wert verfügte, waren so viele Eidgenossen erforderlich, deren Eidwert zusammen den Wert des Prozessgegenstandes erreichte. In Strafsachen hing die Zahl der Eidgenossen von der Schwere des Verbrechens ab.

Das Gottesurteil. Unter den vielen, im Westen bekannten Arten der Gottesurteile (*ordalia, iudicium dei*) bestanden in Ungarn nur die glühende Eisen-(Feuer-) und die Wasserprobe und das prozessentscheidende Duell. Die Proben spielten sich unter Hilfeleistung der Kirche ab und besonders in den Strafprozessen kam ihnen eine grosse Rolle zu, doch kamen sie auch in Zivilsachen (Schulden- und Besitzprozesse) vor. In Ungarn war in erster Linie die Anwendung der Feuerprobe verbreitet, was vielleicht auch damit zusammenhängen kann, dass dem mitwirkenden Geistlichen im Fall der Feuerprobe eine doppelt so hohe Entlohnung (2 *pensa*) zustand wie bei der Wasserprobe (László I., 28). Um die Missbräuche einzuschränken, erlaubte Kálmán die Abhaltung der Proben nur an Bischofssitzen und grossen Propsteien (Kálmán I., 22). Über die Heisswasserproben der frühen feudalen Epoche ist in ungarischer Hinsicht nur wenig bekannt. Im Westen musste an vielen Orten der Siegelring des Bischofs aus dem Gefäss mit heissem Wasser mit blosser Hand herausgenommen werden. – In Verbindung mit den Feuerproben aber blieb uns ein sehr wertvolles schriftliches Denkmal erhalten: das „Várader Regestrum“² (*regestrum varadiense*), das Verzeichnis und die Beschreibung von mehreren hundert Proben, die zwischen 1208 und 1235 vor dem Várader Domkapitel durchgeführt wurden. Bei diesen Proben mussten zwei bis drei Pfund (1–1,5 kg) schwere glühende Eisenstücke mit der blossen Hand angefasst und ungefähr neun Schritte weit getragen werden. In Zivilsachen war die Vertretung allgemeiner Brauch, doch konnte auch bei einer Strafsache anstelle des Königs, der Geistlichen, Kranken, Alten usw. ein anderer das Eisen bei der Probe tragen. Da der Probe eine kirchliche Zeremonie voranging (Segnung der verwendeten Mittel, Gebete), konnte die kürzere oder längere Dauer der Zeremonie von Einfluss auf den Hitzegrad des Eisens sein. Die Hand des Probanden wurde nach der Probe verbunden und die mit einem Stempel versehene Binde wurde nach einigen Tagen geöffnet. Wenn die Hand unverletzt war oder zu heilen begann, war die Wahrheit der Partei bewiesen; wenn jedoch schwere Brandwunden auftraten oder die Wunde vereitert war, bedeutete dies den Verlust des Prozesses bzw. den Nachweis der Schuld. Der Richter sprach das endgültige Urteil (*sententia*) auf Grund des Ergebnisses der Probe.

Im ausgehenden 13. Jahrhundert (1279) verbot die Budaer Synode auch in Ungarn die Mitwirkung der Geistlichen an den Proben, da man einsah, dass das Volk nicht sehr an diese Weise der Herausfindung der Wahrheit glaubte. Die Gottesurteile hatten solange einen psychologischen Wert, solange an sie geglaubt wurde. Wie aus dem Várad-Regestrum hervorgeht, kam es oft vor, dass der Beklagte zur Feuerprobe verurteilt wurde, doch infolge des Fernbleibens des Klägers diese nicht stattfand. Der Kläger befürchtete wahrscheinlich, dass sich die Wahrheit herausstellen würde. Der öftere Fall war natürlich der, dass der Beklagte anstelle der Feuerprobe ein Geständnis ablegte.

Die Bedeutung des prozessentscheidenden Duells, das von der I. Goldenen Bulle bereits als eine gebräuchliche Institution betrachtet wurde (Gesetzartikel 12 d. J. 1222), stieg nach der Abschaffung der Proben als Beweismittel, besonders bei Strafsachen, doch in gewissen Fällen auch bei Zivilprozessen. Die Kirche übernahm bei dieser Art der Gottesurteile überhaupt keine Funktion. Tag und Ort des Duells wurden vom Richter festgelegt, der auch darüber entschied, ob die Parteien persönlich oder durch Kämpfer das Duell zu bestreiten haben. In Ungarn kämpften Frauen und Geistliche nicht persönlich im Duell um ihre Sache, und auch im Dienst des Königs, der Kirche und der Magnaten standen bezahlte Berufskämpfer, sog. Pugiles, die anstelle ihres Herrn am Kampfplatz erschienen. Der Kämpfer des Königs zum Beispiel mass sich bei Verbrechen gegen den König und das Land mit dem Angeklagten. Der Ausgang des Duells entschied, genauso wie die Probe, das Schicksal des Prozesses. Das prozessentscheidende Duell wurde von König Matthias abgeschafft, lediglich die ritterlichen Ehrengerichte (*curia militaris*) behielten es bei.

Der Urkundenbeweis gewann erst in der folgenden Epoche durch die Verbreitung der öffentlich beglaubigten Siegel grössere Bedeutung.

Das Urteil. — Das Rechtsmittel.

In der behandelten Epoche entstand das Urteil also nicht als Ergebnis der richterlichen Abwägung, seines Ermessens, sondern hauptsächlich auf Grund des Ergebnisses der oben beschriebenen formellen Beweismittel.

Gerade deswegen konnte der Begriff der Appellation nicht entstehen. Die Möglichkeiten der Rechtsmittel waren ausserordentlich beschränkt. Man konnte höchstens gegen den Richter beim König oder bei anderen richterlichen Foren Beschwerde einlegen wegen Verweigerung der Urteilssprechung oder bewusst falschem Urteil. Laut Gesetz wurde der ungerecht richtende Richter zur Verantwortung gezogen, doch wenn sich die Beschwerde gegen ihn als grundlos erwies, musste der Beschwerdeführende mit einer Busse belegt werden (László III., 25). Die Institution der eigentlichen Berufung entwickelte sich erst im 14. Jahrhundert, in erster Linie in der Gerichtsbarkeit der Städte.

Das Prozessverfahren zur Zeit des entwickelten Feudalismus

Die hauptsächlichsten Charakteristika des Prozessverfahrens

Die bereits dargelegten allgemeinen Kennzeichen des feudalen Rechts kamen im Prozessrecht, im Verfahrensrecht eventuell noch ausgeprägter zur Geltung als auf dem Gebiet des materiellen Rechts. Selbstverständlich kann in keinem einzigen Zeitabschnitt des Feudalismus von Gleichheit vor dem Gesetz bzw. von einem einheitlichen Prozessverfahren gesprochen werden. Den Klassen- bzw. Standesunterschieden entsprechend bestanden im Verfahren sehr wesentliche Abweichungen. Die Prozesse der Adligen, Geistlichen, städtischen Bürger und der Leibeigenen wurden im allgemeinen vor jeweils anderem Gericht verhandelt bzw. nach anderen Standpunkten beurteilt. Und beim Verfahren genossen die privilegierten Klassen (Stände) – der Rechtsungleichheit entsprechend – vor gleich welchem richterlichen Forum auch ihr Prozess stattfand, bedeutende Vorteile und befanden sich in einer viel günstigeren Lage als die Untertanen, die Leibeigenen, die Plebejer usw., die ausser der Rechtsungleichheit auch der richterlichen Willkür ausgesetzt waren.

Der Partikularismus war ebenfalls für das Prozessrecht bezeichnend. Einesteils wurden von den richterlichen Foren unterschiedlichen Typs und Grades, so den Kuralgerichten,³ Komitatsgerichten, Patrimonialgerichten, städtischen und kanonischen Gerichten in vieler Hinsicht wesentlich voneinander abweichende Verfahrensregeln angewandt, anderenteils bestand – schon infolge des Mangels einer einheitlichen gesetzlichen Regelung – oft auch in den einzelnen Komitaten eine unterschiedliche Praxis im Gerichtsverfahren. Und bei den Richtersthühlen der privilegierten Gebiete war ebenfalls verschiedenes Verfahrensrecht in Kraft.

Im allgemeinen wurden mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, dem Entstehen des Systems des Feudalgrossbesitzes und der ständischen Rahmen sowie der Verbreitung der Schriftform anstelle der für den Frühfeudalismus charakteristischen, primitiven Formen in der Rechtsordnung fortschrittlichere Verfahrensformen eingeführt, besonders zur Zeit der Anjous und der Hunyadis. Die Strenge Förmlichkeit des Prozesses milderte sich. Neue Beweismittel wurden erforderlich, so die von Amts wegen erfolgende Erkundung, die Zeugenvernehmung (inquisitio) und – besonders in den die Klasse der Grundbesitzer am meisten interessierenden Besitzprozessen – der Urkundenbeweis. Der Schriftlichkeit kam im Prozess eine immer grössere Rolle zu und parallel dazu wurden im Verfahren die Mündlichkeit, die Unmittelbarkeit und die Öffentlichkeit immer mehr in den Hintergrund gedrängt und im 17.–18. Jahrhundert gerade bei den wichtigsten Prozessarten völlig abgeschafft (schriftlicher Prozess).

Eine gewisse Verflechtung von Zivil- und Strafverfahren blieb während der gesamten Dauer des Feudalismus bestehen. Die wegen Privatdelikten vom Geschädigten eingeleiteten Strafangelegenheiten wurden im Rahmen des Zivilprozesses abgewickelt; und als im 16.–17. Jahrhundert die Privatklagefälle schon stark abnahmen und eine schärfere Trennung zwischen Straf- und Zivilprozess eingeführt wurde, bewahrten die zwei Verfahren weiterhin viele identische Züge und Formen (schriftliche und summarische mündliche Prozesse). Die vom Zivilprozess in vieler Hinsicht abweichenden Re-

geln des Strafverfahrens entstanden hauptsächlich an den Komitatsgerichten bei Prozessen gegen die öffentlichen Missetäter (*publici malefactores*).

Gleichermassen charakteristisch für die Zivil- und Strafprozesse der Adligen war die Langwierigkeit des Verfahrens und die unmässige Hinschleppung des Prozesses.

Der Ablauf des Prozesses

Wie erwähnt, unterschieden sich in den Jahrhunderten vor Mohács (1526) die Zivil- und Strafprozesse, besonders in Sachen der Adligen, im allgemeinen noch nicht voneinander. Daher habe ich die Regeln des Prozessverfahrens einheitlich dargelegt und skizziere im folgenden die Hauptabschnitte des Prozesses:

Die Streitverkündung. Die Vorladung oder Streitverkündung (*citatio, evocatio*), mit der der Prozess selbst seinen Anfang nahm, erfolgte seit Mitte des 13. Jahrhunderts – wenigstens bei den Kuralgerichten – nicht mehr durch Siegelversendung, sondern dass auf Bitte des künftigen Anklägers der König oder der Grossrichter (Palatin, Landesrichter usw.) einen schriftlichen Streitverkündungsbefehl erliess, auf Grund dessen der vom König oder vom Grossrichter⁴ zu diesem Zweck bestellte Adlige, der sog. Mann des Königs (oder des Palatins usw.) – zusammen mit einer vom gebietsmässig zuständigen glaubwürdigen Ort gesandten geistlichen Person – den Beklagten auf seinem Besitz aufsuchte und ihn zu einem festgesetzten Zeitpunkt, zur Oktave eines grösseren Festes (Heiliger Georg, Heiliger Michael usw.), d. h. im allgemeinen auf den das betreffende Fest folgenden achten Tag vors Gericht lud. Über die erfolgte Streitverkündung stellte der glaubwürdige Ort in lateinischer Sprache eine Meldung aus, die den am Prozess interessierten Parteien ausgehändigt wurde.

Im 14. Jahrhundert wurde die Vorladung bei Erfolglosigkeit sechsmal wiederholt, und wenn auch diese ohne Ergebnis blieb, wurde die Streitverkündung noch in drei nahen Städten bekanntgemacht, „ausgerufen“. Die Ausrufung wurde von König Matthias gestrichen (Gesetzartikel 17 d. J. 1486). Das Nichterscheinen wurde mit einer Busse belegt. Im 15. Jahrhundert enthielt die dritte Vorladung – bei Gewalttätigkeitssachen bereits die erste – eine Klausel, dass das Gericht auch in Abwesenheit des Beklagten ein Urteil fällen wird. Besonders Matthias war dadurch bemüht, die Prozesse zu beschleunigen und zugleich das Gewicht der Zentralmacht gegenüber den Grosgrundbesitzern (*barones*) zu erhöhen.

Der oben dargelegte Ablauf der Streitverkündung galt nicht für jedes richterliche Forum und nicht für alle Mitglieder einer gesellschaftlichen Klasse, denen ein Prozess verkündet wurde. Bei den städtischen und den Komitatsgerichten sowie an den Patriomonalgerichten zum Beispiel blieb noch jahrhundertlang die mit dem Siegel oder mündlich erfolgende Vorladung in Brauch.

Die Prozessaufnahme und die Einlassung in den Prozess. Wenn die Parteien vor dem Gericht erschienen, brachte der Ankläger mündlich, später schriftlich seine Klage (Anklage) vor und dadurch erfolgte die Prozessaufnahme (*levata*). Danach konnte der Beklagte, ohne sich zur Klage eingehend zu äussern, seine prozesshindernden Einreden (*exceptiones*) vortragen: der Richter sei befangen, das Gericht nicht zuständig, der Ankläger verfüge über keine prozessuale Rechtsfähigkeit, die Angelegenheit sei verjährt

usw. Mit den nacheinander vorgebrachten Einreden, auf die das Gericht eingehen musste, konnte der tatsächliche Beginn des Prozesses oft über Jahre hinausgezogen werden. Insofern das Gericht den prozesshindernden Einreden stattgab, erlosch der Prozess und war so zu betrachten, als wäre er nie angestrengt worden, er unterbrach lediglich die Verjährung. Wenn das Gericht den Einreden nicht stattgab, kam es zur Einlassung in den Prozess (*litis contestatio*), d. h. zur Antwort des Beklagten zur Sache, in der er die in der Klage enthaltenen Behauptungen des Anklägers entweder anerkannte oder bestritt.

Die Beweismittel. Die im Frühfeudalismus üblichen formellen Beweismittel (Gottesurteile) wurden – wie bereits darauf verwiesen wurde – allmählich von den sich auf das Wesen der Sache beziehenden materiellen Beweismitteln abgelöst: dem Beweis durch eine Urkunde und dem Zeugenbeweis (*inquisitio*), die allerdings auch noch viele formelle Züge enthielten, und dem Augenschein. Der Eid verblieb weiter in der Reihe der Beweismittel, das System der Eidgenossen aber erlöschte im Laufe des 17. Jahrhunderts.

Der Urkundenbeweis. Schon zu Anfang der behandelten Epoche und besonders im Fall der Rechtsstreite in Verbindung mit dem Grundeigentum kam den mit einem glaubwürdigen Siegel versehenen Urkunden eine immer grössere Rolle zu, ebenso deren glaubwürdigen Kopien, die allerdings von geringerer Beweiskraft waren. Wenn die Gegenpartei die Echtheit der Urkunde in Zweifel zog, liess das Gericht die inkriminierte Urkunde von einem glaubwürdigen Ort prüfen und nahm auf Grund dessen Meinung Stellung. Die Ausstellung bzw. der Gebrauch falscher Urkunden, was – wie erwähnt – zu den Treulosigkeitsdelikten zählte, wurde mit Enthauptung und Güterverlust bestraft. Dennoch wurden zur Zeit des Feudalismus in den Prozessen sehr oft falsche Urkunden vorgelegt.

Der Zeugenbeweis. Unter dem letzten Árpádenkönig wurde auch in Ungarn das in Westeuropa bereits entstandene, entwickeltere und wirksamere inquisitorische Verfahren eingeführt: Untersuchung durch Vernehmung, „Verhör“ der Zeugen, *Inquisition*, die dann die Anjou-Herrscher weiter vervollständigten. Der Zeugenbeweis konnte anfänglich nur vom König oder den Grossrichtern verfügt werden (Gesetzartikel 23 des Jahres 1351), später begannen ihn aber auch die unteren Gerichte anzuwenden. Die Zeugen wurden im allgemeinen nicht vom Gericht verhört.

Eine Art der *Inquisition* bestand in dem einfachen Zeugenbeweis (*inquisitio simplex*), der noch vor dem Prozess und in der Regel auf Verlangen des Klägers, am Komitatsgericht manchmal auch auf Verlangen der einen oder anderen Partei verfügt wurde. Der Entsandte des glaubwürdigen Ortes begab sich mit einem Manne des Königs bzw. beim Komitat der Stuhlrichter mit einem Geschworenen zusammen an den Tatort, um in Gegenwart des Klägers (Beschwerdeführenden), aber ohne die Gegenpartei öffentlich oder geheim über den Tatbestand zu erkunden und auch Verhöre durchzuführen. Die Entsandten teilten in ihrer Meldung ohne Benennung der Zeugen nur zusammenfassend das Ergebnis der Untersuchung mit: ob die Beschwerde (Klage) begründet erscheint oder nicht. Darüber wurde dann vom glaubwürdigen Ort bzw. von der Komitatsbehörde eine Urkunde für die Partei ausgestellt, die an den Richter adressiert war. Vor Mohács wurde vom Gericht in erster Linie die Anzahl dieser Meldungsbriefe erwogen. Je mehr derartige Untersuchungsmeldungen der Kläger (eventuell der

Beklagte) vorlegte, um so wirksamer begründete er seine Klage vor dem Gericht. Der einfache Zeugenbeweis wurde mindestens dreimal wiederholt, immer mit anderen entsandten Personen.

Ähnliche Erkundigungen allgemeinen Charakters wurden auch bei den Gerichtsversammlungen der Adligen des Komitats (proclamata congregatio) durchgeführt, wobei auf die Frage des Vorsitzenden der Versammlung die Anwesenden durch gemeinsamen Ruf Zeugenaussage leisteten (Gesetzartikel 23 d. J. 1351; Tripartitum II., 28).

Die andere Form der Inquisition bestand in der gemeinsamen Zeugenaussage (inquisitio communis). Diese wurde auf Bitten der Parteien vom Gericht während des Prozesses verfügt. Die Entsandten (der Vertreter des glaubwürdigen Ortes), des Königs oder des Komitats) verhörten in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter zuerst die vom Kläger, dann die vom Beklagten genannten Zeugen einzeln. Die gemeinsame Zeugenaussage wurde seit dem Decretum maius (1486) nur selten am Tatort abgehalten (wenn auch Augenschein, Schätzung oder Grenzabschreitung erforderlich erschienen), ansonsten wurden die Zeugen am Ort des Komitatsgerichts verhört, wobei die Parteien hier nicht anwesend sein durften. Die vom glaubwürdigen Ort über das Ergebnis der gemeinsamen Zeugenaussage ausgestellte und den Parteien zur Weiterleitung ans Gericht ausgehändigte ausführliche Meldung enthielt auch die Zeugenaussagen. Im Falle widersprechender Zeugenaussagen wurde vom Gericht – auf formale Weise – die Inquisition zugunsten der Partei bewertet, für die ein Zeuge höheren Standes bzw. eine grössere Zahl von Zeugen aussagte. Die gleichlautende Zeugenaussage der Zeugen zugunsten des Klägers entschied den Ausgang des Prozesses, zum Eid kam es hierbei nicht mehr.

Bei den städtischen Gerichten waren die oben dargelegten Arten weder des einfachen noch des gemeinsamen Zeugenverhörs gebräuchlich, sondern die von den Parteien genannten Zeugen wurden vom Gericht selbst gehört.

(Die Bezeichnung Inquisition bedeutete im ungarischen feudalen Recht Zeugenvernehmung, Verhör, Untersuchung, und zwar sowohl im Straf- als auch im Zivilprozessverfahren. Sie ist also nicht mit der sog. heiligen Inquisition zu verwechseln, mit den vom Papst geschaffenen Gerichten [sanctum officium] zur Auffindung und Vernichtung der Ketzer und Hexen, die vom vierten Konzil der Lateransynode im Jahre 1215 bekräftigt wurden. Die „heilige“ Inquisition führte das Verfahren im Geheimen durch, vor dem Angeklagten wurden die Namen des Klägers und der Zeugen geheimgehalten, ja nicht einmal ins Verfahrensprotokoll aufgenommen. Wenn der Angeklagte die Klage der Ketzerei bzw. der Hexerei leugnete, wurde er zur Erzwingung des Eingeständnisses der Tortur unterzogen. Die Inquisition hatte über Jahrhunderte hindurch fast in jedem Land Europas, bis zu gewissem Masse auch in Ungarn, ihre Opfer. Die Verfahrensweise der heiligen Inquisition war vom Ende des 16. Jahrhunderts an von erkennbarer Wirkung auch in Ungarn auf die Entwicklung des Strafverfahrens der Komitate und der Städte.)

Der Eid. Sowohl der einfache als auch der gemeinsame Zeugenbeweis zählten allgemein nur als vorangehender Beweis, und abhängig von dessen Ergebnis verfügte der Richter über den peremptorischen, den prozessentscheidenden Eid, der im behandelten Zeitalter neben dem Urkundenbeweis das zweite wichtigste Beweismittel blieb. Die Anzahl der Eidgenossen hing nicht nur vom Prozesswert ab, sondern richtete sich

zum Beispiel auch danach, wieviele Berichte über *inquisitio simplex* der Kläger vor Gericht vorweisen konnte.

Das feudale Prozessrecht kannte viele Arten des Eides und es entstanden sehr komplizierte Regeln über die Verhängung und das Ablegen der unterschiedlichen Eide, welche hier nicht detailliert behandelt werden. Lediglich einige prozessentscheidende Eidesarten sollten kurz gestreift werden.

Der Reinigungseid (*juramentum purgationis*) war im allgemeinen für den Beklagten bestimmt, der sich damit vom Verdacht reinigen musste. Wenn nach Entscheidung des Gerichts oder auf Vorschlag des Beklagten der Kläger den Eid leisten sollte, so schwor er mit der Hand auf dem Kopf des Beklagten und galt als Haupteid (*juramentum ad caput*). Der feierlichste Eid erfolgte auf dem Boden (*juramentum super terram*) in Besitzprozessen. Dieser Eid wurde auf Gerichtsbeschluss entweder vom Kläger oder vom Beklagten geleistet, auf dem strittigen Boden stehend oder in einer dort gegrabenen Grube barhäuptig und barfuß, ohne Gürtel und eine Handvoll Erde über den Kopf haltend. Seine Eidgenossen standen neben der Grube und legten den Eid in normaler Bekleidung ab.

Sämtliche Eide mussten von den Interessierten persönlich geleistet werden, mit Ausnahme des Königs und des Primas von Esztergom. Anstelle des Eides genügte es, wenn sich die hohen kirchlichen Würdenträger auf die Reinheit ihres Gewissens beriefen.

Der Augenschein. Ebenfalls in die Reihe der Beweismittel gehörte der Augenschein (z. B. am Tatort zur Feststellung der Tatsache der Besitznahme, in Strafsachen der Augenschein der Leiche, die Untersuchung des Verletzten, später auch die Aufnahme eines Schaubefundes (*visum repertum*) unter Mitwirkung eines inneren Arztes und eines Chirurgen usw.). Der Augenschein war manchmal von entscheidender Bedeutung bei der Urteilsfällung.

Das Urteil und die Vollstreckung

Das Urteil (Schlussurteil, *sententia*) wurde vom Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme gefällt. Nach Verlesung und Erläuterung des schriftlich verfassten und mit einem Siegel versehenen Urteils konnten es die Parteien nach Entrichtung der vorgeschriebenen Summe vom Gericht entgegennehmen.

Das rechtskräftig gewordene Urteil musste innerhalb eines Jahres nach seiner Verkündigung vollstreckt werden. In Prozessen, die sich auf Besitz oder Vermögen bezogen, wurde die Vollstreckung (Besitzeinweisung, Erbteilung (*divisio*), Güterkonfiskation usw.) nach dem bereits bekannten Verfahren von dem glaubwürdigen Ort an Ort und Stelle durchgeführt. Der Vollzug des zur Zahlung einer Geldbusse verpflichtenden Urteils bedeutete in den meisten Fällen, dass der Besitz der verurteilten Person bis zum Wert der Kondemnierungssumme, als Pfand, also auslösbar, dem Prozessgewinner übergeben wurde. Die sich auf die Person der verurteilten Partei beziehenden Bestimmungen des Urteils mussten vor Mohács zumeist von der prozessgewinnenden Partei vollzogen werden (im Fall von Gewalttätigkeit z. B. die eventuelle Enthauptung).

Der Vollzug des in Besitzprozessen gefällten Urteils konnte durch Repulsion (Vorzeigen des gezogenen Schwertes) verhindert werden (Gesetzartikel 19 d. J. 1500). Die Repulsion musste jedoch nachträglich von Gericht begründet werden. Wenn das Gericht die Gründe nicht zur Kenntnis nahm, war eine Busse zu zahlen. Im zweiten Fall wurde die unbegründete Repulsion schon – wie erwähnt – als Treulosigkeitsdelikt bewertet.

König Matthias schaffte im *Decretum maius* (1486) die Repulsion als Rechtsmittel ab und qualifizierte sie zu einer grösseren Gewalttätigkeit. Nach seinem Tode aber wurde dieses Gesetz ausser Kraft gesetzt. Das *Quadripartium* anerkannte die Repulsion erneut als Rechtsmittel.

In Prozessen vor den Stadtgerichten sowie den Patrimonialgerichten durfte die Repulsion nicht angewandt werden.

Sonstige Arten des Prozessabschlusses

Der Prozess konnte nicht nur durch das richterliche Urteil abgeschlossen werden, sondern auch durch einen prozesslichen Vergleich sowie durch Ablegen des Prozesses (*depositio causae*). Ein prozesslicher Vergleich zwischen den Parteien konnte in jedem Stadium des Prozesses erfolgen, vor oder nach der Beweisaufnahme, ja sogar im Anschluss an das abschliessende Urteil (Gesetzartikel 5 d. J. 1435). – Als Ablegen des Prozesses wurde bezeichnet, wenn der Kläger seine Klage zurückzog und infolgedessen der Prozess erlosch. Dabei musste er allerdings eine Busse zahlen.

Die Rechtsmittel

Unter den in den feudalen Verfahren entstandenen unterschiedlichen Arten der Rechtsmittel erwähne ich hier lediglich die Berufung, die Anwaltswiderrufung und die Prozesserneuerung (*novum indicium*).

Die Berufung (*appellatio*) entstand zuerst in der städtischen Gerichtsbarkeit. Im 14. Jahrhundert bürgerte sich nämlich die Berufung von den Gerichten der Tochterstädte zur Mutterstadt ein und unter König Sigismund erhielten die königlichen Städte ein auch im Gesetz festgelegtes Berufungsrecht an den Tavernikalstuhl⁵ (*sedes tavernicalis*). Im 15. Jahrhundert wurde die Berufung von den Komitatsgerichten an die ordentliche Richter des Landes und – bis zum Dózsa-Bauernkrieg (1514) – sogar vom Patrimonialgericht an das Komitatsgericht gebräuchlich. Gegen das Urteil der Grossrichter konnte man sich dem *Tripartitum* zufolge in letzter Instanz an die Person des Königs wenden.

Die Anwaltswiderrufung (*revocatio vocis procuratoris*) bedeutete, dass der Kläger dem Gericht mitteilen konnte, dass er das von seinem Anwalt im Laufe des Prozesses Vorgetragene sich nicht zueigen macht, worauf er zu einer geringen Busse verurteilt wurde, zur Fortsetzung des Prozesses aber ein neuer Termin bestimmt wurde, zu dem die Prozesspartei einen neuen Vortrag vorbringen konnte. Diese Widerrufung war auch ein sehr geeignetes Mittel zur Prozessverschleppung.

Die Prozesserneuerung, die Neuverhandlung eines rechtskräftig abgeschlossenen Prozesses konnte vor Mohács nur auf Grund eines vom König erlassenen Prozesserneuerungsbefehls erfolgen.

Änderungen im Prozessverfahren zur Zeit des späten und des verfallenden Feudalismus

In den Jahrhunderten nach Mohács entstand im Prozessverfahren einerseits eine immer schärfere Unterscheidung, ob es sich um die Beurteilung der Sache eines Adligen oder eines Nichtadligen handelt, und andererseits ging eine klarere Trennung von Zivil- und Strafprozessen vor sich. Weiterhin entwickelten sich in beiden Verfahren zwei grundlegende Typen der ansonsten ausserordentlich unterschiedlichen Prozesse: der schriftliche und der mündliche Prozess. Doch das hartnäckige Festhalten der bevorzugten Schichten an ihren veralteten Privilegien erhärtete zunehmend das hinter der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung immer mehr zurückbleibende Verfahrensrecht.

Das Zivilprozessverfahren

In den letzten Jahrhunderten des Feudalismus verliefen die privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Adligen — ebenso wie ihre Strafsachen — im allgemeinen in der Form des schriftlichen oder feierlichen, die der Leibeigenen aber hauptsächlich als mündlicher oder summarischer Prozess.

1. Der Schriftliche Prozess

Im schriftlichen oder feierlichen Prozess (*processus sollemnis*) hatte das Gericht mit den Parteien keinen unmittelbaren Kontakt: eine öffentliche Verhandlung wurde — abgesehen von der Urteilsverkündung — nicht abgehalten.

Die Einleitung des Prozesses erfolgte anstelle des alten Streitverkündungsbefehls immer öfter durch Einreichen der Klageschrift durch den Kläger (*actor*) beim zuständigen Gericht, in der der Prozessgegenstand eingehend beschrieben war. Danach beauftragte das Gericht den Termin der Prozessaufnahme an und mit dem auch die Klage enthaltenden Ladungsbrief lud es den Beklagten vor (*in causam coactus, incattus*).

In dem vor dem Komitatsgericht (*sedria*) laufenden Verfahren wurde die Vorladung von einem Stuhlrichter zusammen mit einem Geschworenen als „gesetzliche Bestimmtheit“ (*testimonium legale*) erfüllt. Im 18. Jahrhundert kam es bereits vor, dass der Geschworene allein die Vorladung vollzog. Im selben Jahrhundert wurde es allgemein, dass zugleich mit der Vorladung auch ein Exemplar der Klageschrift dem Beklagten zugestellt wurde.

Anstelle der Parteien wurde — besonders vom 18. Jahrhundert an — der Prozess im allgemeinen schon von ihren Rechtsanwältinnen (*procuratores*) geführt, die von ihren

Mandanten mit einem glaubwürdigen Siegel versehene Bevollmächtigung, den sog. Bestallungsbrief (*litterae procuratoriae*) erhielten. Die an den Prokurator gerichtete Bevollmächtigung war im allgemeinen durch einen glaubwürdigen Ort ausgestellt und mit einem Siegel versehen. Wer aber mit dem Recht eines glaubwürdigen Siegels ausgestattet war, wie z. B. der Prälat, der Magnat usw., konnte unter seinem eigenen Siegel einen Rechtsanwalt bestallen bzw. für seinen Rechtsanwalt die Bevollmächtigung ausstellen.

Zu der zur Prozessaufnahme anberaumten Zeit erschienen die Prokuratoren, die Anwälte der Parteien vor dem Gericht bzw. in einem Raum des Gerichts, der *Procuratoria* genannt wurde. Der schriftliche Prozess spielte sich nämlich nicht vor dem richterlichen Rat ab, sondern zum grössten Teil in diesem Raum unter Aufsicht eines Richters. Hier erfolgte bereits auch – schriftlich – die Prozessaufnahme, dann die Unterbreitung der prozesshemmenden Einreden und das Einlassen in den Prozess. Nach den vorgeschriebenen Formalitäten begannen die fast unendliche schriftliche Argumentierung und Gegenargumentierung der Anwälte der Parteien, die einander wechselnden Repliken, die ständig in das zu Beginn des Prozesses angelegte Prozessprotokoll notiert und durch die schriftlichen Beweise ergänzt wurden: durch die Urkunden, die Protokolle der Zeugenbeweise usw. Die Zeugen wurden vom Gericht in der Beweisphase des Prozesses zur Beglaubigung, Authentisierung bzw. eventuellen Modifizierung der im Laufe der *inquisitio communis* gegebenen Aussage vorgeladen.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden hinsichtlich des Zeugenbeweises zwei Prinzipien vorherrschend. Das eine – *unus testis nullus testis* – ein Zeuge ist kein Zeuge, das andere, dass die übereinstimmende Aussage von zwei „klassischen Zeugen“, d. h. von zwei uninteressierten, unvoreingenommenen Adligen von gutem Ruf im allgemeinen zur richterlichen Feststellung jedweder Tatsache ausreichte.

Der schriftliche Prozess konnte über Jahrzehnte durch die ausserordentlich vielseitige und veränderliche Art der Einreden, Proteste, prozessverschleppenden Akte und Verzögerungen hinausgezogen werden, auf deren Darlegung ich hier nicht eingehe.

Wenn den Prokuratoren die Argumente ausgingen oder das Gericht durch einen Beschluss diese nicht endenwollenden Repliken einstellte, wurde zur Urteilsfindung das oft mehrere hundert Seiten umfassende Prozessprotokoll zusammen mit den unzähligen Anlagen dem Gericht vorgelegt. Im Urteilssenat wurde die Angelegenheit von einem dazu bestimmten Richter referiert (bei den oberen Gerichten wurde zu diesem Zweck ein besonderer Prozessauszug */extractum/* aus dem riesigen Prozessmaterial zusammengestellt). Das Gericht entschied ohne persönliches Anhören der Parteien, lediglich auf Grund der Akten. Das getroffene Schlussurteil (*sententia*) wurde öffentlich und mündlich verkündet, danach in das Prozessprotokoll eingetragen, welches anschliessend vom Senatspräsidenten unterzeichnet wurde. Damit war der Prozess vor dem betreffenden Forum abgeschlossen.

Anschliessend begann der Rechtsmittelabschnitt. Das beanstandete Urteil wurde vor zwei, drei, manchmal, auch vier Foren behandelt. Doch beruhte das Rechtsmittelsystem fast nur auf schriftlichen Verfahren. Das obere Forum entschied in der beanstandeten Angelegenheit lediglich auf Grund der vorgelegten Dokumente. Hier erhielten auch die Anwälte keine besondere Rolle, sie hatten keine Möglichkeit zu neueren Repliken. Sehr charakteristisch für die typisch feudale Weise der Berufung der könig-

lichen Tafel an die Septemviraltafel⁶ war, dass der Protonotär, der den Prozess der königlichen Tafel referierte, ihn selbst vor die Septemviraltafel brachte und dort die Angelegenheit erneut referierte und die Septemviren, die Richter dieser Tafel, auf Grund dessen Berichts entschieden. Der referierende Protonotär hatte zwar kein Stimmrecht, doch wurde das Urteil von ihm formuliert. (Deshalb sind die Urteile der Septemviraltafel so kurz und fast völlig ohne Begründung.)

Die Prozesserneuerung konnte im 17.—18. Jahrhundert von der unterlegenen Partei als einfache Prozesswiederaufnahme in einer beim Gericht erster Instanz vorgelegten Klageschrift gefordert werden. Beim zweiten Mal bestand nur die Möglichkeit zu einer durch den König zugelassenen und aus Gnade erfolgenden Prozesserneuerung.

2. Der mündliche Prozess

In Zivilangelegenheiten verringerte sich die Bedeutung des mündlichen Prozesses in der behandelten Zeit immer mehr. Aus den oberen Foren wurde er allmählich verdrängt und fand hauptsächlich vor dem Gemeinderichter (Schulze), dem Patrimonialgericht, dem Stuhlrichter- und dem Untergespanstuhl, zur schnellen Aburteilung von Zivilforderungen bei kleineren Werten oder kleinerer Summe statt.

Im mündlichen oder summarischen Prozess war keine ordentliche Klageschrift erforderlich, die Klage konnte auch mündlich vorgetragen werden und wurde vom Gericht schriftlich aufgenommen. Der Beklagte wurde durch Zustellung der Kopie der Klage vom Komitats- oder Gemeindegeworenen vorgeladen. Die zum anberaumten Termin erschienenen Parteien wurden vom Richter angehört, der ihre mündlichen Repliken und die Beweise in ein Protokoll aufnahm und nach Klärung des Tatbestandes das Urteil sprach, gegen das ein einmaliges Rechtsmittel eingelegt werden konnte.

Das Strafprozessverfahren

Wie schon erwähnt wurde, war nach der Schlacht bei Mohács (1526) der auf Privatklage erfolgende Strafprozess schon sehr selten. Das Strafprozessverfahren, für das die allmähliche Geltendwerdung des untersuchenden, des inquisitorischen Prinzips charakteristisch war, begann zumeist auf Grund von Anzeige oder Verdacht von Amts wegen. Im Laufe der der Klageerhebung vorangehenden Untersuchung war die Behörde bemüht, selbst die belastenden Angaben zu sammeln: durch Verhör des Verdächtigten sowie der Zeugen, Hausdurchsuchung, Augenschein an Ort und Stelle, Aufnahme eines Befundes usw. Der Adlige und der Bürger (*patricius*) durften, von gewissen Fällen abgesehen (bei Ergreifung auf frischer Tat, Majestätsbeleidigung, Geldfälschung usw.) nicht verhaftet werden, bis zum Ausspruch des sie beschuldigenden Urteils konnten sie den Prozess auf freiem Fuss führen. Mehr noch, eine Untersuchung gegen einen Adligen und eine gegen ihn erfolgende Klageerhebung durfte im allgemeinen auch nur auf Grund der Ermächtigung der Versammlung der Adligen des Komitats erfolgen. Der verdächtige Leibeigene oder städtische Plebejer dagegen wurde sofort verhaftet, dem Verhör unterworfen und blieb in der Regel während der gesamten Prozessdauer in Haft.

Bei ihm wurde oft die Tortur zur Erzwingung eines Geständnisses angewandt. Das Geständnis wurde nämlich als der wichtigste Beweis betrachtet, „als Königin der Beweise“ (regina probationum). Bei einem Todesurteil kam es vor der Vollstreckung zur Feststellung der eventuellen Mittäter erneut zur Tortur – dann auch gegen Adlige. Ansonsten konnten Adlige, städtische Bürger und Honoratioren nicht der Tortur unterzogen werden, mit Ausnahme bei Anklage wegen Hexerei und Majestätsbeleidigung. Im 16.–17. Jahrhundert aber wandten die in Ungarn tätigen deutschen Militärbehörden auch bei Adligen die Tortur an. (Dagegen protestierte der Gesetzartikel 43. d. J. 1597.)

Die Praxis Cirimnalis enthielt eine eingehende Regelung der verschiedenen Arten der Tortur, auf Grund ihrer Wirkung verbreitete sich in Ungarn die Tortur in wachsender Masse. Vergeblich wurde die Tortur von Maria Theresia, Joseph II., von ungarischer Gesetzgebung (1791) und im Jahre 1818 vom Statthalterrat beschränkt bzw. verboten – noch im Reformzeitalter (1825–1847) brachten die fortschrittlichen Juristen und Politiker unzählige Male die bei den unteren Gerichten beim Verhör noch immer angewandten unmenschlichen Methoden zur Sprache.

Wenn die Untersuchung den Verdacht begründete, traf das Gericht einen Beschluss über die gerichtliche Belangung und entschied, ob die Strafsache in Form des schriftlichen oder mündlichen Prozesses zu behandeln sei.

1. Der schriftliche Strafprozess

Insbesondere seit dem 18. Jahrhundert war die ordentliche Form des Strafverfahrens gegen Adlige der nach Vorbild des Zivilprozesses ablaufende schriftliche Prozess. – Bei gewissen schwereren Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Untreue, Heuchelei usw.) konnte das Gericht auch bei Nichtadligen den schriftlichen Prozess verfügen.

Der „anklagende“ Komitatsobersfiskal bzw. der Direktor der königlichen Rechtsachen (causarum regalium director) legte dem Gericht bei vor der königlichen Tafel angestregten Treulosigkeitsfällen usw. den schriftlichen Anklagebrief vor: die Anklageschrift gegen den Beklagten, den Beschuldigten. Dem folgte die Ladung, die Prozessaufnahme, die formalen Einreden sowie die schriftlichen Repliken von Anklage und Verteidigung. Die Beweisführung war Sache des Klägers, also der anklagenden Partei. Der Beschuldigte konnte sich auch durch seinen Anwalt verteidigen. Wenn der im Recht unkundige Beklagte keinen Rechtsanwalt beauftragte, so bestellte ihm das Gericht seit Anfang des 19. Jahrhunderts einen Verteidiger, da zum Ablauf des schriftlichen Prozesses Schriftkundigkeit und Kenntnis im Recht erforderlich waren.

Nach Abschluss der Repliken fällte das Gericht das Urteil nur auf Grund der Akten, ohne die Parteien persönlich anzuhören. Bei der Urteilsverkündung musste auch der Adlige persönlich erscheinen, der Nichtadlige wurde gefesselt aus dem Gefängnis vorgeführt. Nach einem schweren Kondemnationsurteil wurde auch der adlige Beschuldigte – wenn er überhaupt erschien – in der Regel verhaftet.

Bei Gefängnisstrafe enthielt das Urteil nicht nur die Zeitdauer des Freiheitsentzuges, sondern es besagte auch, ob die Strafe in Ketten oder nicht und – erschwert – mit oft wöchentlich zwei Fasttagen bei Wasser und Brot zu vollziehen sei. Das auf Frei-

heitsentzug lautende Urteil bestimmte von der Mitte des 18. Jahrhunderts an — wie bereits erwähnt — eine bei öffentlicher Arbeit zu verbringende Haft (Flussregelung, Sumpftrockenlegung usw.).

Im Falle eines rechtskräftigen Todesurteils wurde der Verurteilte in das Arme-sünderhaus gesperrt, von dort am dritten Tag auf den Richtplatz geführt und durch Enthauptung oder Hängen hingerichtet.

Der Adlige konnte die unterschiedlichen Arten der Rechtsmittel in Anspruch nehmen: Appelation an die königliche Tafel, von hier an die Septemviraltafel und schliesslich konnte er sich noch um Begnadigung an den König wenden.

Für Nichtadlige bestand gegen das Strafurteil lange Jahrhunderte kein Beru-fungsrecht. Ende des 18. Jahrhunderts erlabute ihnen das Gesetz nur eine Berufung an die königliche Tafel im Falle eines Todesurteils oder bei Zumessung von wenigstens drei Jahren Gefängnis bzw. hundert Prügel- oder Staupenschlägen. Wenn bei Todes-strafe die königliche Tafel das Urteil beliess, konnte noch an die Septemviraltafel apelliert werden (Gesetzartikel 43 d. J. 1791).

2. Der mündliche oder summarische Strafprozess

Bei kleineren Delikten Nichtadliger fand ein mündlicher Prozess statt. Gegen einen Ad-ligen konnte auch bei öffentlichen Delikten das summarische Verfahren nur mit des-sen Einwilligung eingeleitet werden. Beim mündlichen Prozess wurde nach Abschluss der Untersuchung der Termin einer Verhandlung von dem Gericht (Komitatsgericht, Stadtgericht, Patrimonialgericht) bestimmt. Der Komitatsoberfiscal trug die Anklage vor, der Angeklagte seine Einreden und seine Verteidigung, dann beglaubigten die im Laufe der vorhergehenden Untersuchung verhörten Zeugen vor dem Gericht ihre Aussage oder modifizierten sie. Nach der eventuellen erneuten Wortmeldung das Ko-mitatsoberfiskals und des Angeklagten folgte die Urteilsfällung. Wenn das Gericht die Tortur des Angeklagten oder eine andere Beweisergänzung für erforderlich hielt, konn-te die Verhandlung vertagt werden. Bei dieser Prozessart bestand seit dem 18. Jahr-hundert keine grosse Möglichkeit, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

In summarischen Strafprozessen konnten die Leibeigenen kein Rechtsmittel einlegen.

Durch ausserordentliche Verfahren ablaufende Strafprozesse

Die Hexenprozesse. — Auf abweichende Weise von den ordentlichen Verfahrensformen wurden die Hexenprozesse durchgeführt. An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass in den Hexenprozessen noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Kaltwasser-probe angewandt wurde, bei der das Verbleiben auf der Wasseroberfläche die Schuld bewies, obwohl ansonsten die Gottesurteile schon seit dem 14. Jahrhundert und das Duell seit 1486 (Decretum maius) abgeschafft waren.

Der bekannteste Hexenprozess fand in Ungarn 1728 in Szeged statt, bei dem 13

Verurteilte, die „mit dem Teufel paktierten“, 6 männliche „Hexenmeister“ – unter ihnen der ehemalige 82jährige Stadtrichter – sowie 7 Hexen gemeinsam auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. Zuerst wurden sie der Tortur, dann der Kaltwasserprobe unterworfen. Die letztere bewies auch ihre „Schuldigkeit“, da sie nicht im Wasser versanken, sondern „wie Korken“ auf der Wasseroberfläche schwammen. Nach diesem Prozess, der ein grosses Echo auslöste, forderte König Karl III., der als erster gegen die Hexenverfolgungen auftrat, in einem an die Stadt Szeged gerichteten Schreiben bei ähnlichen Fällen eine umsichtigere Untersuchung. Maria Theresia verfügte, die in Hexenprozessen gefällten Urteile vor ihrer Verkündung dem König zu unterbreiten, und 1768 band sie bereits die Einleitung der Untersuchung in solchen Fällen an strengere Voraussetzungen (nur im Falle anderer, damit verbundener Verbrechen und auch dann nur auf Grund „unzweifelhafter Beweise“ konnte das Verfahren eingeleitet werden).

Ende des 18. Jahrhunderts hörten die Hexenprozesse in Ungarn im allgemeinen auf, obwohl vereinzelt in Städten auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Verfahren gegen Hexen vorkamen.

Das Standgericht (Statarium). Ein ausserordentliches Verfahren stellte das von den Komitaten ausgeübte Standgerichts- oder Statarialverfahren dar, welches im ausgehenden 18. Jahrhundert sich in der Praxis herausbildete. Später regelten Verfügungen des Statthalterrates und königliche Bestimmungen seine Verordnung und seinen Ablauf. Erlabenis zur Verkündung des Standgerichts gab der Herrscher bzw. der Palatin dem Gericht, bei gespannten aussen- und innenpolitischen Lagen für den Fall von Aufständen, Aufwiegelung, Brandstiftung, Strassenraub, Raub, Mord, zur Liquidierung der Vagabundenbanden usw. Doch auch zur Niederschlagung der Bauernbewegungen wurde das Standgericht eingeführt.

Das Standgericht konnte nur Todesurteile fällen, wenn es aber befand, das Verbrechen sei nicht mit dem Tode zu bestrafen, wurde der Fall in die Kompetenz eines ordentlichen Gerichtes verwiesen. Gegen die in beschleunigtem mündlichem Verfahren, auf kurzem Weg gefällten Todesurteile des Standgerichts gab es keinerlei Rechtsmittel.

Literatur

- Balogh, Jenő:* A büntető perjog (Das Strafprozessrecht). Budapest 1906.
- Bónis, György–Degré, Alajos–Varga, Endre:* A magyar bírósági szervezet és perjog története (Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechtes). Budapest 1961.
- Degré, Alajos:* Úriszéki peres eljárás a Dél-Dunántúlon a XVIII.–XIX. században (Prozessverfahren vor dem Patrimonialgericht in Südtransdanubien im 18.–19. Jahrhundert). Levéltári Szemle, Band 32, 1961.
- Frank, Ignác:* A közigazság törvénye Magyarhonban (Das Gesetz über die öffentliche Gerechtigkeit in Ungarn). Buda 1846.
- Goth, Kálmán:* Az okleveles bizonyítás kifejlődése Magyarországon (Die Entwicklung des Urkundenbeweises in Ungarn). Budapest 1936.
- Hajnik, Imre:* A perdöntő eskü és az előzetes tanúbizonyítás a középkori magyar per-

- jogban (Der prozessentscheidende Eid und der vorangehende Zeugenbeweis im ungarischen Prozessrecht des Mittelalters). Budapest 1980.
- Husztly, Stephanus*: Jurisprudentia practica. Tyrnaviae 1766.
- Király, Tibor*: A védelem és a védő a büntetőügyekben (Die Verteidigung und der Verteidiger in Strafsachen). Budapest 1962.
- Komáromi, András*: A magyarországi boszorkányperek oklevéltára (Das Urkundenarchiv der ungarischen Hexenprozesse). Budapest 1910.
- Kovács, Kálmán*: A büntetőjog oktatása a nagyszombati egyetem jogi karán 1667–1777 (Der Unterricht des Strafrechts an der juristischen Fakultät der Nagyszombater Universität von 1667 bis 1777). A magyar állam és jog fejlődése (Entwicklung des ungarischen Staates und Rechts). Ausgewählte Studien. Budapest 1981.
- Meznerics, Iván*: A megyei büntető igazságszolgáltatás a XVI.–XIX. században (Das Straferichtswesen der Komitate im 16.–19. Jahrhundert). Budapest 1933.
- Németh, János*: Rendkívüli perorvoslatok a magyar polgári eljárásjogban (Ausserordentliche Rechtsmittel im ungarischen Zivilverfahrensrecht). Budapest 1975.
- Schram, Ferenc* (red.): Magyarországi boszorkányperek 1529–1768 (Ungarische Hexenprozesse). Band 1–2. Budapest 1970.
- Szlemenics, Pál*: Közönséges törvényszéki polgári magyar törvény (Gemeines ungarisches Zivilgerichtsgesetz). Band 4. Pressburg 1823.
- Szelemics, Pál*: Fenyítő törvényszéki magyar törvény (Ungarisches Straferichtsgesetz). Buda 1836.
- Szojka, Kamill*: A földesúri bíraskodás az Árpád-kori Magyarországon (Die Patrimonialgerichtsbarkeit im Ungarn der Árpádenzeit). Budapest 1944.
- Tordai, Lajos*: A megyei polgári eljárás a XVI.–XIX. században (Das Zivilverfahren der Komitate im 16.–19. Jahrhundert). Budapest 1933.
- Vajda, Károly*: Hazai régi büntetések (Alte ungarische Strafen). Band 1 u. 2. Budapest 1906–1907.
- Varga, Endre*: A hivatásos ügyvédi osztály kialakulása (Die Herausbildung der Klasse der Berufsanwälte). Domanovszky-Gedächtnisband. Budapest 1937.
- Varga, Endre* (red.): Ürszék (Patrimonialgericht). Prozesstexte aus dem 16.–17. Jahrhundert. Budapest 1958.
- Varga, Endre*: Polgári peres eljárás a m. kir. Kúrián (Zivilprozessverfahren vor der königlich-ungarischen Kurie) 1724–1848. Levéltári Közlemények, 1968.
- Varga, Endre*: A kir. Curia (Die königliche Kurie) 1780–1950. Budapest 1974.
- Vinkler, János*: A magyar igazságszolgáltatási szervezet és a polgári eljárás a mohácsi véstől 1848-ig (Die ungarische Gerichtsordnung und das Zivilverfahren von Mohács bis 1848). Pécs 1927.

Anmerkungen

- 1 Der Gerichtsdienner (pristaldus) war zur Zeit des frühen Feudalismus eine öffentliche glaubwürdige Person, die einestails auf Auftrag des Richters die Prozessparteien vors Gericht lud, weiterhin die Zeugenvernehmung und die Einführung in den vom König verliehenen Grundbesitz durchführte, anderenteils auf Verlangen von Privatpersonen bei deren Rechtsgeschäften (Kauf-Verkauf, Schenkung, Testamentsaufsetzung usw.) als „glaubwürdiger Zeuge“ mitwirkte. Für seine Tätigkeit wurde er von den Parteien entlohnt.

- 2 Das Várader Regestrum (regestrum varadiense) ist das Verzeichnis und die Beschreibung der von 1208 bis 1235 vor dem Várader Domkapitel durchgeführten, mehreren hundert Feuerproben.
- 3 Anfangs urteilte der König persönlich in den Angelegenheiten der weltlichen Mitglieder der herrschenden Klasse. An der Spitze dieses Richterrates, dem *Forum der Anwesenheit des Königs* (praesentia regia) wurde der König zuerst vom Palatin (comes palatinus), dann vom Landesrichter (Judex curiae regiae) vertreten. – Über den besonders privilegierten Grossgrundbesitzern oder in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung urteilte der König auch weiterhin persönlich, und zwar auf dem *Forum der königlichen speziellen Anwesenheit* (specialis praesentia regia), wo jedoch von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an (Ludwig Anjou) nicht mehr der König persönlich, sondern der Kanzler den Vorsitz führte. – König Zsigmond (1387–1437) führte in den wichtigsten Untreue- und Gewaltanmassungsangelegenheiten erneut persönlich das *Forum der königlichen persönlichen Anwesenheit* (personalis praesentia regia). Matthias stellte den *Personal* an die Spitze dieses Gerichtes (dessen vollständiger lateinischer Name: personalis praesentiae regiae in iudiciis locumtenens). Das unter Vorsitz des Personal geführte Gericht beginnt man bereits zur Zeit der Herrschaft von Matthias *königliche Tafel* (tabula regia iudiciaria) zu nennen und diese Benennung bleibt über Jahrhunderte bestehen. – Das Forum der königlichen speziellen Anwesenheit des Königs wird von Matthias endgültig abgeschafft.
- 4 Grossrichter oder ordentliche Richter des Landes, siehe Strafrecht, Feudalzeit, Anmerkung 13.
- 5 Der Tavernikalstuhl (sedes tavernicalis) ist das Berufungsforum der Gerichte der freien Königsstädte, an dem der Tavernikalmeister: (magister tavernicorum) den Vorsitz führte, seine Richtergenossen waren die Entsandten der Städte, also keine Grundherren oder Adlige, sondern Bürger.
- 6 Im Zeitalter der Habsburger, als die unter dem Vorsitz des Personalis urteilende königliche Tafel (tabula regia) von dem ins Ausland gelangten Hof getrennt war, erhob sich das von dem – den abwesenden König vertretenden – Palatin geführte bzw. das vom königlichen Statthalter geführte und seit dem Ende des 17. Jahrhunderts Spetemviraltafel (tabula septemviralis) genannte Gericht auf den ersten Platz, die königliche Tafel war ihm kompetenzmässig unterstellt. Das erstere, an dem der Palatin gemeinsam mit 3 Prälaten und 3 Magnaten urteilte, war nur Rechtsmittelinstanz in den von der königlichen Tafel appellierten Angelegenheiten, das letztere dagegen zum Teil genauso eine Instanz über den niederen Organen der Rechtsprechung (sedria usw.) und zum Teil ging es selbst auch in erster Instanz bei schweren Strafsachen vor (Untreue – nota infidelitatis, grössere Gewaltanmassung – actus majoris potentiae usw.), bzw. in Zivilprozessen von grosser Bedeutung. Von hier konnte Berufung an der Spetemviraltafel eingelegt werden. Die „königliche Kurie“ wurde zu der Zeit die gemeinsame Benennung der zwei Tafeln. – Durch die Gerichtsreform von 1723 wurde die Anzahl der Mitglieder der Spetemviraltafel auf 21 erhöht, unter ihnen befanden sich jetzt auch schon vermögende mittlere Adlige (benepossessionati nobiles). Die Bezeichnung Spetemviraltafel aber blieb während der gesamten Zeit des Feudalismus bestehen. Nach der erwähnten Reform bildeten die zwei einander angeschlossenen Gerichte eine gemeinsame organisatorische Einheit, die neue Organisation der königlichen Kurie mit dem Sitz in Pest. Der Gesetzartikel 15 d. J. 1840 schuf als dritten Teil der Kurie den Wechselobergerichtshof (forum appellatorium cambiale), als Rechtsmittelinstanz der zur gleichen Zeit aufgestellten sieben Wechselgerichtshöfe. Alle drei Abteilungen der Kurie stellten an sich ein gesondertes Ganzes dar, mit gesonderten Vorsitzenden, Richtern, Ratssitzungen und Organisationen. Vorsitzender der gesamten Kurie und innerhalb ihr auch der Spetemviraltafel war der Palatin, an der Spitze der königlichen Tafel stand immer der Personalis.

II. STRAFVERFAHRENSRECHT VON 1848 BIS 1918

Die Herausbildung und Entwicklung des ungarischen bürgerlichen Strafverfahrens bis zur Schaffung der Strafprozessordnung

Bei der Besprechung der Kodifikationsversuche in der Reformepoche habe ich bereits darauf hingewiesen, dass in den drei ausgezeichneten und sehr modernen Strafrechtswürfen (über das materielle Strafrecht, das Strafverfahren und das Gefängnis-system) der Jahre 1843 bzw. 1844 die auf Wirkung der französischen Revolution entstandenen progressiven, liberalen bürgerlichen Grundsätze wirklich vorausweisend zum Ausdruck kamen. Leider teilte der Entwurf über das Strafverfahren, der die freie Beweiswürdigung, die Freiheit der Verteidigung und die Einführung der Schwurgerichtsbarkheit beabsichtigte – wie bekannt – ebenfalls das Schicksal der zwei anderen Entwürfe und wurde nicht zum Gesetz erhoben.

Die Revolution von 1848/49 und der Freiheitskrieg waren auch für die Herausbildung des bürgerlichen Strafverfahrens von hervorragender Bedeutung, obwohl die umfassende Kodifikation der Strafprozessordnung nicht erfolgen konnte. Ausser der Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit stellte § 17 des Pressegesetzes (Gesetz 18 d. J. 1848) einen sehr wichtigen Schritt dar, der unter Berufung auf den Deákschen Entwurf des Jahres 1844 besagte: „Über die Pressevergehen urteilt öffentlich ein Schwurgericht“ und bevollmächtigte das Ministerium, das Schwurgerichtsverfahren auf dem Verordnungswege zu regeln. Als Rechtsmittelforum wurde provisorisch die Septemviraltafel mit der Befugnis zur Beurteilung der Kassationsbeschwerden ausgestattet.

Die Presseschwurgerichtsverordnung des Justizministers Ferenc Deák (29. April 1848) war – obwohl sie sich nur auf ein Teilgebiet erstreckte – die erste bürgerliche moderne, demokratische Prozessordnungsnorm in Ungarn, die, auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Öffentlichkeit, der obligatorischen Verteidigung und der Parteiengleichheit sowie der freien Beweiswürdigung aufgebaut keine Standesunterschiede kannte. Obwohl nur das Pozsonyer (Pressburger) Schwurgericht eine effektive Tätigkeit ausgeübt hat, wurde dadurch die prinzipielle Bedeutung der Einführung der Schwurgerichtsbarkheit nicht gemindert.

Ausser den Pressevergehen urteilten bei der Mehrzahl der Verbrechen auch weiterhin die alten Gerichte nach dem alten Verfahren, doch ab Herbst 1848 verlegte sich – dem Kriegszustand entsprechend – das Schwergewicht des Strafverfahrens immer mehr auf die Tätigkeit der Standgerichte und der Kriegsstandgerichte.

Das am 13. Februar 1849 in Debrecen¹ angenommene „Ausnahmegesetz“ wich in Beurteilung der schwersten Verbrechenkategorie, der Vergehen gegen den Staat, völ-

lig vom feudalen Strafrecht ab und machte einen grossen Schritt zum der bürgerlichen Gesellschaft angemessenen Strafrecht. Die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes waren – obwohl es sich, den Kriegsverhältnissen entsprechend, um ein Schnellverfahren handelte – auf den Ansprüchen der bürgerlichen Verfahrensordnung aufgebaut (Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit usw.).

Kriegsminister Görgey, dessen Pläne für eine Militärdiktatur und zugleich für ein Abkommen mit den Kaiserlichen durch einen beim Hauptheereslager wirkenden Feldgerichtshof durchkreuzt worden wären, beantragte auf einer in Abwesenheit des Justizministers einberufenen ausserordentlichen Ministerratssitzung am 2. Juni die sofortige Liquidierung dieses politischen Gerichtes. Nach seiner Rückkehr konnte Sebő Vukovics, der Justizminister der Szemere-Regierung, die im Amtsblatt bereits veröffentlichte Entscheidung nicht mehr rückgängig machen. Dagegen unterbreitete er im Interesse der Förderung der Verhandlungen zur Aussöhnung mit den Nationalitäten der Regierung den Vorschlag zur allmählichen Liquidation sämtlicher Kriegsgerichte, deren grösster Teil in den Gebieten der Nationalitäten tätig waren. An ihrer Stelle schlug er die Aufstellung eines einzigen, zentralen Landeskriegsgerichtes vor. Dieser Gerichtshof aber verhandelte insgesamt zwei Fälle, verhängte aber keine Strafe. Anfang Juli folgte er der Regierung nach Szeged, doch der sich schnell verschlechternden Kriegslage wegen beendete er seine Tätigkeit um den 20. Juli.

Da sich im Januar 1849 nach der Einnahme Pests durch die kaiserlichen Truppen sowohl die Septemviraltafel als auch die königliche Tafel Windisch-Grätz unterwarfen und auf seinen Wunsch die Gerichtsbarkeit fortsetzten, traf in Debrecen, dem provisorischen Sitz der Regierung, Kossuth Massnahmen zur Auflösung dieser Gerichte und verfügte an Stelle der Septemviraltafel die Aufstellung eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Hauptgerichtshofes und anstelle der königlichen Tafel die Schaffung eines Landesgerichtshofes. Der Wechselobergerichtshof behielt seine frühere Bezeichnung. Justizminister Sebő Vukovics organisierte innerhalb kurzer Zeit die Aufstellung der neuen oberen Gerichte und schuf in einer verbindlichen Anordnung an ihre Vorsitzenden die Körperstrafen ab, verfügte die völlige Öffentlichkeit der Verhandlungen, hob die auf dem Gebiet des Berufungsrechts noch immer bestehenden Standesunterschiede auf usw.

Der Landesgerichtshof konnte infolge des Vordringens der Feinde nur während sechs Tagen Verhandlungen einleiten, doch damit begann die Durchsetzung der bürgerlich-demokratischen Grundprinzipien (er vermied die Körperstrafen, verhandelte öffentlich usw.) ausser in Verfahren in den Presseprozessen und vor dem Kriegsgericht nun auch im ordentlichen Strafprozess. Der aus sieben Mitgliedern bestehende Hauptgerichtshof konnte nur seine konstituierende Sitzung abhalten, die – in der Geschichte der Ungarischen Gerichtsbarkeit zum ersten Mal – öffentlich war, sich bei „offenen Türen“ abspielte.

Die Herrschaft des feudalen Rechts wurde also vor dem Sturz der Revolution auf zahlreichen Gebieten des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts im wesentlichen schon von bürgerlichen Rechtsregeln abgelöst und die Umriss des modernen, kapitalistischen ungarischen materiellen und formellen Strafrechts begannen sich abzuzeichnen.

Zur Zeit des Neoabsolutismus trat durch ein kaiserliches Patent als ein Mittel der

Willkürherrschaft die drastisch konservative neue österreichische Strafprozessordnung in Kraft, die das Schwurgericht ablehnte, die Mündlichkeit und Öffentlichkeit einschränkte und anstelle des Akkusationsprinzips dem inquisitorischen Verfahren breiten Raum verlieh. Das deutschsprachige österreichische Strafverfahren, welches 1853 einheitlich für die gesamte Habsburger Monarchie erlassen wurde, blieb in Ungarn bis 1861 in Kraft.

Die österreichische Strafprozessordnung führte, ähnlich der Zivilprozessordnung, ein dreistufiges Verfahren ein: Als erste Instanz mit allgemeiner Kompetenz wurde das Gericht bezeichnet – der besondere Kompetenzbereich der Tafel bei Angelegenheiten des Verrats hörte also auf –, zur Kompetenz des Kreisgerichtes gehörten lediglich weniger schwere und zumeist Übertretungsfälle. Die Aufgaben des Untersuchungsrichters dagegen wurden zum grössten Teil von den Kreisrichtern versehen; dabei handelte es sich um eine sehr wichtige Funktion, da bei der Verhandlung vor dem Gericht die Unmittelbarkeit nicht zur Geltung kam und das Gericht aus den Akten, im gegebenen Falle auf Grund der vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Zeugenvernehmungsprotokolle urteilte. Die Öffentlichkeit war von den Gerichtsverhandlungen durch das Gesetz ausgeschlossen, nur die Parteien konnten dazu höchstens je 5 Personen laden. In Hinsicht des Haftbefehls erhielt der Richter quasi freie Hand (richterliche Willkür), dagegen war die Beweisführung zum grössten Teil gebunden. Das österreichische Gesetz erlaubte die Prügelstrafe.

Die Landesrichterkonferenz im Jahre 1861 nahm den Vorschlag zur Gesetzerhebung des sog. Schwurgerichtsvorschlags von 1844 nicht an, vielmehr wurde für das in engerem Sinne verstandene Gebiet von Ungarn durch die Provisorischen Gerichtsregeln das vor 1848 geltende Strafverfahren mit einigen Änderungen wieder eingeführt. Eine bedeutende Neuerung bestand darin, dass der Strafprozess – mit Ausnahme der Prozesse wegen Kapitalverbrechen – mündlich wurde. Bei der Vernehmung war die körperliche Misshandlung verboten, was darauf hinwies, dass in der Praxis das diesbezügliche Verbot der Gesetze von 1790 nicht eingehalten wurde (das Verbot wurde auch später nicht eingehalten). Die Provisorischen Gerichtsregeln schufen die Standesunterschiede zwischen Adligen und Nichtadligen sowie die Körperstrafen im allgemeinen ab. Im Falle gewisser Übertretungen jedoch (feldpolizeiliche Übertretungen) erlaubten sie die „milde Anwendung“ der Körperstrafe, doch nur bei den vom Wahlrecht ausgeschlossenen armen Volksschichten. Die Prügelstrafe wurde erst 1871 vollständig abgeschafft (§ I des Gesetzartikels 52 d. J. 1871). In Siebenbürgen und in Kroatien-Slawonien blieb auch nach der Landesrichterkonferenz die österreichische Strafprozessordnung in Kraft, von der zahlreiche Bestimmungen übrigens auch in Ungarn in der Gerichtspraxis weiterlebten als Ersatz für die Lücken des vorläufig wieder eingeführten feudalen Verfahrensrechtes.

Der Mangel einer umfassenden, einheitlichen und modernen Regelung in der Gerichtsorganisation und im Verfahren und die sich daraus örtlich ergebende völlig abweichende Praxis boten der richterlichen Willkür und den Missbräuchen einen weiten Raum.

Eine beachtenswerte Rolle erfüllte in diesem Zeitraum – auch hinsichtlich des Strafverfahrens – das Lehrbuch „Strafrechtslehre“ von Tivadar Pauler, auf das ich mich im materiell-strafrechtlichen Bezug bereits berufen habe. Nach diesem Werk und

besonders nach dem Kapitel über das Verfahrensrecht (II. Band) richteten sich in den Strafprozessen die Gerichte fast überall, da ja bis zu dem sog. „Gelben Buch“ keine in eine einheitliche Struktur gefasste Strafverfahrensregel bestand. — Pauler griff ausser auf das Anführen der alten Gesetze und die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens recht häufig auf die Regeln der österreichischen Strafprozessordnung zurück, und da er das Prinzip der gebundenen Beweisführung akzeptierte, belies sein Handbuch der freien Beweiswürdigung nur einen engen Raum.

Als nach dem Ausglichen die neuen, bürgerlichen Strafbehörden organisiert wurden — die königlichen Gerichte und die königlichen Kreisgerichte (Gesetz 31 und 32 d. J. 1871) und zusammen mit ihnen die königlichen Anwaltschaften (Gesetz 33 d. J. 1871) —, unterbreitete der Justizminister den von Károly Csemegi verfassten Gesetzentwurf zur provisorischen Regelung des Strafverfahrens. Der Vorschlag wurde jedoch vom Parlament nicht behandelt, da Justizminister István Bittó den Text des Gesetzentwurfes als „Provisorische Verfahrensregelung“ den Gerichten 1872 in einem Erlass zustande und ihnen empfahl, ihn im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Verfahrens provisorisch als Richtschnur zu befolgen.

Die Strafverfahrensregelung, die nach der Farbe ihres Bucheinbandes „Gelbes Buch“ genannt wurde, brachte die Prinzipien der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit sowie der freien Beweiswürdigung nicht vollkommen zur Geltung, erwähnte mit keinem Wort die Schwurgerichtsbarkeit, beschäftigte sich auch überhaupt nicht mit dem Verfahren vor dem Kreisgericht und der Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens und regelte auch die Rechtsmittel nur sehr mangelhaft (das Verfahren vor den oberen Gerichten verlief übrigens auch damals noch ausschliesslich schriftlich). Die Bestimmungen des „Gelben Buches“ gingen nach jahrelangem Hin und Her mit gewissen Veränderungen in die Gerichtspraxis über. Die Kurie² war seit Anfang der achtziger Jahre bemüht, seine Lücken und Mängel durch zahlreiche Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu rektifizieren.

Doch trotz aller Mängel wurde durch die „Provisorische Verfahrensregelung“ die Vereinheitlichung und Modernisierung des Strafverfahrens bedeutend gefördert. Da sich jedoch ihre Geltung auf Siebenbürgen, Kroatien-Slawonien, Fiume usw. nicht erstreckte, vermochte sie den territorialen Partikularismus, die „Rechtszerspaltung“ nicht zu beseitigen.

Die Erfordernis der Kodifikation des einheitlichen Strafverfahrens blieb also auch weiterhin bestehen. Die zuständigen Organe hatten es aber mit der Schaffung einer endgültigen Regelung nicht eilig, da die herrschende Klasse diese vom Standpunkt der kapitalistischen Wirtschaft aus für nicht als besonders dringend erachtete. Ein Jahrzehnt nach dem „Gelben Buch“ erschien 1882 ein neuerer Entwurf von Károly Csemegi (Ungarisches Strafverfahren vor den Gerichten) zusammen mit seiner Begründung.

Dieser Entwurf entfachte eine lebhafte Diskussion. Unter Berücksichtigung deren Ergebnisse überarbeitete Csemegi sein Werk, das als „zweiter Entwurf“ im Jahre 1886 im Druck erschien. Infolge der neueren Diskussionen übernahm Csemegi nicht mehr eine weitere Überarbeitung, so dass für diese Aufgabe der Minister eine Kommission aus drei Mitgliedern bestellte. Im Jahre 1888 unterbreitete der Justizminister den modifizierten Entwurf dem Abgeordnetenhaus, doch sein Nachfolger, Dezső Szi-
lágyi, zog diesen in Kürze zurück.

Die Strafprozessordnung (Gesetz 33 des Jahres 1896)

Nach mehrfacher Überarbeitung begann man endlich im November 1895 den von der Kommission vorgelegten Gesetzentwurf zum Strafverfahren zu diskutieren, und mit weiteren beträchtlichen Änderungen wurde 1896 die Strafprozessordnung zum Gesetz erhoben, die als Gesetz 33 d. J. 1896 verkündet wurde und am 1. Januar 1900 in Kraft trat.

Die Strafprozessordnung (im weiteren StPO), die eingehend das Verfahren vor den Gerichten, den Schwurgerichten und den Kreisgerichten regelte, wurde durch zwei weitere Gesetze ergänzt. Das eine war das Gesetz 33 d. J. 1897, das sie sich auf die Organisation der Schwurgerichte, die Fähigkeit zum Geschworenen und die Registrierung der Geschworenen beziehenden Regeln enthielt (es trat am 1. Januar 1899 in Kraft). Das andere war das Gesetz 34 d. J. 1897 „über die Inkrafttretung der Strafprozessordnung“, das den Kompetenzbereich der Strafgerichte sowie die Übergangsmassnahmen festlegte und den Justizminister bevollmächtigte, die StPO spätestens am 1. Januar 1900 durch Erlass in Kraft treten zu lassen.

Die Grundsätze des bürgerlichen Strafverfahrens

Die Grundsätze des bürgerlichen Strafverfahrens waren durch eine – in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Ausmass – Kombination des akkusatorischen und des inquisitorischen Prinzipes gekennzeichnet.

Das in den bürgerlichen Staaten entstandene sog. gemischte System übernahm sowohl vom akkusatorischen als auch vom inquisitorischen Prinzip die für richtig gehaltenen Elemente und versuchte, diese in einer modernen Form zu vereinen. Dem akkusatorischen Prinzip entsprechend wurden die prozessualen Funktionen vollkommen voneinander abgesondert, die Aufgaben von Anklage, Verteidigung und Urteilssprechung getrennt. Das eigentliche Gerichtsverfahren konnte nur auf Grund der Klage eingeleitet werden, doch wurde die Klage durch eine vom Gericht gesondert bestehende Anklagebehörde vertreten, in einzelnen Fällen vom Geschädigten, als Privat- oder Subsidiarkläger. Das Gericht oder dessen Mitglieder durften keine Anklageaufgabe übernehmen. Der Angeschuldigte (Inkulpat) wurde im Gerichtsverfahren als Partei anerkannt, der die Freiheit der Verteidigung gewährleistet war. Der erste Teil des Verfahrens hatte inquisitorischen Charakter, war nicht kontradiktorisch, wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit, höchstens bei Parteienöffentlichkeit abgehalten, doch der zweite und zugleich wichtigste Teil des Verfahrens, der eigentliche Strafprozess, spielte sich im wesentlichen nach dem akkusatorischen Prinzip ab.

Die erste bürgerliche, auf dem gemischten System beruhende Strafprozessordnung war der französische Code d'instruction criminelle des Jahres 1808. Die ungarische StPO des Jahres 1896 war – wie wir sehen werden – ebenfalls auf dem gemischten System aufgebaut, den Worten des ministeriellen Motivenberichts des Gesetzes zufolge verwandte sie die guten Elemente sowohl des akkusatorischen als auch des inquisitorischen Systems, verlegte aber das entschiedene Übergewicht auf das akkusatorische System.

Die Hauptgrundsätze Strafverfahrens in der StPO

Die Hauptgrundsätze der StPO waren das von Amts wegen erfolgende Verfahren, die Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit, Parteiengleichheit, freie Beweiswürdigung, Freiheit der Verteidigung, gewisse Garantien der persönlichen Freiheit, besonders in bezug auf vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft.

Die Unmittelbarkeit bedeutete, dass das Gericht mit den Parteien und den anderen prozessualen Personen, den Zeugen und den Sachverständigen persönlich verkehrte, und dass die erwähnten Personen auch miteinander persönlich in Verbindung traten. Ein wesentliches Element der Unmittelbarkeit war ebenfalls, dass bei der Entscheidung der Angelegenheit kein Umstand vom Gericht in Betracht gezogen werden durfte, von dem es sich nicht selbst unmittelbar überzeugt hat. Das Prinzip der Mündlichkeit war dann verwirklicht, wenn die Entscheidung des Prozesses auf Grund der vor dem Gericht unter Teilnahme der Parteien abgehaltenen mündlichen, kontradiktorischen Verhandlung erfolgte. Das bei der Vorbereitung gesammelte Material konnte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es auf der mündlichen Verhandlung in entsprechender Form dem Gericht unterbreitet wurde. Die Entscheidung der Angelegenheit auf Grund der Prozessakten, der schriftliche Prozess des feudalen Zeitalters also, war nicht vereinbar mit den voneinander untrennbaren Prinzipien von Unmittelbarkeit und Mündlichkeit.

Die Öffentlichkeit konnte auf zwei Arten erfolgen: a) die vollkommene Öffentlichkeit, bei der es sich um nichts anderes handelte, als der Ermöglichung der Teilnahme des Publikums an der eigentlichen Verhandlung der Angelegenheit, einerseits zwecks Kontrolle der Tätigkeit des Gerichts, andererseits zur Erhöhung der Wirkung der Generalprävention, der allgemeinen vorbeugenden Wirkung. Die Öffentlichkeit wurde nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Moral ausgeschlossen; b) Parteienöffentlichkeit; sie ermöglichte den Parteien, die Details der Angelegenheit zu erfahren und die einzelnen Momente des Verfahrens mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, d. h. die Parteien und ihre Vertreter durften bei den Verhandlungen anwesend sein. Bei der Untersuchung und der Versetzung in den Anklagezustand war die Parteienöffentlichkeit die Regel, doch während der Ermittlungen im allgemeinen nicht gestattet. Bei Hausdurchsuchung, Leibesvisitation und Durchführung der Beschlagnahme mussten der Betroffene oder dessen Beauftragter und mindestens zwei Zeugen anwesend sein.

Die Öffentlichkeit – sowohl die vollkommene als auch die Parteienöffentlichkeit – war während der Beratung und der Beschlussfassung des Gerichtes und der Geschworenen absolut ausgeschlossen.

Die Parteiengleichheit wurde im Strafverfahren, besonders während der Ermittlung und Untersuchung nicht vollständig verwirklicht, vor Gericht allerdings konnten der Angeklagte und sein Verteidiger im allgemeinen genauso frei die Verteidigung vorbringen, wie der Kläger die Anklage vertrat.

Was die vorläufige Festnahme sowie die Untersuchungshaft und in Zusammenhang damit die in der StPO gewährten Garantien der persönlichen Freiheit betraf:

Vorläufige Festnahme konnte nur bei Vorliegen eines im Gesetz bestimmten Grundes angeordnet werden. Solche Gründe waren: a) Ertappen auf frischer Tat, wenn

die Identität des Betroffenen nicht sofort festgestellt werden konnte; b) Vorbereitungen des Belasteten zur Flucht oder wenn die Flucht berechtigt zu befürchten war (zu erwartende Höhe der Strafe; Mangel eines ständigen Wohnortes oder Berufes); c) Gefahr des Zusammenspiels, der Collusion: wenn der Täter seinen Mittäter, den Hehler oder den Zeugen zu einer falschen Aussage verleiten bzw. die Spuren des Verbrechens verwischen wollte; d) wenn der Täter während des Verfahrens ein neues Verbrechen beging oder mit dessen Begehung drohte.

Die vorläufige Festnahme konnten anordnen der Untersuchungsrichter, der Anklagesenat oder das urteilende Gericht (wenn die Verzögerung mit Gefahr einherging, dann auch das Kreisgericht bzw. die Polizeibehörde), jedoch immer in schriftlich verfasstem Beschluss. Die Polizei war verpflichtet, die vorläufig festgenommene Person innerhalb von 24 Stunden zu verhören und danach sofort, wenigstens aber innerhalb von 48 Stunden zum Untersuchungsrichter zu geleiten.

Unter den obigen Garantien wurde von der StPO auch die Zeitdauer der vorläufigen Festnahme bestimmt. In der Regel dauerte sie bis zum Abschluss der Fahndung und höchstens 15 Tage, diese Frist konnte aber vom Anklagesenat um weitere 15 Tage verlängert werden. Nach Ablauf von 30 Tagen musste also der Belastete auf freien Fuss gesetzt werden, wenn gegen ihn keine Untersuchungshaft angeordnet worden war.

Da es sich bei der vorläufigen Festnahme lediglich um custodia handelte, hatte der Festgenommene das Recht, sich auf eigene Kosten zu verpflegen sowie seine eigene Kleidung und eigene Bettwäsche zu benutzen. Er konnte auch entsprechende Arbeit verrichten bzw. seinen ordentlichen Beruf ausüben, wenn dies nicht gegen die Regeln verstieß. Der Anklagesenat konnte sogar auf Bitte des Belasteten erlauben, dass dieser in seiner eigenen Wohnung verwahrt wird. Allerdings musste er die Kosten der Verwahrung tragen und diese vorschüssen. Diese Begünstigung konnten also nur die vermögenden Schichten geniessen.

Die vorläufige Festnahme musste sofort aufgehoben werden, wenn die Anklage fallengelassen wurde oder der Grund für ihre Anordnung nicht mehr bestand; wenn die Anordnung in Zusammenhang mit Fluchtgefahr erfolgte, dann gegen Kautions.

Die StPO sprach dann von Untersuchungshaft, wenn die Festnahme zugleich mit Anordnung der Untersuchung oder im Laufe der Untersuchung verfügt wurde, bei Bestehen eines gesetzlichen Grundes. Laut StPO musste die Frist so kurz wie möglich gehalten werden. Ihre maximale Zeitdauer betrug in der Regel nur 3 Monate, doch konnte sie der Anklagesenat bei triftigen Gründen verlängern. — Die Untersuchungshaft musste aufgehoben werden, wenn der Grund für ihre Anordnung nicht mehr bestand oder wenn der Staatsanwalt die Anklage fallengelassen hat.

Auch dem Untersuchungshäftling standen im allgemeinen die Rechte und Begünstigungen zu, die bei der Behandlung der vorläufigen Festnahme schon erwähnt wurden.

Delikte von geringerem Gewicht, kleinere Vergehen und Übertretungen wurden vom Gesetz in erster Instanz an ein Einzelgericht, Kreisgericht bzw. die Staatsverwaltungsbehörde verwiesen. Die Aburteilung der Verbrechen und schwereren Vergehen aber gehörte bereits in erster Instanz vor Kollegialgerichte, vor das königliche Gericht oder das Schwurgericht.

Der Grundtyp des Strafverfahrens laut StPO

Den Grundtyp des Strafverfahrens bildete das ordentliche Verfahren vor den königlichen Gerichten. Von der StPO wurde dieses Verfahren exakt geregelt, die sich auf die anderen Verfahrensarten beziehenden Bestimmungen erstreckten sich im wesentlichen nur auf die Abweichungen vom Gerichtsverfahren.

Das Verfahren gliederte sich in mehrere Abschnitte, von denen jeder eine andere Funktion vertrat. Die vier Hauptabschnitte des Verfahrens waren das vorbereitende Verfahren, das Zwischenverfahren, die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren.

1. Das vorbereitende Verfahren

Die StPO kennt zwei Abschnitte des vorbereitenden Verfahrens: die Fahndung und die Untersuchung.

a) Das Ziel der Fahndung ist die Information des Klägers bei Ermittlung und Feststellung von Angaben, auf Grund derer entschieden werden kann, ob im bestehenden Fall die Anklage begründet ist. Die Fahndung wird im allgemeinen von der Staatsanwaltschaft angeordnet, durchgeführt und bewirkt, sowie geleitet, danach abgeschlossen oder aufgehoben.

Die Fahndung muss abgeschlossen werden, wenn zur Beantragung der Untersuchung oder zur Einreichung der Anklageschrift bereits genügend Angaben vorhanden sind. Die Fahndung ist dann aufzuheben, wenn es sich nicht um ein Verbrechen handelt oder wenn mangels Beweisen bzw. infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Beweisen kein Ergebnis vom weiteren Verfahren zu erwarten ist.

Der StPO zufolge kann die Staatsanwaltschaft selbst keine Fahndung durchführen, das ist Aufgabe der Polizei. Im Falle eines Privatklägers ordnet der Chef der zuständigen Polizeibehörde die Fahndung an und hebt sie auf.

b) Ziel der Untersuchung ist die richterliche Feststellung der Angaben, auf deren Grundlage entschieden werden kann, ob die Anordnung der Hauptverhandlung zulässig ist, oder ob das Strafverfahren aufgehoben werden muss. Die Untersuchung wird von einer richterlichen Person, im allgemeinen vom Untersuchungsrichter durchgeführt, d. h. einem vom Justizminister zur Erfüllung dieser Aufgabe für zwei Jahre ernannten Richter des Gerichts. Laut StPO war die Untersuchung obligatorisch bei den schwersten Verbrechen sowie im allgemeinen bei Presseangelegenheiten, weiterhin wenn die Anklage allein vom Privatkläger vertreten wurde. Im Angelegenheiten von geringerer Bedeutung war die Durchführung der Untersuchung fakultativ, deren Anordnung oder Entfallen hingen vom Antrag des Klägers oder des Belasteten ab bzw. vom Beschluss des Anklagesenats.

Der Anklagesenat war der ständige Rat des Gerichtes, der aus dem Vorsitzenden und zwei Richtern bestand, die vom Präsidenten des Gerichtes jährlich für diese Aufgabe ernannt wurden. Der Anklagesenat war kein urteilendes Gericht; seine Hauptfunktion bestand im Ablauf der Versetzung in den Anklagezustand, doch ausserdem überwachte er die Tätigkeit des Untersuchungsrichters und wirkte auch als Berufungsbehörde gegen Entscheidungen des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter konnte – wenn er bei irgendeiner Untersuchungshandlung Zweifel hegte – vom Anklagesenat Anweisung erbeten. Da der Anklagesenat den Gang der Untersuchungen überwachte, waren seine Anweisungen für den Untersuchungsrichter obligatorisch.

Der Kläger, der Belastete und die Zivilpartei, d. h. alle, die nur zur Geltendmachung ihres zivilrechtlichen Anspruchs auftraten bzw. sich dem Strafprozess anschlossen (der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger) konnten gegen jede Massnahme oder Unterlassung des Untersuchungsrichters mündlich oder schriftlich beim Anklagesenat Beschwerde einlegen.

Der Untersuchungsrichter verhörte den Belasteten, bewirkte eine Augenscheinnahme und eventuell eine Sachverständigenuntersuchung. Die Fahndungshandlungen selbst durften wegen Lückenhaftigkeit oder zur Zerstreuung von Zweifeln oder Unklarheiten wiederholt werden. – Die vollkommene Öffentlichkeit war während der Untersuchung ausgeschlossen, die Parteienöffentlichkeit auch nur in gewissen Fällen gestattet. Der Anklagesenat traf seine Entscheidung in geschlossener Sitzung, seine Verhandlung aber verlief vor der Parteienöffentlichkeit.

Die Einstellung der Untersuchung war gleichbedeutend mit dem Freispruch. Der Untersuchungsrichter durfte die Einstellung nur dann aussprechen, wenn der Kläger die Anklage zurückgezogen hat. In den sonstigen Fällen wurde die Untersuchung nur vom Anklagesenat oder vom urteilenden Gericht eingestellt. Den Abschluss der Untersuchung bestimmte der Untersuchungsrichter oder der Anklagesenat. Daraufhin verzichtete der Kläger entweder auf die Anklage oder reichte die Anklageschrift ein.

Die Anklage wurde als öffentliche Anklage von der Staatsanwaltschaft vertreten, ausser der ordentlichen Anklagevertretung durch den Staatsanwalt jedoch kennt die StPO auch die unterschiedlichen Formen der Privatklage, und zwar die Privatanklage und die Subsidiarklage.

Die Staatsanwaltschaft war eine vom Gericht getrennte, unmittelbar dem Justizminister unterstellte, also nicht unabhängige Organisation; der Justizminister, die Regierung und die obersten Staatsanwaltschaftsbehörden waren berechtigt, jedem Staatsanwalt Anweisungen zu geben und ihn in seiner Funktion beeinflussen.

In Fällen der Privatanklagehandlungen von nicht bedeutendem Gewicht, aber grosser Zahl übertrug die Strafprozessordnung das Recht der Anklageerhebung und der Anklagevertretung völlig der geschädigten Partei und entlastete damit die Anklagebehörde (*minima non curat praetor*). Der zu solch selbständigem Auftreten berechtigte Privatkläger wurde vom Gesetz als Privatankläger bezeichnet. Privatanklagehandlungen sind zum Beispiel Verleumdung der Privatperson, Beleidigung, leichte Körperverletzung, Verletzung des Brief- oder Telegrafengeheimnisses durch Privatpersonen, Hausfriedensbruch, Beschädigung von fremden mobilem oder immobilem Besitz sowie mehrere Übertretungshandlungen. – Allerdings konnte die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse während des gesamten Verlaufs des Verfahrens die Vertretung der Anklage vom Privatankläger übernehmen.

Da das Gericht kein Recht hatte, ohne Anklage vorzugehen, hingegen die Regierung berechtigt war, der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu erteilen, besass die Regierung oder die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, durch Verweigerung der Anklageerhebung oder Fallenlassen der Anklage Einzelne der richterlichen Verantwortung zu

entziehen. Um dies zu verhindern, konnte – wenn der Staatsanwalt die Anklage verweigert oder fallengelassen hat – der Geschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter im Falle jedweden Verbrechens an Stelle des Staatsanwalts als Privatkläger auftreten und so die zum Verfahren erforderliche Anklagebehörde ersetzen. In solchen Fällen spricht man von Subsidiarkläger bzw. Subsidiarklage.

Ein anderer Begriff ist das auf Privat Antrag zu verfolgende Verbrechen. In diesem Fall erfolgte die Anklageerhebung von Amts wegen; die Anklage wurde von der Anklagebehörde vertreten, die aber nur dann vorgehen konnte, wenn der Geschädigte die Einleitung des Verfahrens beantragte. Solche Verbrechen sind zum Beispiel die falsche Anschuldigung, Notzucht, Nötigung zur Unzucht, Ehebruch, Mädchenentführung, Frauenraub, Diebstahl im Familien- oder Verwandtenkreise usw. Der zum Privat Antrag Berechtigte konnte seinen Antrag in milderer Fällen (z. B. Diebstahl im Familienkreis) bis zur Urteilsverkündung zurückziehen und damit erlosch das Strafverfahren. Bei den Verbrechen der Nötigung zur Unzucht z. B. durfte der Privat Antrag nicht zurückgezogen werden. Das Gesetz begründete diese Regelung mit dem Ziel, in solchen Angelegenheiten die Erpressung zu unterbinden.

Im Interesse der Verteidigung konnte der Belastete in allen Strafsachen und in jedem Stadium des Verfahrens auf die Mitwirkung des Verteidigers Anspruch erheben und das zuständige behördliche Organ (Untersuchungsrichter, Staatsanwalt) waren verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen.

Nahm der Belastete sein Recht zur Wahl eines Verteidigers nicht in Anspruch, so war das Gericht in gewissen Fällen verpflichtet, zur Hauptverhandlung einen Verteidiger zu bestellen (bei Handlungen, die mit einem Freiheitsentzug von länger als fünf Jahren angedroht waren bzw. im Falle jeden Verbrechens, wenn das der Angeklagte oder seine unmittelbaren Angehörigen wünschten; bei Angeklagten unter 16 Jahren usw.). Im Verfahren vor einem Kreisgericht konnte jedoch nur der gewählte Verteidiger auftreten, hier war also die Bestellung eines Verteidigers nicht gestattet.

In Erfüllung seines Auftrags war sowohl der gewählte als auch der bestellte Verteidiger unabhängig vom Belasteten und konnte seinem eigenen Ermessen nach vorgehen. Wollte der Belastete z. B. sich nicht verteidigen oder keine Berufung einlegen, so konnte der Verteidiger auch gegen seinen Willen diese Rechte in Anspruch nehmen. Im Interesse seines Mandanten konnte der Verteidiger in jedem Stadium des Verfahrens, auch während der Fahndung, vorgehen. In der Regel hatte er das Recht, mit seinem festgenommenen Mandanten ohne Kontrolle durch eine behördliche Person Kontakt aufzunehmen und in die Akten der Sache einzusehen. Diese Rechte konnte die Behörde nur während des vorbereitenden Verfahrens im Falle der Gefährdung dessen Erfolges beschränken.

2. Das Zwischenverfahren

Zwischen dem vorbereitenden Verfahren (Fahndung, Untersuchung) und der Hauptverhandlung lag das Stadium des Zwischenverfahrens, das in zwei Varianten verlaufen konnte: entweder Versetzung in den Anklagezustand oder unmittelbare Ladung zur Hauptverhandlung.

a) Die Versetzung in den Anklagezustand. — Ohne Anklageschrift des Staatsanwaltes oder des Privatklägers konnte das Gericht — wie bereits erwähnt wurde — keine Hauptverhandlung anberaumen. Die Anklageschrift musste, wenn es nicht zum Untersuchungsstadium gekommen ist, unmittelbar dem Anklagesenat eingereicht werden; hat eine Untersuchung stattgefunden, dann dem Untersuchungsrichter. Diese Organe stellten die Anklageschrift dem Belasteten zu, der beim Anklagesenat Einspruch gegen die Anklageschrift erheben konnte. Damit ist es zum Stadium der Versetzung in den Anklagezustand gekommen. Das Verfahren der Versetzung in den Anklagezustand wurde als wichtige Garantie der bürgerlichen Freiheit betrachtet, nach dem Beispiel der englischen grossen Jury, da dieses Verfahren berufen war, darauf zu achten, dass nur derjenige auf die Anklagebank gerät, der nicht nur von dem auf Weisung der Regierung wirkenden Staatsanwalt, sondern auch von dem unabhängigen Gerichtsorgan angeklagt wurde.

Der Anklagesenat stellte entweder das Verfahren ein (wenn er die Anklage nicht für begründet erachtete) oder verfügte die Ergänzung der Untersuchung, oder versetzte mit einem Anklagebeschluss den Belasteten in den Anklagezustand.

Der „Belastete“ ist die allgemeine Bezeichnung für die dem Strafverfahren unterzogene Person. Während der Fahndung, solange noch keine Untersuchung angeordnet bzw. — im Falle des Ausbleibens des Untersuchungsstadiums — noch keine Anklageschrift eingereicht war, wurde der Belastete von der StPO als Verdächtiger bezeichnet. Die Bezeichnung Beschuldigter gebrauchte sie nur für eine Person, die bereits in den Anklagezustand versetzt war bzw. gegen die die Hauptverhandlung angeordnet wurde.

b) Die unmittelbare Ladung vor die Hauptverhandlung. Hat der Belastete keinen Einspruch gegen die Anklageschrift eingelegt bzw. es handelte sich um eine geringfügige und vollkommen klare Sache (z. B. Ertappen auf der Tat), wurde er zwecks Beschleunigung des Verfahrens nach dem vorbereitenden Verfahren unter Umgehung der Versetzung in den Anklagezustand unmittelbar zur Hauptverhandlung geladen. Die unmittelbare Ladung konnte vom Staatsanwalt in der Anklageschrift beantragt werden. (Im Fall einer Privatklage bestand keine Möglichkeit zur unmittelbaren Ladung, weil die StPO der vermutlichen Befangenheit des Privatklägers wegen die Versetzung in den Anklagezustand obligatorisch verfügte.)

Insofern das Gericht (Gerichtshof oder Schwurgericht), dem der Staatsanwalt den Anklageantrag eingereicht hat, der Meinung war, dass die vorgeschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, verfügte es die Hauptverhandlung, zu der es den Staatsanwalt und den Belasteten mit Zustellung der Anklageschrift in einem Brief unmittelbar vorlud.

3. Die Hauptverhandlung

a) Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof. — Den Schwerpunkt des Strafverfahrens und seine entscheidende Phase stellte die Hauptverhandlung dar. Sämtliche bisherige Phasen des Verfahrens bezweckten nur die Vorbereitung der Hauptverhandlung, des eigentlichen Strafprozesses. Hier entschied sich das Schicksal der Angelegenheit und hier

kamen die oben erwähnten Grundsätze des Strafverfahrens zur Geltung: die Unmittelbarkeit, die Mündlichkeit, die Öffentlichkeit, die Parteeingleichheit, die Freiheit der Verteidigung. Der Angeklagte erschien immer ohne Handschellen, was ebenfalls darauf hinwies, dass er sich als eine Prozesspartei frei verteidigen kann.

Die Haputverhandlung war in der Regel öffentlich. Das Gericht konnte allerdings für die gesamte Verhandlung oder einen Teil von ihr den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn die öffentliche Ordnung oder öffentliche Moral gefährdet waren. Doch auch dann war die Verhandlung nicht geheim, da an ihr ausser den Parteien je zwei von jedem Angeklagten und jedem Geschädigten bestimmte Vertrauensmänner anwesend sein konnten. Bezog sich der Ausschluss der Öffentlichkeit nur auf einen Teil der Hauptverhandlung, dann musste das Urteil öffentlich verkündet werden, ebenso wie im Fall der völlig öffentlichen Verhandlung.

Der Gang der Hauptverhandlung vor dem Gericht war laut StPO folgender: Nach der Eröffnung Verhör des Angeklagten zur Person; Feststellung der Anwesenheit der vorgeladenen Personen; Verlesung eines bestimmten Teils des Anklagebeschlusses oder der Anklageschrift (die Gründe des Anklagebeschlusses oder der Anklageschrift wurden nicht verlesen, um nicht durch Detaillierung der Klage die Mitglieder des Gerichts im vornherein zu beeinflussen); Verhör des Angeklagten zur Sache; das Beweisverfahren; die Plädoyers; die Beratung des Gerichts und die Urteilsfällung; schliesslich die Urteilsverkündung.

Der Angeklagte konnte auch während der Hauptverhandlung, ebenso wie beim vorbereitenden Verfahren, nicht zur Antwort verpflichtet werden, er konnte die Antwort verweigern und deswegen durften gegen ihn keinerlei Zwangsmittel angewandt werden (weder psychische noch physische). Wenn er aber freiwillig aussagen wollte, musste er immer angehört werden.

Das Beweisverfahren und die Plädoyers. — Das Beweisverfahren wurde vollständig immer während der Hauptverhandlung in Gegenwart des Gerichtes und der Parteien durchgeführt. Das Gericht konnte sein Urteil nur auf die während der Hauptverhandlung aufgenommenen Beweise begründen. Die Beweismittel: Verhör der Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtsvorsitzenden sowie ihr Verhör durch die Parteien — das sog. Kreuzverhör; im Fall abweichender Zeugenaussagen die Gegenüberstellung; die Verlesung der Beweisakten (richterlicher Augenschein, Protokolle der Hausdruchsung usw.).

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgten die Plädoyers: die Anklagerede des Klägers — also des Staatsanwaltes oder des Privatklägers —, in der allerdings kein Antrag auf das Strafmass vorgebracht werden durfte, dann die Verteidigungsreden des Angeklagten und seines Verteidigers. — Nach dem Kläger konnte sich auch die Privatpartei (Geschädigter) oder ihr Vertreter im Interesse ihres privatrechtlichen Anspruchs zu Wort melden. Der Kläger konnte auf die Verteidigungsrede antworten, danach folgten die Repliken des Angeklagten und seines Verteidigers. Das Recht aufs letzte Wort stand immer dem Angeklagten zu.

Das Urteil. — Nach den Plädoyers zog sich das Gericht zur Urteilsfällung zurück, es beriet hinter verschlossenen Türen; der Angeklagte wurde von ihm entweder freigesprochen oder für schuldig befunden.

Das Urteil, das immer schriftlich verfasst werden musste, bestand aus zwei

Hauptteilen: aus dem verfügenden Teil und der Begründung. Der verfügende Teil enthielt unter anderem den Freispruch des Angeklagten bzw. seine Verurteilung. Im letzteren Fall war auch die Benennung des Verbrechens enthalten, dessen das Gericht den Angeklagten für schuldig befand, dann die dem Gesetz entsprechende Qualifizierung des Verbrechens, die verhängte Strafe, das Zitat der angewandten Gesetzesabschnitte usw. Sowohl der Freispruch als auch das Kondemnierungsurteil mussten eingehend begründet werden. In der Begründung des Kondemnierungsurteils musste dargelegt werden, welche Tatsachen und aus welchen Gründen sie vom Gericht für bewiesen erachtet wurden, weiterhin die erschwerenden und die mildernden Umstände.

Die Verkündung des Urteils. — „Das Urteil ist in der Regel sofort nach Abschluss der Verhandlung zu fällen und zu verkünden“ (§ 329). Der Vorsitzende verlas sowohl den verfügenden Teil als auch die Begründung des im Namen des Königs gefällten Urteils; wenn die Begründung noch nicht schriftlich verfasst war, so musste ihr wesentlicher Inhalt mündlich vorgetragen werden. Der verfügende Teil des Urteils wurde vom Gericht, von den Parteien und dem Publikum stehend angehört. Nach Verkündung des Urteils fragte der Vorsitzende zuerst den Kläger, dann den Angeklagten, ob sie Revision einlegen wollen oder das Urteil annehmen.

b) Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht. — Der Gang dieser Hauptverhandlung stimmte im wesentlichen mit dem der Hauptverhandlung vor dem Gericht überein, die Abweichungen ergaben sich lediglich aus den organisatorischen Unterschieden zwischen dem Gerichtshof und dem Schwurgericht. Das Schwurgericht bestand nämlich aus einer doppelten richterlichen Körperschaft: aus den 12 Geschworenen und dem Rat aus 3 Fachrichtern.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtes, der identisch mit der Person des Vorsitzenden des Fachrichterrates war, hatte bei der Leitung der Verhandlung noch mehr Aufgaben als der Vorsitzende der Verhandlung vor dem Gerichtshof. Er musste für die Bildung der Geschwornenbank sorgen und ihnen — in der sog. Rechtsbelehrung — die Gesetze erläutern.

In der Verhandlung vor dem Schwurgericht folgte nach der Aufnahme der Angaben zur Person des Angeklagten und der Feststellung der Anwesenheit der Geladenen die Bildung des Geschwornengerichts (der Jury). Das erfolgte immer in einer öffentlichen Sitzung in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter. Ein wichtiges Recht der Parteien (des Angeklagten und des Klägers) war die Ablehnung, d. h. Geschworene konnten ohne Begründung vom Schwurgericht ausgeschlossen werden. Zur Verhandlung wurden 30 Geschworene geladen. Jede Partei hatte das Recht, die Hälfte der Gesamtzahl der Geschworenen abzüglich zwölf abzulehnen. Bei ungleicher Zahl der Geschworenen hatte der Angeklagte das Recht, einen mehr abzulehnen als der Staatsanwalt.

Sobald die 12 Geschworenen und eventuell ein oder mehrere Ersatzgeschworene ausgelost waren, bildete sich das Geschwornengericht. Die Mitglieder des Geschwornengerichtes und die Ersatzgeschworenen waren verpflichtet, während der ganzen Dauer der Hauptverhandlung anwesend zu sein, bis zur Urteilsverkündung. Nach Aufstellung des Geschwornengerichtes wurden die Geschworenen und Ersatzgeschworenen vom Vorsitzenden in Anwesenheit des Angeklagten, in einer öffentlichen Sitzung vereidigt. Dann nahmen die Geschworenen gegenüber dem Angeklagten ihre Plätze ein und die

Hauptverhandlung wurde fortgesetzt: Verlesung der Anklageschrift, eingehendes Verhör des Angeklagten, das Beweisverfahren. Das Beweisverfahren spielte sich genauso ab wie bei der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof, die Geschwornen allerdings – als die Mitglieder des Gerichtes – hatten das Recht, den Zeugen und den Sachverständigen Fragen zu stellen.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens brachte der Vertreter der Anklage Vorschläge zu Fragen an die Geschwornen vor. Die Fragen wurden – nach Anhören der eventuell zu ändernden oder zu ergänzenden Anträge des Angeklagten, Verteidigers und der Geschwornen – in ihrer endgültigen Form vom Fachgericht so formuliert, dass die Geschwornen nur mit Ja oder Nein antworten mussten. Die Hauptfrage war, ob der Angeklagte der in der Anklage ihm zur Last gelegten Tat schuldig befunden wurde.

Nach Feststellung der an die Geschwornen zu richtenden Fragen wurden die Plädoyers gehalten. Danach folgte die „Rechtsbelehrung“ durch den Vorsitzenden, in der er die Geschwornen über ihre Aufgaben informierte und die rechtlichen Gesichtspunkte erklärte, die sie bei der Lösung der ihnen gestellten Fragen in Betracht zu ziehen haben, d. h. die Gesetze, die bei der Entscheidung der Angelegenheit zur Anwendung gelangen können. Der Vorsitzende durfte in seiner Darlegung keine Meinung zum Ergebnis der Beweisführung und auch nicht hinsichtlich der Beweiswürdigung äussern.

Nach der Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden zogen sich die Geschwornen zurück und berieten von der Aussenwelt abgeschlossen unter Leitung des von ihnen gewählten Obmanns; anschliessend wurden die Fragen durch Stimmenmehrheit in offener oder geheimer Abstimmung beantwortet. Zur Bejahung der Schuldfrage war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (8 Stimmen); bei den anderen Fragen genügte die einfache Stimmenmehrheit (7). Bei Stimmengleichheit war die für den Angeklagten günstigere Stellungnahme gültig. Danach kehrten die Geschwornen in den Verhandlungssaal zurück. Der Beschluss der Geschwornen, das Verdikt, wurde dem Angeklagten verkündet; wenn dem Verdikt zufolge der Angeklagte nicht schuldig war, sprach das Fachgericht, ohne sich zur Beratung zurückzuziehen, sofort den Freispruch aus. Wurde jedoch der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt, fällte das Fachgericht nach Anhören der Parteien hinter geschlossenen Türen das Urteil, in dem es auch das Strafmass festlegte. Danach wurde das Urteil vorschriftsmässig verkündet.

4. Das Rechtsmittelverfahren

Die StPO kennt zwei Arten des Rechtsmittels: das ordentliche und das ausserordentliche Rechtsmittel.

a) Die ordentlichen Rechtsmittel sind der Rekurs, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Rekurs war das gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen einlegbare Rechtsmittel (so z. B. Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Anklagesenats usw.).

Die Appellation konnte nur gegen das Urteil vorgebracht werden, und auf Grund

der Appellation wurde der Strafprozess oder dessen entscheidender Teil vom höheren Gericht erneut verhandelt.

Vor Einführung der StPO bestand eine zweistufige Appellation, und die Appellationsforen (königliche Tafeln und die Kurie) trafen ihre Entscheidung lediglich auf Grund der Akten. Von der StPO wurde die einstufige Appellation angenommen und auch im Appellationsverfahren – unter gewissen Einschränkungen – der Mündlichkeit Raum verliehen. Gegen das Urteil des Kreisgerichtes konnte beim Gerichtshof und gegen das Urteil erster Instanz des Gerichtshofes bei der königl. Tafel appelliert werden. (Gegen das Urteil erster Instanz des königl. Tafel – was übrigens in sehr seltenen Fällen vorkam, z. B. das Urteil in der Sache eines während der Hauptverhandlung vor dem Gericht verübten Verbrechens – konnte nicht appelliert werden.) Dieses Appellations-system bezweckte die Beschleunigung der Strafprozesse. – Es sei bemerkt, dass das Appellationsgericht die Strafe, wenn der Staatsanwalt keine Appellation eingelegt hat, nicht erschweren durfte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war ein prozessuales Rechtsmittel, das nur gegen solche Urteile vorgebracht wurde, die durch Appellation nicht angegriffen werden konnten, also: Urteil des Schwurgerichts, Urteil des Gerichtshofes in zweiter Instanz, Urteile erster und zweiter Instanz der königlichen Tafel usw. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde der StPO zufolge immer von der Kurie² beurteilt.

Dabei wurden keine Tatsachen, sondern lediglich juristische Fragen überprüft, d. h. ob die formellen und materiellen Strafrechtsregeln vom Gericht dem Gesetz entsprechend angewendet worden sind. Eine Nichtigkeitsbeschwerde war nämlich nur auf Grund eines formellen oder materiellen Nichtigkeitsgrundes statthaft und sie konnte vom Staatsanwalt, dem Angeklagten und dem Verteidiger (auch gegen den Willen des Angeklagten) vorgebracht werden. Wegen eines formellen Nichtigkeitsgrundes konnte die Kurie das Urteil des unteren Gerichts zum Teil oder ganz annullieren und das betroffene Gericht zu einem neuen Verfahren oder lediglich zur Fällung eines neuen Urteils anweisen. Im Falle eines materiellen Nichtigkeitsgrundes aber konnte die Kurie anstelle des annullierten Urteils selbst ein neues Urteil fällen (z. B. den Angeklagten freisprechen, das Strafmass verändern usw.). Gegen das Urteil des Schwurgerichts konnte nur bei formeller Gesetzesverletzung Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Die Kurie konnte also die gegen das Urteil des Schwurgerichts eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde entweder als unbegründet zurückweisen oder eine neue Schwurgerichtsverhandlung anordnen, das Urteil jedoch konnte sie nicht ändern.

b) Ausserordentliche prozessuale Rechtsmittel: Rechtsmittel im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit und die Wiederaufnahme.

Das „Rechtsmittel im Interesse der Wahrung der Rechtseinheit“, das im ungarischen Recht durch die StPO eingebürgert wurde, konnte nur vom Kronanwalt bei der Kurie eingelegt werden, und zwar gegen den rechtskräftigen Beschluss jedweden Strafgerichts, wenn der Kronanwalt diesen für gesetzerletzend hielt. Insofern die Kurie tatsächlich die Gesetzerletzung feststellte, konnte sie den Verurteilten freisprechen oder seine Strafe mildern, aber zu Lasten des Angeklagten vermochte sie das mit diesem Rechtsmittel angegriffene Urteil nicht zu verändern (Verbot der reformatio in peius).

Die Wiederaufnahme als ausserordentliches prozessuales Rechtsmittel war be-

reits im feudalen Recht unter dem Namen „Prozesserneuerung“ bekannt. Auch die StPO ermöglichte die Wiederaufnahme, zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten in einer durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil abgeschlossenen Strafsache bei gewissen, streng festgelegten Fällen und Bedingungen (z. B. Gebrauch gefälschter Urkunden im Grundprozess, falsche Zeugenaussagen, Bestechung der Richter; neue Beweise usw.). – Über die Ablehnung oder Annahme des Wiederaufnahmeantrages entschied in der Regel das Gericht in erster Instanz. Vor demselben Gericht wurde die neue Verhandlung geführt und das Urteil gefällt, welches – wenn die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten angeordnet wurde – nicht schwerer als das vorangegangene Urteil sein durfte. Bei der zu Lasten des Verurteilten angeordneten Wiederaufnahme jedoch konnte sowohl ein strengeres als auch ein milderes Urteil als das alte gefällt werden. Gegen das neue Urteil konnten dieselben Rechtsmittel eingelegt werden wie gegen jedes andere Urteil.

Was die besondere Form des Verfahrens vor den Gerichten, das standgerichtliche Verfahren, betrifft, so wurden die diesbezüglichen bis dahin gültigen Bestimmungen von dem die StPO erlassenen Gesetz (§ 27) ausser Kraft gesetzt und somit das standgerichtliche Verfahren, für das „zu dieser Zeit keine Erfordernis besteht“ vorübergehend aufgehoben. Später aber wurde die Regierung durch das Gesetz 63 d. J. 1912 (§ 12 und 35) zur Anordnung der Standgerichtsbarkeit sowie zur Festlegung der Verfahrensregeln durch Verfügung bevollmächtigt. Während des ersten Weltkrieges wurde die Standgerichtsbarkeit (und das beschleunigte Verfahren) auch eingeführt.

Das Verfahren vor dem Kreisgericht. – Das Strafverfahren vor dem Kreisrichter als Einzelrichter glich zum grössten Teil dem Verfahren vor dem Gerichtshof, doch war es einfacher und schneller. Ohne Untersuchung und Versetzung in den Anklagezustand beraumte der Kreisrichter auf Verlangen des Privatklägers oder im Falle der öffentlichen Anklage auf Grund des auf den Fahndungsakten beruhenden Antrages des Beauftragten der Staatsanwaltschaft die Verhandlung an. Die Anklage wurde mündlich vorgetragen. Die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt war nicht obligatorisch, die Angelegenheit möglichst während der ersten Verhandlung abzuschliessen, das verkündete Urteil musste sofort, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden schriftlich verfasst werden.

Der Strafbefehl war eine von der StPO eingeführte neue Institution, die ermöglichte, dass das Kreisgericht im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens bei geringfügigen Vergehen und auf Grund der Angaben der Fahndung unter Umgehung der Verhandlung auf eine Geldstrafe erkennen konnte. Wenn aber der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch erhob, musste eine Verhandlung abgehalten werden.

Das Verfahren nach Abschluss des Strafprozesses

Das Gesetz regelte auch a) das Strafvollzugsverfahren und b) das Schadenersatzverfahren der schuldlos Geschädigten; diese waren ergänzende Teile des Strafverfahrens.

a) Voraussetzung des Vollzugs des Kondemnationsurteils war der rechtskräftige Gerichtsbeschluss.

Im Falle der Todesstrafe mussten – auch wenn der Verurteilte oder sein Vertrei-

diger nicht um Begnadigung ersucht haben – sämtliche Akten der Angelegenheit zusammen mit der Stellungnahme des Gerichts zur Begnadigung zur Begutachtung an die Kurie gesandt werden, von dort an den Justizminister; der Minister unterbreitete die Angelegenheit dem König. Die Todesstrafe konnte – wie darauf bereits bei der Darlegung des StGB hingewiesen wurde – nur dann vollzogen werden, wenn das Staatsoberhaupt den Verurteilten nicht begnadigt hat, d. h. „wenn er der Justiz freien Lauf lässt“. – Bemerket sei, dass ein Begnadigungsgesuch zur völligen oder teilweisen Erlassung jedweder Strafe eingereicht werden konnte.

Da über die Vollzugsarten der Freiheitsstrafe des StGB (Gesetz V d. J. 1878, § 22–52), weiterhin Verordnungen des Justizministers (Verordnung Nr. 2186/1880 des Justizministers usw.) eingehend verfügte, wurden von der StPO in dieser Hinsicht nur einige Fragen geregelt (Antritt der Strafe, Abschluss, Aufschub, Unterbrechung; Verfahren zur Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen). – Über den Vollzug der Geldstrafe enthielt nicht die StPO, sondern die Verordnung des Justizministers eine ausführlich Regelung.

b) Schadenersatz der schuldlos Geschädigten war statthaft bei grundlos angeordneter vorläufiger Festnahme oder Untersuchungshaft sowie bei vollzogener Freiheits- oder Geldstrafe sowie bei Todesstrafe. Voraussetzung des in Geld erfolgenden Schadenersatzes war der rechtskräftige Freispruch oder die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens wegen einer solchen Handlung, die nicht vom Verurteilten oder überhaupt von niemandem begangen wurde (z. B. im Falle falscher Anschuldigung), oder wenn es sich bei der begangenen Handlung nicht um ein Verbrechen gehandelt hat. In der Frage des Schadenersatzanspruches entschied die Kurie, auf Grund dieser Entscheidung wurde die Summe vom Justizminister unter Ausschluss des Rechtsmittels festgestellt. – Der Umstand, dass die Feststellung der Schadenersatzsumme von der Strafprozessordnung anstatt einem Gericht dem Minister übertragen wurde, wurde von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft scharf, aber ergebnislos beanstandet.

Die StPO ermöglichte, dass wenn der Berechtigte durch das Schadenersatzverfahren keinen völligen Vermögensschadenersatz vom Staat erhielt, er auf dem Gerichtswege von denjenigen Personen vollen Schadenersatz fordern konnte, d. h. Schadenersatz über die vom Staat gewährte Summe hinaus, sog. Schmerzensgeld, die den erlittenen Schaden verursacht haben.

Einschätzung der Strafprozessordnung

Die Entstehung der bürgerlichen Gerichtsorganisation und des Strafverfahrens im Dienst der bürgerlichen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ordnung und der kapitalistischen Entwicklung stellte – im Vergleich zu der sich überlebten feudalen Gerichtsbarkeit – zweifellos einen grossen Fortschritt dar. – Die in der ausgehenden liberal-kapitalistischen Epoche entstandene Strafprozessordnung stellte in ihrer Art eine bedeutende Rechtsschöpfung des Dualismus auf hohem Niveau dar. Ihre Kodifikatoren beachteten und gebrauchten die Prinzipien und Institutionen des französischen, englischen, deutschen, österreichischen usw. bürgerlichen Strafverfahrensrechts, indem sie diese, den Ansichten der herrschenden Klassen der damaligen ungarischen Gesellschaft bzw. der ungarischen Rechtswissenschaft entsprechend modifizierten.

Die auf dem gesamten Territorium des Landes geltende StPO förderte im großen und ganzen die Ausmerzung der oben erwähnten Mängel, die sich aus der bis dahin unkodifizierten Lage des Strafverfahrens ergaben. Die Geltendmachung der bürgerlich-demokratischen Verfahrensgrundsätze und Garantien, die Einführung der Institutionen von Privatklage und Subsidiarklage, des Anklagesenats usw., die gesetzliche Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten, die Ausdehnung des Kompetenzbereiches des Schwurgerichts über die Pressevergehen hinaus auch auf die Aburteilung schwererer öffentlicher und politischer Verbrechen war zu dieser Zeit als ein sehr bedeutender Fortschritt zu betrachten.

Die die Strafergerichtsbarkeit der ungarischen kapitalistischen Epoche als „klassenlos“, unparteiisch und völlig unabhängig darstellenden Illusionen und die auf das Verfahren bezüglichen bürgerlich-demokratischen Grundsätze und Institutionen dienten zugleich auch dem Ziel, möglichst den Klassencharakter der bürgerlichen Strafergerichtsbarkeit zu verschleiern. — Oft aber wurden die Interessen der herrschenden Klassen und vermögenden Schichten, ihre privilegierte Lage auch völlig unverhüllt von den einzelnen Bestimmungen der StPO geschützt. Dazu gehörten z. B. Abhängigkeit der Geschwornenfähigkeit von einem Vermögenszensus oder die Bestimmung, dass der vorläufig Festgenommene oder Untersuchungshäftling Recht auf die Bequemlichkeit hatte, die seinem Stand und seinen Vermögensverhältnissen entsprach; er durfte sich — wie darauf bereits hingewiesen wurde — auf eigene Kosten verpflegen, eigene Bekleidung und eingene Bettwäsche verwenden, er erhielt die Möglichkeit, in seiner eigenen Wohnung verwahrt zu werden, ja sogar seinen ordentlichen Beruf auszuüben (wenn dies nicht einer Vorschrift der Haftanstalt oder sonstigen Norm widersprach). Ausserdem: wenn der Belastete wegen Fluchtgefahr vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen werden musste oder sich schon tatsächlich in Haft befand, musste er auf freiem Fuss belassen bzw. freigelassen werden auch im Falle der schwersten Verbrechen, wenn er oder an seiner Stelle eine andere Person eine Kaution von bestimmter Summe in Bargeld oder Wertpapieren hinterlegte. Natürlich konnten alle diese Möglichkeiten die in erbärmlichen materiellen Verhältnissen lebenden Arbeiter und armen Bauern nicht genießen.

Die weitere Entwicklung des Strafverfahrensrechts bis Ende des ersten Weltkrieges

Nach Inkrafttreten der Strafprozessordnung erschien innerhalb weniger Jahre die Novelle zur StPO, das Gesetz 18 d. J. 1907, die am Strafverfahren mehrere Veränderungen vornahm, so — unter anderem — übertrug sie die Beurteilung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Gerichtshofes anstatt der Kurie den königlichen Tafelgerichten. Hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Schwurgerichte und der königlichen Tafelgerichte entschied auch weiterhin die Kurie.

Die allmähliche Entfaltung der monopolkapitalistischen, imperialistischen Epoche, die Vorbereitung zum Krieg und danach der erste Weltkrieg übten auf das Strafverfahren eine ausserordentlich negative Wirkung aus. Diese Veränderungen waren durch die Militärisierung, die Beschränkung der Freiheitsrechte und die Bestre-

bung zur immer umfassenderen Liquidierung der liberalen bürgerlichen Garantien gekennzeichnet. Militärstrafprozessordnungen (Gesetze 32 und 33 d. J. 1912) wurden erlassen; die Regierung wurde ermächtigt, bei Kriegsgefahr Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen; die Schwurgerichtsbarkeit einzustellen, ausserdem durch Regierungsverordnung das beschleunigte Verfahren sowie das Standgericht einzuführen sowie dessen Regeln festzulegen (Gesetz 63 d. J. 1912 über die Ausnahmemacht, § 12 und 35). Das Misstrauen der herrschenden Klassen gegen die Schwurgerichte verstärkte sich, zuerst wurden die Handlungen gegen die Institution des Königtums sowie Aktionen der republikanischen Bewegung und die Propagandatätigkeit dem Kompetenzbereich der Schwurgerichte entzogen (Gesetz 34 d. J. 1913), später wurden der Charakter und Verfahren der Schwurgerichtsbarkeit geändert und das Gewicht der Fachrichter zu Ungunsten der Geschwornen erhöht (Gesetz 13 d. J. 1914).

Die Beratung der Geschwornen wurde nicht mehr von dem unter ihnen gewählten Obmann geleitet, sondern vom Vorsitzenden des Schwurgerichts, also einem Berufsrichter. Auch durch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen wurden Bedeutung und Kompetenzbereich der Schwurgerichte und sogar der gesamten Schwurgerichtsbarkeit verringert. All dies wurde nur wenig dadurch ausgeglichen, dass die oben erwähnte Rechtsnorm die Einbeziehung von zwei Geschwornen neben drei Fachrichtern in die Urteilsprechung verfügte, da sich dadurch die Laienrichter in der Minderheit gegenüber den Fachrichtern befanden. Das Ziel der Regierung bestand darin, wie dies der ausgezeichnete, linke Jurist, Zoltán Rónai, bereits 1913 feststellte, „die Form des Schwurgerichts ohne das Wesen des Schwurgerichts beizubehalten“.

Sofort nach Ausbruch des ersten Weltkrieges begann man die Funktion der Schwurgerichte durch Regierungsverordnungen einzustellen, die sich alsbald auf die Hälfte der Gerichte erstreckten. Bei der Begründung berief man sich auch darauf, dass das Gebiet der betroffenen Gerichte am ehesten der Kriegsgefahr ausgesetzt sei, obwohl zu dieser Zeit in keinem Teil des Landes tatsächliche Kriegsgefahr bestand, noch weniger fanden militärische Operationen statt. – Und die Anklagebehörden brachten immer, wo sich nur Gelegenheit dazu ergab, die Strafangelegenheiten vor die Fachgerichte anstatt vor die Schwurgerichte.

Die auf dem Gebiet des Strafverfahrens feststellbaren retrograden Tendenzen betrafen nicht die Verfahrensregeln des Gesetzes über das Jugendgericht (Gesetz 7 d. J. 1913) und – wenigstens eine Zeit lang – nicht die Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens in Pressestrafsachen des Pressegesetzes (Gesetz 14 d. J. 1914).

Literatur

- Balogh, Jenő*: Magyar bünvádi eljárási jog (Ungarisches Strafverfahrensrecht). Budapest 1901.
- Barna, Péter–Király, Tibor–Frau Szabó, L.*: Magyar büntetőeljárási jog (Ungarisches Strafverfahrensrecht). 5. Auflage. Budapest 1971.
- Both, Ödön*: Küzdelem az esküdtbíráskodás bevezetéséért Magyarországon a reformkorban és az 1848. április 29-i esküdtzéki rendelet (Kampf um die Einführung der Schwurgerichtsbarkeit in Ungarn im Reformzeitalter und die Schwurgerichts-

- verordnung vom 29. April 1848). Acta Univ. Szeged, Acta Jur. et Pol. Tom. VII. Fasc. I. 1960.
- Bónis, György–Degré, Alajos–Varga, Endre*: A magyar bírói szervezet és perjog története (Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechts). Budapest 1961.
- Csizmadia, Andor*: Az esküdtbíróság Magyarországon a dualizmus korában (Das Schwurgericht in Ungarn zur Zeit des Dualismus). Jogtörténeti tanulmányok I. (Rechtshistorische Studien). Budapest 1966.
- Degré, Miklós*: Főtárgyalás az esküdtszék előtt (Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht). Budapest 1913.
- Fayer, László*: Bűnvádi eljárás a törvényszékek előtt (Strafverfahren vor den Gerichten). Budapest 1885.
- Fayer, László*: Az esküdtszék védelmében (Im Schutze des Schwurgerichts). Jogtud. Közlöny, 1905 II.
- Finkey, Ferenc*: A magyar büntetőeljárás tankönyve (Lehrbuch des ungarischen Strafverfahrens). 2. Auflage. Budapest 1903.
- Finkey, Ferenc*: A negyedszázados esküdtbíróság (Fünfundzwanzig Jahre Schwurgericht). Magyar Jogi Szemle, 1925. VI. Jahrg. II.
- Király, Tibor*: A védelem és a védő a büntetőügyekben (Die Verteidigung und der Verteidiger in Strafsachen). Budapest 1962.
- Móra, Mihály*: A magyar büntetőeljárás jog (Das ungarische Strafverfahrensrecht). Budapest 1961.
- Pauler, Tivadar*: Büntetőjogtan (Strafrechtslehre). Bd. II. 2. Buch. Pest 1865.
- Ráth, György*: Az Országbírói Értekezlet a törvénykezés tárgyában (Die Landesrichterkonferenz zur Gerichtsbarkeit). Pest 1861.
- Rónai, Zoltán*: Az esküdtszék kérdése és a magyar esküdtbírósági reform (Die Frage des Schwurgerichts und die ungarische Schwurgerichtsreform). A Huszadik Század könyvtára, Nr. 53, Budapest 1913.
- Sarlós, Béla*: Deák és Vukovics. Két igazságügy-miniszter (Deák und Vukovics. Zwei Justizminister). Budapest 1970.
- Szlemenics, Pál*: Magyar fenyítő törvény (Ungarisches Strafgesetz). 4. Auflage. (Überarbeitet von Bálint Ökröss.) Pest 1865.
- Vámbéry, Rusztem*: A bűnvádi perrendtartás tankönyve (Lehrbuch der Strafprozessordnung). 3. Auflage. Budapest 1916.

Anmerkungen

- 1 Das auf Grund des Gesetzes 5 des Jahres 1848 gewählte erste Volksvertretungsparlament versammelte sich am 4. Juli in Pest. Am 16. Dezember jedoch brach das Heer von Herzog Windisch-Grätz ins Land ein, das noch nicht entsprechend auf den Schutz vorbereitet war. Die österreichischen Truppen näherten sich Ende Dezember der ungarischen Hauptstadt, deshalb beschloss das Parlament auf seiner Sitzung vom 31. Dezember einstimmig, seinen Sitz nach Debrecen zu verlegen, wo es am 9. Januar 1849 erneut zusammentrat und auch ein Strafgesetz schuf (daneben besagte es z.B. die Entthronung des Habsburg-Hauses usw.). Nach der Zurückeroberung Budapests zogen das Parlament und die Regierung am 5. Juni

dorthin zurück, dann wegen der infolge der zaristischen Intervention katastrophal gewordenen Kriegslage im Juli nach Szeged und von dort bei Annäherung der feindlichen Heere nach Arad. Dort hielt es am 11. August seine letzte Sitzung ab, anlässlich der die Deklaration des Präsidenten zur Kenntnis genommen wurde: „Ich erkläre dieses Parlament unter Vorbehaltung aller seiner Rechte und allein der durch die fremde Einmischung verursachten Macht nachgebend für unbestimmte Zeit für vertagt.“ Die Zeit liess lange auf sich warten: General Artur Görgey und sein Heer legten am 13. August auf der Wiese neben der Gemeinde Világos die Waffen vor den zaristischen Truppen nieder. Mit dem Sturz des Freiheitskampfes folgte in Ungarn eine Willkürmacht (Haynau, Bach). Diese Epoche wird von der neueren ungarischen Geschichtsschreibung als *Neoabsolutismus* bezeichnet.

- 2 Im Laufe der bürgerlichen Umgestaltung des Landes wurden durch den Gesetzartikel 54 d. J. 1868 die zentralen Obergerichte: die Septemviraltafel, die königliche Tafel und der Wechselobergerichtshof organisatorisch völlig voneinander getrennt, und damit wurde die organisatorische Einheit der früheren königlichen Kurie (bisher 3 Obergerichte) aufgehoben. Den Namen der königlichen Kurie trug nach der Umorganisation allein die ehemalige Septemviraltafel als das oberste Gericht des Landes. Dies hatte eine Zeit lang zwei Abteilungen: den in Kassationsbeschwerden vorgehenden Kassationshof und den sog. Obersten Gerichtshof, der in materiell-rechtlichen Fragen urteilte. Der Gesetzartikel 59 d. J. 1881 schaffte den Kassationshof ab und organisierte die Kurie zu einem einheitlichen höchsten richterlichen Forum um. (Der Wechselobergerichtshof war bereits 1870 abgeschafft.) – Der Gesetzartikel 25 des Jahres 1890 dezentralisierte die königliche Tafel und schuf auf dem Gebiet des Landes insgesamt elf königliche Tafeln und legte genau fest, welche königliche Gerichtshöfe zum Kompetenzbereich der einzelnen königlichen Tafeln gehörten. Zu den königlichen Tafeln konnte von den königlichen Gerichtshöfen Berufung eingelegt werden. Das unterste Gerichtsforum war das königliche Kreisgericht. – Die Vertretung der Anklage versah an der königlichen Kurie der Kronanwalt, an den Tafeln der königliche Oberanwalt und an den Gerichtshöfen der königliche Anwalt. – An den Kreisgerichten funktionierte keine gesonderte Anwaltsorganisation, hier wurde die Vertretung der Anklage – unter Anleitung und Aufsicht durch den gebietsmässig zuständigen Anwalt – durch die von Fall zu Fall beauftragten Anwaltsbevollmächtigten versehen, die in der Regel Rechtsanwälte, Gerichtsnotar usw. waren. – Die Selbstverwaltunggerichtsbarkeit (Komitats-, Stadtgerichte usw.) wurde zu Anfang der 1870er Jahre abgeschafft, die Urteilssprechung wurde zu einer vollkommen staatlichen Aufgabe, die von den erwähnten königlichen Gerichten versehen wurde.

L'histoire du droit pénal et de la procédure pénale hongrois
de la fondation d'État à la fin de la 1^{ère} guerre mondiale

TABLE DES MATIERES

Avant-propos	7
PREMIERE PARTIE	9
LE DROIT PENAL	
I. L'époque féodale (1000—1848)	9
<i>Le droit pénal à l'époque du féodalisme prématuré</i>	9
Les caractéristiques du droit pénal de l'époque du féodalisme prématuré en Hongrie	9
Les infractions	12
Les peines	14
<i>Le droit pénal de milieu du XIII^e siècle à la fin du XVII^e siècle</i>	15
Les caractéristiques générales du droit pénal de l'époque du féodalisme développé	15
Les catégories d'infractions	17
Les peines	21
<i>Le droit pénal au dernier siècle et demi du féodalisme</i>	22
Les caractéristiques du droit pénal à l'époque du féodalisme mûri et déclinant	23
Les infractions	24
Les peines	25
<i>Tentatives de codification pour la création du Code Pénal hongrois</i>	27
Bibliographie	29
Notes	29
II. Le droit pénal entre 1848 et 1918	33
<i>La formation et le développement du droit pénal bourgeois hongrois jusqu'à la création du Code Pénal</i>	33
<i>Le Code Pénal sur les crimes et délits (loi n^o 5, 1878)</i>	37
Les principes fondamentaux, le caractère de classe et la fonction primordiale du Code Pénal	37
Les différences importantes entre le projet de l'an 1843 et le Code Pénal	39
La structure du Code Pénal	39
La classification des actes punissables dans le Code Pénal	39
Le système des sanctions du Code Pénal	40

D'autres notions pénales dans la Partie Générale du Code Pénal	42
Les catégories des infractions dans la Partie Spéciale du Code Pénal	44
L'estimation du Code Pénal	47
<i>Le Code des contraventions (loi n^o 40, 1879)</i>	50
<i>Le droit pénal de l'entrée en vigueur des codes jusqu'à 1918. — La première loi complémentaire pénale (loi n^o 36, 1908)</i>	51
Bibliographie	57
Notes	58
DEUXIEME PARTIE	59
LE DROIT PROCEDURE CRIMINELLE	59
I. L'époque féodale (1000—1848)	59
<i>La procédure à l'époque du féodalisme prématuré</i>	59
Les caractéristiques de la procédure	59
Le déroulement du procès	59
Le jugement — Les voies de recours	61
<i>La procédure à l'époque du féodalisme développé</i>	62
Les caractéristiques de la procédure	62
Le déroulement du procès	63
Le jugement et l'exécution	66
D'autres modalités de la terminaison du proces	67
Les recours	67
<i>Changements dans la procédure à l'époque du féodalisme mûré et déclinant</i>	68
La procédure civile	68
1. Le procès écrit	68
2. Le procès oral	70
La procédure criminelle	70
1. Le procès pénal écrit	71
2. Le procès pénal oral ou sommaire	72
Proces pénaux vidés par procédure extraordinaire	72
Bibliographie	73
Notes	74
II. Le droit de procédure criminelle du 1848 au 1918.	77
<i>La formation et le développement de la procédure criminelle bourgeoise jusqu'à la création du Code de Procédure Pénale</i>	77
<i>Le Code de Procédure Pénale (loi n^o 33, 1896)</i>	81
Les principes de la procédure criminelle bourgeoise	81
Les principes de la procédure dans le Code de Procédure Pénale	82
Le prototype de la procédure criminelle selon le Code de Procédure Pénale. — Les phases principales de la procédure	84
1. La procédure préparatoire	84
2. La procédure intermédiaire	86
3. L'audience	87

a) L' audience devant le tribunal 87
 b) L' audience devant le jury 89
 4. Les voies de recours 90
 La procédure après le terminaison du procès 92
 L'estimation du Code de Procédure Pénale 93
*Le développement du droit de la procédure pénale jusqu'à la fin de l'ère
 guerre mondiale* 94
 Bibliographie 95
 Notes 96

SECOND PART Table of contents

THE LAW OF CRIMINAL PROCEDURE

1. Feudal era (1000-1848)
 The procedure in the age of early criminal law
 The characteristics of the procedure
 The course of the process
 2. Feudal era (1000-1848)
 The criminal law during the feudal period
 The characteristics of early feudal criminal law
 The criminal acts
 The punishments
 The criminal law from the middle of the 15th century
 The criminal acts
 The punishments
 The criminal law in the last one and half century of feudalism
 The characteristics of criminal law in the age of early modern feudalism
 The criminal acts
 The punishments
 Attempts of codification to create the Penal Code of Hungary
 Bibliography
 The penal law between 1848 and 1948
 The development of the penal law in Hungary
 The characteristics of the penal law in the 19th century
 The characteristics of the penal law in the 20th century
 The characteristics of the penal law in the 21st century
 The characteristics of the penal law in the 22nd century
 The characteristics of the penal law in the 23rd century
 The characteristics of the penal law in the 24th century
 The characteristics of the penal law in the 25th century
 The characteristics of the penal law in the 26th century
 The characteristics of the penal law in the 27th century
 The characteristics of the penal law in the 28th century
 The characteristics of the penal law in the 29th century
 The characteristics of the penal law in the 30th century

The history of the Hungarian criminal law and criminal procedure
from the foundation of the state till the end of World War I.

Table of contents

Foreword	7
FIRST PART	9
PENAL LAW	
I. Feudal era (1000–1848)	9
<i>The criminal law during the epoch of early feudalism</i>	9
The characteristics of early feudal penal law in Hungary	9
The criminal acts	12
The punishments	14
<i>The criminal law from the middle of the 13th century till the end of the 17th century</i>	15
The general characteristics of the penal law in the age of developed feudalism	15
The categories of criminal acts	17
The punishments	21
<i>The criminal law in the last one and half century of feudalism</i>	23
The characteristics of criminal law in the age of mature and declining feudalism	23
The criminal acts	24
The punishments	25
<i>Attempts of codification to create the Penal Code of Hungary</i>	27
Bibliography	29
Notes	29
II. The penal law between 1848 and 1918	33
<i>The formation and development of the Hungarian bourgeois penal law till the creation of the Penal Code</i>	33
<i>The Penal Code about the criminal acts and delicts (Act 5 of 1878)</i>	37
The fundamental principles, class character and basic tasks of the Penal Code	37
The main differences between the proposal of 1843 and the Penal Code	39
The structure of the Penal Code	39
The classification of punishable acts in the Penal Code	39
The system of sanctions in the Penal Code	40

Other penal law notions in the General Part of the Code	42
The categories of crimes in the Special Part of the Penal Code	44
Evaluation of the Penal Code	47
<i>The Code of Petty Offences (Act 40 of 1879)</i>	56
<i>The Penal Law from the coming into force of the codes till 1918. – The First Penal Amendment (Act 36, 1908)</i>	57
Bibliography	57
Notes	58

SECOND PART

THE LAW OF CRIMINAL PROCEDURE

I. Feudal era (1000–1848)	59
<i>The procedure in the age of early feudalism</i>	59
The characteristics of the procedure	59
The course of the process	59
The judgement – The legal remedies	61
<i>The procedure in the age of developed feudalism</i>	62
The main characteristics of the procedure	62
The course of the process	63
Judgement and execution	66
The other modalities of closing the process	67
Legal remedies in the process	67
<i>Changes in the procedure in the era of mature and declining feudalism</i>	68
The civil procedure	68
1. The written process	68
2. The oral process	70
The criminal procedure	70
1. The written criminal procedure	71
2. The oral criminal procedure (summary process)	72
Penal processes on the basis of extraordinary procedures	72
Bibliography	73
Notes	74
II. The law of criminal procedure from 1848 till 1918	77
<i>The formation and development of the bourgeois criminal procedure till the creation of the criminal procedure code</i>	77
<i>The Code of Criminal Procedure (Act 33 of 1896)</i>	81
The principles of the bourgeois criminal procedure	81
The main principles of procedure in the Code of Criminal Procedure	82
The basic type of criminal procedure according to the Code of Criminal Procedure. The main phases of procedure	84
1. The preparatory procedure	84
2. The intermediary procedure	86
3. The trial	87
a) The trial before the court	87

